This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C376.5

Harvard College Library

FROM

By exchange

III, 1121

Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Münster i. W.

vorgelegt von

Josef Wiesehoff
aus Müschede i. W.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

III, 1151

Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Münster i. W.

vorgelegt von

Josef Wiesehoff
aus Müschede i. W.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

~~III 1125~~

C 376.5

From the University
by exchange.

Dekan: Herr Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. König.
Referent: Herr Professor Dr. Erler.

Die Stellung der Bettelorden in den deutſchen freien Reichsſtädten im Mittelalter.

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philoſophiſchen und Naturwiſſenſchaftlichen
Fakultät der Univerſität Münſter i. W.

vorgelegt von

Joſef Wieſehoff
aus Müſchede i. W.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

~~III 11251~~

C 376.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 7 1906
CAMBRIDGE, MASS.

From the University
by exchange.

Dekan: Herr Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. König.
Referent: Herr Professor Dr. Erler.

Meinem lieben Vater!

III 1251

C 376.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 7 1906
CAMBRIDGE, MASS.

From the University
by exchange.

Dekan: Herr Geh. Regierungs-Rat Professor Dr. König.
Referent: Herr Professor Dr. Erler.

Meinem lieben Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der häufiger zitierten Werke VII
Vorwort XI
Einleitung 1

Erstes Kapitel.
Die Ankunft der Bettelorden in den freien Reichsstädten.

1. Klostergründungen 7
der Franziskaner, — der Dominikaner, — der Augustiner, — der Karmeliter.
2. Die Aufnahme der Bettelorden 10
beim Volke, — beim Weltklerus, — bei den Bischöfen.

Zweites Kapitel.
Die Bettelorden als städtische Grundbesitzer.

1. Das Zurücktreten des Armutsideals 29
bei den Dominikanern, — bei den Franziskanern.
2. Die Arten des Erwerbs 36
Die Einkünfte für kirchliche Leistungen. — Der Bettel. — Pacht von Grund und Boden. — Kauf. — Schenkung.
3. Die Maßnahmen der städtischen Behörden gegen den Erwerb der Orden von Grund und Boden 44
Notwendigkeit des Vorgehens. — Maßnahmen in Straßburg, — in Speier, — in Regensburg, — in Köln, — in Basel.
4. Resultat 62

Drittes Kapitel.
Die Bettelorden und die Besteuerung geistlicher Güter.

1. Vergebung der Güter der Bettelorden in Pacht 64
2. Rege Teilnahme des Weltklerus am Handel 66
3. Stellung der Bettelorden in den Kämpfen um die Besteuerung . . . 69
in Straßburg, — in Basel, — in Regensburg, — in Köln, — in Mainz, — in Worms, — in Speier.

Schluß 120

Verzeichnis der häufiger zitierten Werke.

A. Urkundenbücher.

Baseler Urkundenbuch. Bearbeitet von R. Wackernagel, Joh. Haller und R. Thommen. 8 Bde. Basel 1890 ff.

Constitutiones capitulorum ordinis Praedicatorum editae a F. Vincentio Maria Fontana. Rom 1655.

Corpus iuris canonici emendatum et notis illustratum Gregorii XIII. Pontif. Max. iussu editum. Coloniae Munatianae 1730.

Ennen und **Eckertz**, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. 6 Bde. Köln 1860 ff.

Gudenus, V. Fr., Codex diplomaticus Bd. II. Frankfurt und Leipzig 1747.

Lacomblet, Th. Jos., Rheinisches Urkundenbuch Bd. 3. Düsseldorf 1853.

Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum. 2 Bde. Berlin 1874—75.

Remling, Fr. X., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier. Mainz 1852.

Ried, Thom. R., Codex diplomaticus episcopatus Ratisbonensis.

Sbaralea, Bullarium Franciscanum. Rom 1759 ff.

Schannat, J. Fr., Historia episcopatus Wormatiensis. 2 Bde. Frankfurt 1734.

Schöpflin, Joh. Dan., Alsatia diplomatica Bd. II. Mannheim 1755.

Schöpflin, Joh. Dan., Alsatia illustrata Bd. II. Kolmar 1761.

Stein, Walter, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 10^1 und 10^2. 2 Bde. Bonn 1893.

Speierer Urkundenbuch. Herausgegeben von Alfred Hilgard. Straßburg 1885.

Straßburger Urkundenbuch. Bearbeitet von W. Wigand, Al. Schulte, G. Wolfram, Hans Witte und Joh. Fritz. 7 Bde. Straßburg 1879—1900.

Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 3 Bde. Porrentruy 1854.

Wormser Urkundenbuch in den Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. Herausgegeben von H. Boos. 3 Bde. Berlin 1886 ff.

Würdtwein, Steph. Alex., Diplomataria Moguntina. Mainz 1788.

Würdtwein, Steph. Alex., Nova subsidia diplomatica. 14 Bde. Heidelberg 1781 ff.

Würdtwein, Steph. Alex., Subsidia diplomatica. 13 Bde. Heidelberg, Frankfurt und Leipzig 1772 ff.

B. Annalen und Chroniken.

Böhmer, Joh. Fr., Fontes rerum Germanicarum Bd. II—IV. Stuttgart 1845 ff.
Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. Herausgegeben durch die historische Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Die Chroniken der oberrheinischen Städte Bd. 8 und 9. Leipzig 1870 f. Die Chroniken der niederrheinischen Städte] Bd. 12, 13, 14. Leipzig 1875 ff. Die Chroniken der mittelrheinischen Städte Bd. 17 und 18. Leipzig 1881 f.
Eccleston, De adventu Minorum in Angliam in den Analecta Fransiscana edita a Patribus Collegii S. Bonaventurae I. Ad Claras Aquas 1885.
Glaßberger, N., Chronica in den Analecta Franciscana II 1887.
Joannis, G. Chr., Res Moguntiacae. 3 Bde. Frankfurt 1722 ff.
Jordanus de Giano, Chronica in den Analecta Franciscana I 1885.
Lehmann, Chr., Chronica der freyen Reichs-Statt Speyer. Frankfurt 1662.
Monumenta ord. fratrum Praedicatorum historica ed. Fr. Benedictus Maria Reichert Bd. I Vitae fratrum. Rom und Stuttgart 1897.
Reuß, Rud., Elsässer Chroniken in Les Collectanées de Daniel Specklin Chronique Straßbourgeoise du seizième siècle, Bd. II. Straßburg 1890.
Serarius, N., Moguntiacarum libri quinque. Mainz 1604.
Wadding, L., Annales Minorum seu trium ordinum a S. Francisco institutorum Editio II tom. 1—16. Rom 1731 ff.
Wurstisen, Chr., Baseler Chronik. 2 Bde. Basel 1765.
Zorn, Fr., Wormser Chronik in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Herausgegeben von W. Arnold. Stuttgart 1857.

C. Literatur.

Archiv für hessische Geschichte Bd. 2. Darmstadt 1841.
Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgegeben von Franz Ehrle und H. Denifle. Bd. 1, 3, 5, 6. Freiburg i. Br. 1885—92.
Arnold, W., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. Gotha 1854.
Boos, H., Geschichte der Stadt Basel im Mittelalter Bd. 1. Basel 1877.
Boos, H., Geschichte der rheinischen Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 2. Aufl. 4 Bde. Berlin 1897 ff.
Ennen, L., Geschichte der Stadt Köln. 5 Bde. Köln 1863 ff.
Eubel, K., Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz. Würzburg 1886.
Gemeiner, Karl Th., Reichsstadt Regensburgische Chronik. 4 Bde. Regensburg 1800—1824.
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 4. Leipzig 1904.
Hergenröther, Jos., Handbuch der Kirchengeschichte. Theologische Bibliothek Bd. 2. Freiburg i. Br. 1904.
Heusler, Andr., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.

Heusler, Andr., Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885.
Hinschius, P., System des katholischen Kirchenrechts Bd. 3, 4. Berlin 1883—88.
Janner, Ferd., Geschichte der Bischöfe von Regensburg. 3 Bde. Regensburg 1884 bis 1886.
Knipping, Rich., Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung des Finanzwesens in den Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 15. Bonn 1897.
Koch, A., Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete und ihre Wirkungen auf das kirchliche und politische Leben. Leipzig 1881.
Koch, A., Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern. Dissertation Heidelberg 1880.
Koch, H., Karmeliterklöster der niederdeutschen Provinz. Freiburg i. Br. 1889.
Kothe, Wilh., Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1903.
Minges, P., Geschichte der Franziskaner in Bayern. München 1896.
Müller, K., Die Anfänge des Minoritenordens. Freiburg i. Br. 1885.
Ochs, Peter O., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin und Leipzig 1786 ff.
Remling, Fr. X., Geschichte der Klöster und Abteien in Rheinbayern. 2 Bde. Neustadt 1836.
Remling, Fr. X., Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde. Mainz 1852.
Schaab, K. A., Geschichte des großen rheinischen Städtebundes. 2 Bde. Mainz 1843.
Schlager, P., Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskanerordensprovinz. Köln 1904.
Strobel, A. W., Vaterländische Geschichte des Elsaß Bd. 2. Straßburg 1842.
Sutter, L., Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen Schweiz. Dissertation München 1896.
Uhlhorn, G., Christliche Liebestätigkeit im Mittelalter Bd. 2. Stuttgart 1884.
Wetzer und Welte, Kirchenlexikon Bd. 1—2. Freiburg i. Br. 1882—83.
Zeitschrift für Kirchengeschichte des Mittelalters Bd. 14, 21. Gotha 1894, 1900.
Zeumer, Karl, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1878.

Vorwort.

Wenn ich es in der vorliegenden Abhandlung unternehme, einen Beitrag zur Geschichte der Mendikantenorden zu liefern, so betrete ich damit ein Arbeitsgebiet, auf dem zwar in den letzten Jahrzehnten eine Reihe fleißiger und erfolgreicher Forscher tätig gewesen ist, das aber trotzdem noch keineswegs völlig erschöpft ist.

Überwiegend hat man sich darauf beschränkt, den Berichten über die ersten Niederlassungen der Franziskaner in Deutschland nachzugehen und ihre segensreiche Einwirkung auf das kirchliche Leben darzustellen, während man der Geschichte der ersten Gründungen der Dominikaner, Augustiner und Karmeliter auf deutschem Boden und ihrer frühesten Tätigkeit kaum gedacht hat. Meine Aufgabe war es dagegen, die vier Bettelorden bei ihrem ersten Auftreten in Deutschland im Zusammenhange zu behandeln. Und zwar wollte ich nicht nur zeigen, welche segensreiche Tätigkeit die Mendikanten in den Städten entfalteten, die bei dem durchgreifenden Wandel im wirtschaftlichen Leben auch eine andere Organisation der kirchlichen Anstalten, als sie bisher bestanden hatte, zu fordern schienen, sondern vor allem auch darlegen, wie sich das Verhältnis der neuen Orden zu den städtischen Gemeinden in wirtschaftlicher Beziehung gestaltete, als die Mendikanten, ursprünglich wegen der Verwirklichung des Armutsideals willkommen geheißen, im Laufe der Zeit zu Grundbesitz gelangten und sich sogar gleich den älteren Orden am Erwerbsleben beteiligten.

Es war dabei nicht möglich, die Verhältnisse des Weltklerus, der Stifter und älteren Orden, die in den Städten schon angesessen waren, unberücksichtigt zu lassen. Die langandauernden Kämpfe, in welche jene mit den nach größerer Macht ringenden Stadtverwaltnngen wegen der Besteuerung gerieten, bilden geradezu häufig den Hintergrund, von

dem sich gesondert, vielfach leider nur in unsicheren Umrissen erkennbar, die Taten der Mendikanten abheben.

Nicht ohne Grund habe ich mich auf die Bettelorden in den deutschen Freistädten beschränkt. Sind die freien Städte staatsrechtlich auch von den Reichsstädten nicht wesentlich unterschieden, und weisen sie selbst untereinander sehr erhebliche Verschiedenheiten auf, so haben sie doch, was ihre Stellung zur Welt- und Stiftsgeistlichkeit wie zu den Mendikanten angeht, so vieles gemeinsam, daß sie von uns als eine Gruppe für sich betrachtet werden konnten.

Einleitung.

In der Bulle „Auspicato“ vom 17. September 1882 gedenkt Papst Leo XIII. in Ausdrücken wärmster Anerkennung der Verdienste des Franziskanerordens: Er habe durch seine wunderbare Ausdauer und Einfachheit der in Verfall geratenen Welt des 12. Jahrhunderts das reine Bild christlicher Vollkommenheit vorgehalten.[1]) Der heilige Franziskus von Assisi selbst habe die Welt zur Tugend angefeuert und die seit langem auf Abwege geratenen Seelen zur Nachfolge Christi angeleitet.[2]) Zugleich rühmt der Papst vom hl. Dominikus, daß er zur selben Zeit die Reinheit der himmlischen Lehren geschützt und die verderblichen Irrlehren der Häretiker durch das Licht christlicher Weisheit verscheucht habe.[3])

Treffend wird hier der Wandel, den die Zustände gegen Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch das Auftreten jener beiden Heiligen und ihrer Jünger in Welt und Kirche erfuhren, gekennzeichnet. Der Kampf, den die römische Kurie seit dem 11. Jahrhundert um ihre Freiheit von der staatlichen Gewalt im Abendlande geführt hatte, war für sie trotz aller Erfolge insofern von schweren Schäden begleitet gewesen, als die Kirche vielfach ihren hohen Aufgaben entfremdet und in rein weltliche Angelegenheiten verstrickt worden war. Schon im 12. Jahrhundert war allenthalben die Klage laut geworden, daß der Papst

[1]) Qui tamen mira constantia simplicitate pari agressus est dictis et factis genuinam christianae perfectionis imaginem senescenti mundo ad spectandum proponeret. Archiv für kath. Kirchenrecht IL, Mainz 1883, 272.

[2]) Illud impetravit, ut ad virtutem excitaret christianos homines, et diu multumque devios ad imitationem Christi traduceret. a. a. O.

[3]) Reapse quemadmodum dominicus Gusmanus pater integritatem caelestium doctrinarum per eadem tempora tuebatur, pravosque haereticorum errores luce christianae sapientiae depellebat. a. a. O.

und die Bischöfe nur den Gewinn von Gütern dieser Welt im Auge hätten, daß die Klöster der alten Orden der Benediktiner, Cisterzienser und Prämonstratenser ihren religiösen Aufgaben entfremdet und ernstem Studium, dem sie in Verbindung mit ländlicher Arbeit obliegen sollten, abhold geworden seien, daß die Stifter in Trägheit und Üppigkeit lebten und sich die Pfarrgeistlichen um die Seelsorge der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen nicht kümmerten.[1]) Aus der Veräußerlichung der Kirche zog die auf oberitalienischem Boden und in Südfrankreich aufgeschossene Saat der Häretiker, der Katharer, Waldenser und Albingenser ihre Nahrung. Selbst das deutsche Land, das bisher wie ein Garten im Schmucke treuen christlichen Glaubens gestanden hatte, wurde von ketzerischen Meinungen heimgesucht. Der durch seine wundervolle Organisation festgeschlossene Bau der Kirche widerstand zwar glücklich aller Sekten Ansturm, aber die Klagen der religiös gestimmten Menschenseelen verstummten keineswegs.

Wohl fehlte es nicht an einsichtigen, gläubig überzeugten Männern, welche die Sittenverderbnis unter dem Klerus mit schonungsloser Offenheit darlegten. Wohl hatte Arnold von Brescia in Italien eine Bewegung im Volke gegen den Güterreichtum der Kirche und ihrer Diener durch den Hinweis auf die altchristliche Einfachheit entfesselt.[2])

Da bedeutete es geradezu eine Erneuerung des christlichen Lebens, daß die Anschauungen der Bettelorden der Franziskaner, Dominikaner, der Augustiner-Eremiten und Karmeliter die weiteste Verbreitung fanden.[3]) Wohl entsprangen sie derselben Wurzel, aus der auch einige

---

[1]) Die Hauptbelege sind zusammengestellt bei A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach 41 ff.; vgl. K. Unkel, Die Homilien des Cäsarius von Heisterbach, in den Annalen des hist. Vereins für Niederrhein 34, 1 ff.

[2]) W. v. Giesebrecht, Arnold v. Brescia, München 1873; Krüger, Die Pataria in Mailand, Programm Breslau 1873.

[3]) Schön sagt Dante über die reformatorische Bedeutung des hl. Franziskus:

„Wo sanft die Tiberquellen niederfließen
Und grün der Hang sich von den Gipfeln neigt,
Die sich zum Wetterstock zusammenschließen,
Der täglich seine Macht Perugia zeigt,
Ließ eine Sonne Gott zum Himmel schießen,
Assisi sollte man die Stadt nicht nennen,
Man sollte sie als Stadt des Morgens kennen."

Paradies XI, 6 (Übersetzung von Paul Pochhammer).

ketzerische Sekten hervorgegangen, der Abneigung gegen die Verweltlichung der Kirche, aber sie unterschieden sich von vornherein durch die praktische Betätigung ihres Ideals. Nicht in die Einsamkeit der weltflüchtigen Anachoreten, wie Paulus und Antonius, zogen sich die Bettelmönche in banger Sorge um das eigene Seelenheil zurück. Nicht geißelten sie mit bitterem Spott und Tadel die Laster des Klerus und trugen sie in das Volk die Keime der Opposition gegen die Verweltlichung in der Kirche und ihr hierarchisches System. Offen und ohne Scheu traten sie mitten unter das Volk. Durch das hinreißende Beispiel aufopferungsvoller Liebe zur Armut wollte der hl. Franz von Assisi die Menschenseelen dem gefahrvollen Strudel des Weltlebens entreißen und zur Kirche zurückführen.[1]) „Ihr sollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in eurem Gürtel tragen, keine Tasche zur Reise, noch zwei Röcke, keinen Stock und keine Schuhe", so war Gottes Ruf an ihn ergangen,[2]) und diesen in knapper Regel niedergelegten Gedanken völliger Besitzlosigkeit trugen er und die Seinen in das Volk.[3])

Neben Franz von Assisi trat der Spanier Dominikus aus Caraloga. Auch ihn erfüllte tiefe Frömmigkeit und warme Liebe zur Armut,[4]) aber was besonders wichtig war, er forderte von den Seinen auch

---

[1]) „Doch will ich länger nicht in Rätseln reden:
Franz und die Armut sind das Liebespaar!
Bald heiligte der Gatten Eintracht jeden,
Der Zeuge ihres tiefen Glückes war.
Ein Wunderfrieden sänftigte die Fehden,
Und bald vermehrte sich die heil'ge Schar,
Fand doch der fromme Bernhard hier die Ruhe,
Sobald in Hast er abgetan die Schuhe."
Paradies XI, 9.

[2]) Jordanus de Giano c. 2; vgl. G. Voigt, Jordanus von Giano, in den Abhandl. der phil.-hist. Klasse der kgl. sächs. Akademie der Wissenschaften Nr. 6, Leipzig 1870, Bd. 5.

[3]) vgl. die treffliche Biographie des Heiligen von C. Hase, Franz von Assisi, Leipzig 1856. Wadding, Annales Minorum I, 67, 296, II, 64—70. Quando fratres vadunt per mundum, nihil portant per viam, nec sacculum, nec peram, nec pecuniam. K. Müller, Die Anfänge des Minoritenordens 187. vgl. Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, im Archiv f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 91 ff.

[4]) Hauck, Kirchengeschichte IV, 387.

wissenschaftliches Streben.[1]) Die Wissenschaft durch vollendete Ausbildung des Predigeramtes in den Dienst der Seelsorge zu stellen, mit ihr den ketzerischen Lehren entgegen zu treten, darauf vor allem richtete Dominikus sein Augenmerk. Als Predigermönche wurden die Dominikaner bald bekannt. Mit Recht sagt Dante von Franziskus und Dominikus im Paradies:

„Wenn Ehre man dem einen will erweisen,
Muß immerdar man auch den anderen preisen."[2])

Gerade das Prinzip der Armut, das von ketzerischen Sekten so häufig der Macht und dem Reichtum der Kirche entgegengestellt worden war, und das von den Heiligen mit aller Entschiedenheit gefordert wurde, machte jedoch Papst Innozenz III. mißtrauisch, als ihm Franziskus mit elf Gefährten seinen Plan vorlegte und um die Bestätigung der Regel bat, nach der die neu zu begründende Gemeinschaft leben sollte. Aber unter dem Eindrucke der hinreißenden Erscheinung des Heiligen konnte Innozenz die Bitte um die Erlaubnis, zu predigen, nicht abschlagen. So erzählt uns Thomas von Celano in der Lebensbeschreibung des Heiligen.[3]) Erst die fruchtbare Tätigkeit, die der hl. Franziskus und die Seinen alsbald entfalteten, überzeugte ihn von deren göttlicher Sendung. Am 29. November 1223 hieß er die in dritter, genauerer und systematischerer Fassung als früher vorgelegte Ordensregel durch schriftliche Erklärung gut.[4])

Und ähnlich erging es Dominikus. Aus allzu großer Verschiedenheit der religiösen Genossenschaften sei eine Verwirrung in der Kirche Gottes zu befürchten, so lehnte das vierte Laterankonzil, auf dem

[1]) Denifle, Konstitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228, im Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. V, 187. — „Der Dominikanerorden war der erste, welcher das Studium durch Statuten regelte und, um auf der Höhe der neuen Zeit zu stehen, die Seinen an die Universität Paris sandte. Die Franziskaner, die Benediktiner, Cisterzienser, die Eremiten und Karmeliter folgten ihnen nur nach, ohne durch Statuten vorbereitet gewesen zu sein." Denifle, Luther und Luthertum, Mainz 1904, 1[1], 215.

[2]) Dante, Göttliche Komödie, Paradies XI, 5. Eine Biographie des hl. Dominikus findet sich bei Quétif et Echard, Scriptores ordinis Praedicatorum notisque historicis et criticis illustrati I, Paris 1719, 25 f.

[3]) Vita sancti Francisci c. 13 in den Acta Sanct. Boland. Octobris t. II. — Vita trium socium c. 2 ib. 737 N. 52. — Bonaventura, Vita Sancti Francisci c. 3 ib. 749 N. 34—38.

[4]) Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 6.

Dominikus seinen Plan unterbreitete, den auf Gründung eines neuen Ordens eingereichten Antrag ab.[1]) Doch dies schreckte Dominikus nicht ab, sich im folgenden Jahre mit seinem Gesuche abermals nach Rom zu wenden. Diesmal kam der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle seinem Plane zugute. Am 23. Dezember 1216 erteilte Honorius III. dem Dominikanerorden seine Bestätigung und nahm das Heim des Ordens, das Kloster zu Toulouse, unter seinen besonderen Schutz.[2])

Seiner Bedeutung nach gebührt dem Orden der Augustiner-Eremiten unter den Mendikanten der dritte Platz. Die in verschiedenen Ländern zerstreuten Kongregationen der Schüler des hl. Augustinus, die ohne Oberhaupt, durch Lebensweise und Kleidung verschieden, vielfach in Streit gerieten, vereinte Alexander IV. unter dem Namen der Einsiedler oder Eremiten und reihte sie 1256 den Bettelorden an.[3])

Dem aus Syrien wegen häufiger Verfolgungen verpflanzten Orden der Karmelitermönche verlieh Honorius III. 1226 die Bestätigung. Seit 1245 zählen auch die Frauenbrüder vom Berge Karmel, wie sie sich gewöhnlich nennen, zu den Bettelorden.[4])

An der frischen Kraft, mit der die weltentsagenden Franziskaner- und Dominikanerbrüder unter dem heiligen Eifer der gottbegeisterten Ordensstifter ihre hohe Aufgabe der Menschenheiligung in Angriff nahm, gebrach es freilich den schon lange als religiöse Genossenschaften bestehenden Kongregationen der Augustiner und Karmeliter. Sie zählten nach den in ihnen lebenden Anschauungen mehr zu den älteren Orden, und auch nachdem sie die modifizierte Regel der Bettelorden angenommen, konnten sie doch nicht die gleiche Bedeutung erlangen wie die Genossenschaften der Minoriten und Dominikaner, die ihnen ein Vorbild sein sollten. Aber auch sie waren fleißige Arbeiter im Weinberge des Herrn. Auch sie haben als Reformatoren in der Kirche wahrhaft Großes geleistet.

---

[1]) Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de cetero novam religionem inveniat; sed quicunque voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat, similiter qui voluerit religiosam domum fundare de novo regulam et institutionem accipiat de religionibus approbatis. Mansi, conciliorum collectio 22, 1002 c. 13.

[2]) Potthast, Regesta pontificum Romanorum I N. 5402, 5403.

[3]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon I, 1658.

[4]) a. a. O. II, 1968.

Dieſe vier Bettelorden, von denen faſt alle die anderen jüngeren religiöſen Ordensvereinigungen nur Modifikationen waren, ſie waren, wie man ihnen nachrühmte, die vier Schäferhunde, die den Schafſtall bewachten.[1]) Hirt und Herde konnten unbeſorgt ſein, ſolange ſie ſolche treue Wächter beſaßen. Leider haben aber auch ſie bald das Prinzip der Armut preisgegeben. Auch ſie verloren, ſobald ſie zu reichem Beſitz gelangten, das Ziel, das ihnen zum Heile der Kirche geſteckt worden war, aus den Augen und liefen gleich den älteren Orden Gefahr, der Verweltlichung anheimzufallen.

---

[1]) Th. Kolde, Die deutſche Auguſtinerkongregation und Johannes von Staupitz. Gotha 1879, 190.

Kapitel I.

Die Ankunft der Bettelorden in den freien Reichsstädten.

Bereits auf dem Pfingstkapitel der Franziskanerbrüder zu Portiuncula 1219 konnte Franziskus auf eine so große Zahl treuer Gefährten blicken, daß er eine Ausdehnung der Missionstätigkeit des Ordens auf außeritalienischem Boden ins Auge fassen konnte.[1]) Nach den Denkwürdigkeiten des Jordanus von Giano, des kundigen Führers durch das deutsche Missionsgebiet, scheiterte die erste Niederlassung, welche die Minoriten im Jahre 1219 auf deutschem Boden unter Leitung des Bruders Johannes von Penna versuchten, infolge der Unkenntnis der deutschen Sprache.[2]) Darum war es für die Pflanzung des Ordens und seine erste Verbreitung in Deutschland wichtig, daß sich, als der Bruder Elias von Cortona auf dem Kapitel zu Assisi um Pfingsten 1221 im Auftrage des hl. Franziskus eine zweite Mission anregte, unter den von 90 Brüdern, die sich meldeten, auserwählten 25 auch einige Deutsche befanden.[3]) Ein Deutscher, Cäsarius von Speier, wurde an die Spitze der opferwilligen Schar gestellt, die dem Martyrium entgegen zu gehen glaubte. Im Herbste 1221 machten sich die Brüder in kleineren Abteilungen auf den Weg. Über Trient, wo sie sich zum ersten Male sammelten und, vom Bischof unterstützt, kurze Zeit zu

[1]) Nach Jordanus c. 3 waren es 3000 Brüder, die sich um Franziskus scharten. vgl. A. Koch, Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiet 5.

[2]) Die Brüder konnten nur „ja" sagen, und die verfänglichen Fragen, die die Deutschen an die Mönche stellten, wurden gar nicht verstanden. Jordanus c. 5.

[3]) Unter den 25 Brüdern befanden sich die beiden deutschen Ordensgeistlichen Barnabas und Konrad, und die deutschen Laienbrüder Benedikt und Heinrich aus Schwaben. Jordanus c. 19.

raſten vermochten, zogen ſie auf der alten Römerſtraße über den Brenner nach Deutſchland.[1]) Bald darauf finden wir ſie in den dichtbevölkerten freien Reichsſtädten, wo ſich vor allem ihrer ſeelſorgeriſchen Tätigkeit das ergiebigſte Arbeitsfeld zu bieten ſchien.

Von Augsburg aus, wo man zuerſt Halt machte, entſandte Cäſarius von Speier ſeine Brüder. Allen voraus eilten Johannes von Piano di Carpine und Barnabas, beide wirkſame Prediger, und darum für ihre Aufgabe beſonders geeignet, den nachfolgenden Genoſſen den Boden für feſte Niederlaſſungen vorzubereiten.[2]) Noch im Oktober kamen ſie nach Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Köln.[3]) Joſef von Treviſo gelangte mit drei Genoſſen in demſelben Jahre nach Regensburg.[4]) Etwa zehn Jahre ſpäter, zwiſchen 1231 und 1234, treffen wir die erſten Minoriten auch in Baſel an.[5])

Mit den Franziskanern wetteiferten die Predigermönche, Deutſchland ihrer Miſſion zu erſchließen. Auch ſie ſuchten in den dichtbevölkerten Reichsſtädten den geeignetſten Boden für die ihrem Orden vorgeſchriebene Tätigkeit. Von Paris aus wandte ſich 1221 der fromme und redegewandte Dominikanermönch Heinrich aus Köln nach ſeiner Vaterſtadt und gewann durch ſeine zündenden Predigten begeiſterte Freunde.[6]) Drei Jahre ſpäter ließen ſich Dominikaner vor dem Eliſabethtore Straßburgs nieder.[7]) Worms betraten 1226 die erſten Mitglieder des Ordens. Sie erwarben den Hof des Ritters Werner unter den Sattlern.[8]) Um das Jahr 1229 faßte der Orden

---

[1]) Jordanus c. 21—22.

[2]) Se hominibus ostendentes et verbum poenitentiae praedicantes et fratribus subsequentibus hospitia praeparantes. Jordanus c. 23.

[3]) Cäſarius von Speier kam noch in demſelben Jahre von Würzburg aus nach Mainz, Worms und Speier; nach Straßburg und Köln gelangte er wahrſcheinlich in demſelben Jahre nicht mehr. vgl. A. Koch, Rheingebiet 16, 33. Schlager, Kölner Franz. Ord. Provinz 6.

[4]) Jordanus c. 24. A. Koch, Niederlaſſungen der Minoriten im rechtsrheiniſchen Bayern 9.

[5]) A. Koch, Rheingebiet 11 nimmt nach Berardus Müller, Chronica Franciscanorum provinciae Argentinensis, das Jahr 1231 an. Eubel, Oberdeutſche Minoritenprovinz 10, ſchwankt zwiſchen 1231 und 1234.

[6]) Ennen, Geſch. d. Stadt Köln I, 697.

[7]) Ellenhardi Argentinensis annales. M. G. SS. XVII, 101. — Königshofen Städte-Chr. IX, 733. — Monumenta ord. fratr. Praed. I, 21.

[8]) Wormſer Urkb. III, 166. — Lehmann, Arch. f. heſſ. Geſch. II, 322.

auch in Regensburg festen Fuß. Wenigstens läßt er sich in diesem Jahre zum ersten Male hier urkundlich nachweisen.[1]) Ungefähr zur selben Zeit wie die Minoriten fanden die Dominikaner in Basel gütige Aufnahme.[2]) Über die erste Niederlassung des Ordens in Mainz sind wir nicht genügend unterrichtet. Wahrscheinlich erfolgte seine Festsetzung nach dem Jahre 1240, da Serarius ausdrücklich darauf hinweist, die Predigermönche seien zu jener Zeit noch nicht nach Mainz gekommen.[3]) Nach Joannis, der sie zuerst urkundlich erwähnt, erbaute ihnen 1251 Arnold Walpod, Bürger der Stadt Mainz, Kirche und Kloster.[4]) Von Metz ausgehend, gründen im Jahre 1264 Dominikaner auch in Speier eine Niederlassung.[5])

Den Predigermönchen folgten bald die Augustiner-Eremiten. Seit 1260 treffen wir sie in Mainz an.[6]) Vier Jahre später lassen sie sich in Worms[7]) nieder, 1265 in Speier[8]) und zu Straßburg in der Vorstadt unter den Wagenern,[9]) 1267 in Regensburg[10]) und um 1276 in Basel.[11]) Urkundlich erwähnt werden die Augustiner in Köln erst 1281, indem der Prior des Ordens als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß des Domkanonikus Theoderich von Rheimbach auftritt.[12])

Obgleich die Karmeliter [illegible] den Augustinern den Bettelmönchen zugezählt wurden, treffen [illegible] sie in den deutschen Freistädten im allgemeinen erst später an. [illegible] in Regensburg sollen sie sich schon um 1227 bei der St. Oswaldkirche niedergelassen haben.[13]) Um 1256

---

[1]) Ried, Codex diplomaticus 356. — Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg II, 348.

[2]) L. Sutter, Die Dominikanerklöster auf dem Gebiete der heutigen Schweiz 54.

[3]) Res Moguntiacae 837.

[4]) Res Moguntiacae II, 850.

[5]) Remling, Klöster und Abteien II, 188, setzt ihre Ankunft in das Jahr 1265. Aber schon im Anfange des Jahres 1264 werden sie urkundlich erwähnt. Speier Urkb. Nr. 105.

[6]) Joannis, Res Moguntiacae II, 846.

[7]) Lehmann, Arch. f. hess. Gesch. II, 419.

[8]) Remling, Klöster und Abteien II, 225.

[9]) Königshofen, Städte-Chr. IX, 737.

[10]) Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg II, 504.

[11]) Wurstisen, Baseler Chronik I, 138.

[12]) Ennen und Eckertz, Quellen III Nr. 203.

[13]) Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg II, 341.

zogen sie in Köln ein,[1]) um 1288 in Mainz,[2]) um 1292 in Speier.[3]) In Worms erteilte ihnen Bischof Emich 1299 die Erlaubnis, eine Kirche und ein Kloster zu bauen.[4]) Seit 1316 finden wir sie auch in Straßburg.[5]) In Basel lassen sie sich erst seit 1323 nachweisen.[6])

Wo die Mönche der Bettelorden auch hinkommen mochten, überall waren ihnen von der Kurie die Wege geebnet und allenthalben erschienen sie, ausgerüstet mit nutzbaren und große Macht verleihenden päpstlichen Privilegien. Päpstliche Empfehlungen an Bischöfe, Weltgeistliche und Bürger eilten ihnen voraus. Schon in einem Rundschreiben vom 1. Juni 1219 bat Honorius III. die Diözesanoberen, die Franziskaner gütig aufzunehmen.[7]) Gregor IX. stellte am 7. März 1222 den Dominikanern[8]) und am 29. März desselben Jahres den Minoriten jene wichtigen Privilegien aus,[9]) nach denen sie an allen Orten Gottesdienst feiern durften. Gregor IX. erteilte den Franziskanern überdies 1227 das Recht, für sich eigene Begräbnisplätze anzulegen.[10]) Am 10. Juni 1228 erneuerte er den Minoriten das Privileg, überall und zu jeder Zeit Gottesdienst zu halten.[11]) Im Jahre 1230 erging an alle Kirchenvorsteher die Weisung, sie sollten den Mendikanten erlauben, Oratorien für den eigenen Gebrauch zu errichten und in allen Pfarreien des Predigeramtes zu warten.[12])

Kaum aber hätten die päpstlichen Empfehlungen und Privilegien große Wirkung gehabt, wenn nicht in den Massen der Bevölkerung das tiefe Bedürfnis nach einer eifrigen Seelsorge lebendig gewesen wäre. Nach dem Berichte des Jordanus hat die bürgerliche Bevölkerung die

---

[1]) H. Koch, Karmeliterklöster 29.

[2]) a. a. O. 48.

[3]) a. a. O. 53. Nach Remling, Klöster und Abteien II 219, wären die weißen Brüder schon 1270 in Speier gewesen.

[4]) So berichtet Lehmann, Arch. f. hess. Gesch. II, 457. vgl. H. Koch a. a. O. 58.

[5]) H. Koch a. a. O. 63.

[6]) a. a. O. 3.

[7]) Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 261.

[8]) Potthast I, 6800.

[9]) a. a. O. I, 6808.

[10]) Bull. Franciscanum I, 31.

[11]) Potthast I, 8207, 9119.

[12]) Bull. Franciscanum I, 2. vgl. auch ebenda I, 9, 20, 21, 27, 28. — Potthast I, 5763, 6155, 6160, 6214, 6217, 6218, 7467, 7468 etc.

Ankunft der neuen Mönche mit Freuden begrüßt. Und wie hätte es anders sein können? Groß waren die Übelstände, die in der städtischen Seelsorge eingerissen waren.

Wie viele Pfarreien waren den Stiftern inkorporiert worden, die man bei ihrer Abgeschlossenheit gegen das bürgerliche Element und bei ihrem Streben, ihre gesonderte Stellung zum Schaden der städtischen Verwaltung auszunutzen, mit steigender Abneigung betrachtete! Wie viele Pfarreien waren in der Hand eines reich ausgestatteten Geistlichen vereinigt worden, der gar nicht imstande war, den Gottesdienst so oft und so pünktlich zu versehen, wie es dem Bedürfnisse des Volkes entsprach![1]) Wie häufig zeigte es sich, daß der verweltlichte Weltklerus kein Herz für die geistige Not des armen Mannes hatte und für die Schäden, die ihn in wirtschaftlichen Krisen heimsuchten! Gerade in den aufblühenden Städten aber mit ihrer rasch anwachsenden Bevölkerung traten Notstände ein, wie man sie in früheren Zeiten gar nicht gekannt hatte.[2]) Die große Masse der zuwandernden Landbevölkerung war mittellos, preisgegeben der Ausbeutung durch die alteingesessenen reichen Kaufleute und Gewerbetreibenden. Hatte auch die Mehrzahl der städtischen Arbeiter in gesunden Tagen ihr Auskommen, so fehlte es ihnen doch im Alter, in den Tagen der Krankheit und bei den durch Kriege hervorgerufenen Störungen von Handel und Wandel an dem notdürftigsten Unterhalt. Die Zahl der Proletarier war in stetem Zunehmen. In engen, luft- und lichtarmen Gassen drängten sich die Massen zusammen. Krankheiten und verheerende Seuchen forderten gerade hier Jahr für Jahr zahllose Opfer. Wie oft lagen die Kranken hilflos und ohne Pflege auf den Straßen![3])

Gerade hier hatten die neuen Orden einen weiten Wirkungskreis. Denen, die bereit waren, das menschliche Elend zu lindern, mußten die Herzen der Armen entgegenschlagen. Und dazu kam, daß die neuen Mönche selbst arm waren, daß sie den unteren Volksklassen angehörten und darum Verständnis für die Leiden des kleinen Mannes hatten.

Die Bedeutung der Bettelorden für die Entwickelung der christlichen Charitas hat man wohl unterschätzt, wenn man sie nur darin

---

[1]) A. Koch, Rheingebiet 73.

[2]) vgl. Gustav Schmoller, Straßburgs Blüte in der volkswirtschaftlichen Revolution im 13. Jahrhundert, Straßburg 1875.

[3]) Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit II, 202.

erblickt, daß die Mönche in allen Schichten des Volkes nur die Bereitwilligkeit weckten, Opfer zu bringen, und durch Pflege der Frömmigkeit den Boden bereiteten, aus dem eine Fülle von Wohltätigkeitsanstalten und Werken der Barmherzigkeit aufschossen.[1]) Wohl läßt sich der Nachweis nicht erbringen, daß die Mendikanten in den für uns in Betracht kommenden Städten viele Hospitäler gegründet und verwaltet hätten. Nur von den Karmelitern zu Straßburg wissen wir, daß sie außerhalb der Stadtmauer ein „herrliches" Spital besaßen.[2]) Offenbar haben sie auf diese Aufgabe deshalb verzichtet, weil sie dadurch von der ihnen gestellten umfassenden Aufgabe abgelenkt worden wären. Sollten doch die Mönche für Reiche und Arme, Gesunde und Kranke unter der rauhen Kutte ein Herz haben, alle Stände und Volksschichten mit dem frischen Ordensgeiste durchdringen. Doch haben wir auch direkte Beweise und wichtige Anhaltspunkte dafür, daß sich die Bettelmönche in den Dienst der Kranken stellten, daß sie sich nicht scheuten, in die schmutzigen Straßen einzudringen und den elenden Kranken tröstenden Zuspruch und lindernde Hilfe zu bringen. Nach dem Vorbilde ihres seraphischen Vaters, dessen Liebe zu den Armen und Kranken bekannt war,[3]) nahmen sich auch die Minderbrüder der mit Aussatz behafteten Kranken, welche die Unglücklichsten unter den Unglücklichen auf Erden waren, mit Selbstaufopferung an. Im Leprosenhause vor den Mauern Speiers ließen sich die Franziskaner nieder. Hier sang Jordanus, der erste Guardian des Klosters, am 8. September 1223 vor dem versammelten Provinzialkapitel feierlich die Messe.[4]) Auch in Köln finden wir den Guardian der Minoriten Johannes von Köln als Provisor des Hospitals auf der Breitstraße.[5]) Und oft genug weiß das Nekrologium der Kölner Minoriten davon zu berichten, daß einer ihrer Brüder seine letzte Ruhestätte bei den Leprosen fand.[6]) Auch in anderen Städten wurde die Pflege der Aus-

[1]) Uhlhorn a. a. O. II, 116.

[2]) Noch sant Adolf tage brochent die von Strosburg abe den herlichen spittel bi unser frowen brüdern. Königshofen, Städte-Chr. IX, 685.

[3]) Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 253 f.

[4]) Frater ergo Albertus Pisanus . . . celebravit capitulum in nativitate beatae virginis in Spira extra muros apud leprosos. Ibi tunc temporis Guardianus fuit, qui in eodem capitulo missam sollemniter decantavit. Jordanus 33.

[5]) Ennen und Eckertz, Quellen III Nr. 399.

[6]) Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 254.

sätzigen vielfach von den Bettelmönchen übernommen. In Bamberg ließen sich die Franziskaner wie in Speier bei dem Leprosenhause nieder.[1]) Am 13. November 1245 erteilte Papst Innozenz IV. den Minoriten in Würzburg geradezu den Auftrag, sich um des ewigen Lohnes willen der Aussätzigen in der Diözese anzunehmen, ihren Körper und ihr Seelenheil zu pflegen.[2]) Kein Wunder, wenn so mancher Bruder selbst von der furchtbaren Krankheit heimgesucht wurde. In der vom dritten Ordensgenerale des Predigerordens, Raimund von Pennafort, in der Zeit von 1238—1240 veranstalteten Neu-Redaktion der Ordensstatuten war über die vom Aussatz behafteten Brüder bestimmt, daß sie allein außerhalb des Konventes gepflegt und, falls der enge Raum des Klosters keine Unterkunft biete oder andere Hindernisse vorhanden seien, die kranken Brüder in ein anderes Kloster des Ordens übergeführt werden sollten.[3]) Um 1350 errang sich ein aussätziger Barfüßermönch als Dichter und Sänger einen Namen. „Dieser machte die besten Lieder und Reihen von Gedicht und Melodeien, daß ihm niemand am Rheinesstrom oder sonstwohl gleichen mochte. Und was er sung, das sungen die Leute alle gern, und alle Meister und andere Spielleut fuhrten den Gesang und das Gedicht.[4])

So fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, daß sich die Mendikanten auch mit der Pflege der Kranken beschäftigten, aber nicht bestand darin ihre Hauptaufgabe. Die neuen Orden waren vor allem für die Seelsorge bestimmt. War die Predigt von dem Weltklerus in bedauerlicher Weise vernachlässigt worden, so betrachteten es die neuen Orden als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, durch das Wort des Trostes, der Erbauung und der Ermahnung auf die Gläubigen zu wirken.[5]) Sie

---

[1]) Wadding, Annales Minorum II, 75; Eubel, Oberdeutsche Minoritenprovinz 29.

[2]) Minges, Gesch. der Franziskaner in Bayern 18.

[3]) Fratres vero leprosi infra septa sui conventus seorsum ab aliis procurentur. Quod si artitudo loci illius vel alia causa legitima non permiserit, per priorem provincialem ad conventum alium nostri odinis transferantur. Denifle, Arch. f. Lit. und Kirchengesch. V, 539.

[4]) Des dipans bin ich ußgezalt man wiset mich armen vur di dure untruwe ich nu spure zu allen ziden. Mei mei mei, dine wonecliche zit menliche freude git, an mir; waz meinet daz? Der untruwe ist mit mir gespelet etc. Limburger Chronik. M.G. Deutsche Chroniken Bd. 4 Abt. 1, Hannover 1883, 70 f.; vgl. Minges, Geschichte der Franziskaner in Bayern 18.

[5]) A. Koch, Rheingebiet 76; Sabatier, Leben des hl. Franziskus 25.

fanden dabei den richtigen, zum Herzen gehenden Ton. Nicht verloren sie sich in dogmatischen Spitzfindigkeiten oder mystischen Spekulationen, sondern in volkstümlicher, leicht verständlicher Sprache boten sie ihren Hörern die Lehren des Evangeliums und zeigten, wie sie im Getriebe des Tages zu befolgen seien. Und das Glück wollte, daß die Orden im 13. Jahrhundert eine Menge bedeutender Redner zählten. Von dem redegewandten Predigerprior Heinrich von Köln sprach man noch lange Zeit nach seinem Tode in den Ausdrücken des höchsten Lobes.[1]) In dem Minoriten Bertold von Regensburg fand vor allem die Volkspredigt ihren berühmtesten Meister.[2])

Auch als fromme Dichter wußten die Mendikanten, zumal die Franziskaner, die Herzen zu ergreifen. Wie Franz von Assisi schon voll Inbrunst und mystischem Verlangen nach Gottesgemeinschaft im Liede die Güte seines Herrn gepriesen hatte,[3]) so folgten ihrem Meister seine Schüler als Sänger herrlicher Kirchenlieder. Es mag genügen, auf Thomas von Celano hinzuweisen, der im Dies irae gewaltig die Gemüter erschütterte.[4]) Als Kustos der Klöster in Mainz, Worms und Speier mag er wohl durch die packenden Bilder seiner frommen Muse die Herzen der gläubigen Bürger ergriffen und sie für die günstige Aufnahme der Bettelorden gewonnen haben.

Und in der Tat verfehlte die Wirksamkeit der Mönche ihren Eindruck auf die bürgerliche Bevölkerung nicht. Im Fluge eroberten sie sich die Herzen aller. Man begrüßte sie mit wahrer Begeisterung als Erneuerer des religiösen Lebens und Erretter aus sozialer Not. Wohin sie auch kamen, wollte man sie nicht weiter ziehen lassen. „Überall wurden sie gesucht, wo die Frömmigkeit einen höheren Schwung nahm, wo das Gewissen zu entschiedener Umkehr von bösen Wegen drängte. Sie galten als sichere Führer auf dem Wege des Heils.“[5]) Darum stimmen fast alle Berichte über die Niederlassung der Orden darin überein, daß ihnen von den Bürgern bereitwilligst gastliche Unterkunft

---

[1]) Hauck, Kirchengesch. IV, 393.

[2]) Bertolds Predigten, Rusticanus de Dominicis, de Sanctis, sermones ad religiosos; vgl. die Ausgabe von F. Pfeifer, 2 Bände, Wien 1862.

[3]) Görres, Franziskus ein Troubadour im „Katholik“, Straßburg 1826, Heft 4, 14.

[4]) A. Koch, Rheingebiet 78.

[5]) Eubel, Oberdeutsche Minoritenprovinz 21.

gewährt wurde. Um sie festzuhalten, bemühte man sich, ihnen ein Unterkommen zu schaffen. Eifrig trug man Holz und Bausteine zur Errichtung klösterlicher Niederlassungen zusammen, und an Stelle der ersten dürftigen Hospizien, von denen Jordanus erzählt,[1]) traten bald schmucke Klöster und Kirchen. In Köln kaufte z. B. Gerhard Quattermart ein dem Apostelstift gehöriges Grundstück zum Bau eines Oratoriums für die Minoriten. Simon von Huve übernahm 1229 die von den Brüdern zu zahlende Grundrente.[2]) Nach Königshofen wurde den Barfüßern 1230 in Straßburg mit der Bürger Hilfe eine Kirche erbaut.[3]) In Basel, wohin sie unter Bischof Heinrich kamen, erbauten die Franziskaner, wie uns Wurstisen erzählt, innerhalb der Stadtmauer mit Hilfe hoher und niederer Personen, die aus gutem Eifer und herzlicher Begierde nach ewigen Gütern von ihrer Habe reichlich steuerten, ein Kloster mit Kirche, das an Größe und Pracht keinem anderen nachstand.[4])

Mit Vorliebe drängte sich das niedere gläubige Volk in den Kirchen der Bettelorden zum Gottesdienste. Hier empfing es am liebsten die Sakramente. Und wo man gebetet hatte, wollte man auch im Tode ruhen. Bei den Mendikanten, die ihnen im Leben beigestanden, und die sie am ehesten für befähigt hielten, ihr Seelenheil zu fördern, suchten die Bürger die ewige Ruhe.

Vielfach geschah es, daß die Handwerkergenossenschaften bei den Klöstern der Bettelmönche ihre Begräbnisstätten erwählten und hier für ihre Mitglieder die Seelenmessen lesen ließen. So erwählten sich die Kürschner in Straßburg bei den Dominikanern ihre Begräbnisstätte und unterhielten dort zwei große und dreizehn kleine Kerzen. Am Sonntage nach den vier Fronfasten wurde hier eine Messe für die

---

[1]) Jordanus c. 23.

[2]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln I, 696; vgl. Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 9.

[3]) Städte-Chr. IX, 735.

[4]) Wurstisen, Baseler Chronik I, 121. — Über die freundliche Aufnahme der Orden bei der Bürgerschaft vgl. ferner Lehmann, Speierische Chronik 598, 620; Remling, Klöster und Abteien II, 189, 225 usw.; Joannis, Res Moguntiacae II, 838, 845. — Crescente bona fama Minorum liberaliter in eos sua bona fideles erogabant, aedificantes eis habitacula ecclesias omni ornatu decorantes et ad victum, quaecunque opus erant, subministrantes; Wadding, Annales Minorum I, 446.

Verstorbenen der Bruderschaft gelesen.[1]) Die Bäckerknechte in Speier hatten bei den Barfüßern drei Särge, die mit ihren Zeichen versehen waren.[2]) In Regensburg feierten die Bruderschaften der Köche, Fleischhacker und Kürschner bei den Augustinern gemeinsamen Gottesdienst.[3]) Daß sich übrigens auch unter den höheren Ständen die Mendikanten Sympathien zu erwerben wußten, beweisen die in den Urkunden der Bettelorden erwähnten Namen der Ordensmitglieder, die bisweilen den angesehensten städtischen Patriziergeschlechtern entstammten.[4]) So erfolgte in den neuen Orden ein rühmenswerter Ausgleich der Stände, die Bettelorden bildeten geradezu ein Band, das in den Städten die ganze Bürgerschaft zusammenschloß.

Obwohl die Bettelmönche fast allenthalben bei der bürgerlichen Bevölkerung anfangs begeisterte Aufnahme gefunden hatten, änderten in einigen Städten die Bürger, welche die Orden soeben herzlich bewillkommneten, sehr bald ihre Haltung. So wird in der Wormser Chronik erzählt, daß die Bürger den 1226 ankommenden Predigermönchen wohlgesinnt waren,[5]) und schon drei Jahre später, am 3. September 1229 hatte Papst Gregor IX. beim Bischofe Heinrich II. Klage zu führen, daß einige Söhne Belials aus der Diözese die geliebten Ordensbrüder der Franziskaner und Dominikaner in ruchloser Weise verfolgten, sie in verläumderischer Rede schmähten und Spottgesänge zum eigenen Verderben und zur Schande der kirchlichen Ehre gegen sie anstimmten. Der Bischof erhielt einen Verweis, daß er die Mönche nicht gegen die Anfeindungen der Menge geschützt habe.[6])

Dieser rasche Umschwung in der Gesinnung des Volkes ist nicht aus einem Wandel in der Haltung der Mönche zu erklären. Denn so schnell erlosch der tief religiöse Eifer nicht, mit dem die Stifter die Orden erfüllt hatten. Vielmehr erwuchs gerade um ihrer vielseitigen und segensreichen Tätigkeit und um ihres bedeutsamen Einflusses

---

[1]) Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit II, 415.

[2]) Uhlhorn a. a. O. Das heißt wohl, daß jedesmal der Dritte von den Bäckerknechten, der starb, bei den Minoriten begraben wurde.

[3]) Janner, Gesch. der Bisch. v. Regensburg III, 460, 532.

[4]) vgl. Ennen und Eckerts Quellen IV Nr. 329; Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 753; — Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs 123.

[5]) Wormser Urkb. III, 167.

[6]) a. a. O. I Nr. 146.

willen, den sie auf das Volk ausübten, den Orden ein mächtiger Gegner im Weltklerus.

Er war es, der, wie uns für Worms die Chronik mitteilt, das Volk gegen die Bettelmönche aufgehetzt hatte.[1])

Und wer mochte es den Weltgeistlichen verdenken, wenn sie von tiefem Unmut gegen die neuen Ankömmlinge erfüllt waren. Drangen doch die Mendikanten, gestützt auf päpstliche Privilegien, in die Pfarreien ein, nahmen Kanzel und Beichtstuhl in Beschlag, spendeten die Sakramente und drängten sich damit zwischen den Pfarrer und seine Gemeinde. Nachdem sie selbst Kirchen und Klöster gebaut, zogen sie durch ihre erfolgreich gehandhabte Seelsorge und durch ihre volkstümlichen Predigten die Menge in dem Umfange in ihre Gotteshäuser, daß die Beichtstühle und Pfarrkirchen der Pfarrgeistlichen zu veröden drohten. Wandten doch selbst die Mendikanten manche unerlaubte Mittel der Propaganda an. Lockten sie doch die Gläubigen von den Pfarrkirchen dadurch hinweg, daß sie während des Hauptgottesdienstes der Pfarrei besondere Andachten hielten oder das Volk geradezu überredeten, in den Klosterkirchen die Sakramente zu empfangen, so daß sich der hl. Bonaventura im Jahre 1266 von Paris aus, wo er eben das Generalkapitel abgehalten hatte, gezwungen sah, die Provinzialen zu ermahnen, sie möchten mit mehr Rücksicht auf den Weltklerus und mit größerer Klugheit der Seelsorge obliegen.[2])

Nicht bloß ihren Einfluß auf ihre Pfarrkinder sah die Weltgeistlichkeit schwinden: auch in ihrer wirtschaftlichen Existenz sah sie sich bedroht. Ihr Einkommen begann zu schwinden, denn wo die Gläubigen ihr Gebet verrichteten und dem Gottesdienste beiwohnten, dort entrichteten sie ihre Opfer. Die an die Stelle des kirchlichen Zehnten getretenen Stolgebühren für die geistlichen Leistungen, für Taufen, Trauen, Beerdigen, Messelesen usw. fielen daher den Klöstern zu und gingen somit der Pfarrgeistlichkeit verloren.

Nicht Neid allein und kleinliche Eifersucht, auch nicht, wie der Beschützer der Mendikanten, Papst Gregor IX., dem Weltklerus zum Vorwurf machte,[3]) blinde Eifersucht und allzugroße Begehrlichkeit

[1]) Wormser Urkb. III, 167.

[2]) Wadding, Annales Minorum IV, 260.

[3]) In der Bulle „Nimis iniqua" vom 28. August 1231. Bull. Franc. I 75 ff. Quod invidiam et avaritiam multorum Praelatorum et praecipue Parrochiorum erga eos exitavit. vgl. Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 262.

waren es, die die Weltgeistlichen gegen die Bettelmönche sich erheben ließen, sondern geradezu die Besorgnis um ihre Existenz.

Am wenigsten konnten die Pfarrgeistlichen den Verlust der Begräbnisgebühren verschmerzen, die seither einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte bildeten, und besonders empört waren sie, als sich die Orden weigerten, die portio canonica oder quarta funeralis, d. h. je nach Ortsgebrauch die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel von allem, was sie des Begräbnisses wegen erhielten, nach den Satzungen des kanonischen Rechtes[1]) an die Pfarrherren abzuliefern.

Um so größer mußte also die Erbitterung der Pfarrgeistlichen sein, als sie für ihr gutes Recht eintraten, das durch die den Orden erteilten päpstlichen Privilegien verletzt worden war.

Besonders heftig gestaltete sich die Bewegung gegen die Mendikanten in Worms. Hier bedrohte sie die Orden mit um so größerer Gefahr, als Bischof Heinrich II. für den städtischen Klerus und das von diesem aufgestachelte Volk Partei ergriff. Zu den Mitgliedern des Predigerordens zählte hier auch der Neffe des Bischofs, Graf Eberhard von Leiningen. Als dieser starb und bei den Mönchen sein Grab fand, forderte der Klerus den Toten vom Orden zurück. Er setzte es durch, daß die Leiche ausgegraben und im Dome beigesetzt wurde.[2]) Gregor IX. befahl jedoch am 13. April 1231 dem Dekan, Kantor und Scholaster zu Trier, den Bischof zu veranlassen, von den Belästigungen des Klosters abzustehen und den aus dem Predigerkloster fortgenommenen Leichnam wieder herauszugeben.[3]) Durch die Vermittelung des Scholasters kam am 2. September 1231 zwischen dem Domkapitel und dem Predigerorden ein Abkommen dahin zustande, daß die Mönche das Recht erhielten, jene bei sich zu begraben, die das Begräbnis im Kloster erwählt hätten. Doch sollte der Leichnam erst zur Pfarrkirche gebracht und dort ein Seelenamt für den Verstorbenen gehalten werden. Von dem, was den Mönchen zufiel, entrichteten sie den dritten Teil als portio canonica an die Pfarrgeistlichkeit.[4])

---

[1]) Corpus iuris canonici, Decret. Greg. Lib. III. Tit. XXVIII c. I sqq.
[2]) Wormser Urkb. III, 167.
[3]) a. a. O. I Nr. 151.
[4]) a. a. O. I S. 114.

Auch in Köln wandte sich das Volk sehr bald von den Mendikanten ab. Wohl wurde hier den Predigermönchen von den Stiftsherren zu St. Andreas in der Stolkgasse eine Wohnung eingeräumt, und zeigte sich die bürgerliche Bevölkerung den Ankömmlingen günstig gesinnt, aber auch hier wandelte sich das anfängliche Wohlwollen sehr bald in Abneigung. Insbesondere erhob man gegen die Dominikaner und Barfüßer Klage, daß sie die Sichel an fremde Aussaat legten.[1]) Es war auch hier der Weltklerus, der den Bischof Engelbert gegen sie einzunehmen suchte, indem er auf jene Weissagung der hl. Hildegardis hinwies, es werde ein Volk kommen, gekleidet in Mäntel von schlechtem Tuch, das kein Geld besitzen, die Habsucht verachten und unter dem Scheine der Heiligkeit und Sittenstrenge die weltliche Macht gegen die Bischöfe und Geistlichen hetzen und Unglück über die Stadt bringen werde. Sehr klug lehnte der den Orden günstig gestimmte Erzbischof jedes Einschreiten gegen die Mönche mit den Worten ab, wenn die Prophezeiung von Gott komme, so müsse sie in Erfüllung gehen, und dürfe man seiner kommenden Rache nicht wehren.[2])

Der Streit war damit nicht beendet. Von den Mendikanten um Beistand angerufen, sah sich Papst Gregor IX. im Jahre 1231 genötigt, den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg und dem Bischofe von Würzburg in einem Schreiben Vorhaltungen zu machen, daß sie sich der von den Weltgeistlichen belästigten Minoriten nicht tatkräftig genug annähmen.[3]) Ein Kölner Priester, der sich beim päpstlichen Legaten über die Eingriffe in seine Pfarrrechte beklagte, wurde von jenem mit der Begründung abgewiesen und seines Amtes enthoben, daß er nicht die nötige Fähigkeit besitze, ein Pfarramt zu verwalten, wenn er nicht seine Pfarrkinder an sich zu fesseln verstände.[4])

Obwohl die Kurie keinen Zweifel über ihre Geneigtheit, die neuen Orden zu schützen, aufkommen ließ, gab der Weltklerus seinen Widerstand gegen sie nicht auf. Noch Innozenz IV. sah sich gezwungen, das Mahnschreiben Gregors IX. von 1231 zu erneuern und den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden am 11. Januar 1249 anzuweisen, die Bettelmönche ungehindert wirken zu lassen.[5])

[1]) Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I, 697.

[2]) Caesarii Vita St. Engelberti bei Böhmer ff. II, 302 ff.

[3]) Koch, Rheingebiet 88.

[4]) Schlager, Kölner Franziskan. Ordenspr. 264.

[5]) a. a. O.

Auch in Straßburg sollten die Orden nach kurzer Zeit auf Gegner stoßen. Zwar hatte der Weltklerus im Jahre 1250 den Erwerb des Bartolomäushofes in der Stadt durch die bis dahin außerhalb der Mauern wohnenden Predigermönche vergeblich zu hintertreiben versucht.[1]) Als aber jene zum Bau einer Kapelle schritten, verhingen, da ohne die Genehmigung der Diözesanoberen kein Gotteshaus errichtet werden durfte,[2]) der Domdechant, der Kustos von Jung-St. Peter und der Pfarrer der St. Andreaskirche über die Predigermönche die Exkommunikation.[3]) Zugleich gelang es dem Weltklerus, wie in Worms, das niedere Volk gegen die Mönche aufzuhetzen, das sich zu gröblichen Schmähungen und argen Mißhandlungen gegen die Brüder hinreißen ließ.[4]) Bischof Heinrich II. ließ dem Klerus in seinen Überschreitungen gegen die Mönche freie Hand. Mit Gewalt wurden sie von der Seelsorge ferngehalten. Auch der Mittel zum Unterhalte beraubte man sie, indem man Bettler aussandte, die ihnen die Gaben vorwegnahmen. Erst dem tatkräftigen Einschreiten des Papstes, der die verhängte Exkommunikation für null und nichtig erklärte und den Dominikanern auch in Zukunft die Exemtion von allen durch die Weltgeistlichkeit verkündeten Straffentenzen ausdrücklich zuerkannte,[5]) gelang es, den Weltklerus zur Ruhe zu bringen.[6])

Wie an anderen Orten erhob auch in Basel die Pfarrgeistlichkeit Klage, daß die Bettelmönche gerade zur Zeit des Pfarrgottesdienstes Messe hielten und die Sakramente austeilten, und daß sie den Mitgliedern der Pfarrsprengel eine Stätte auf ihren Friedhöfen gewährten, hierdurch aber die Pfarreien schwer schädigten. Als sie sich mit ihren Beschwerden an die Kurie wandten, beauftragte Papst Innozenz IV. am 10. Mai 1254 den Bischof Bertold, dafür zu sorgen, daß fortan die Leutpriester von St. Leonhard, St. Alban und St. Martin nicht mehr durch Übergriffe der Ordensleute in ihren Pfarreien beeinträchtigt würden.[7])

---

[1]) Straßburger Urkb. I Nr. 339.
[2]) Hinschius, Kirchenrecht IV, 318.
[3]) Straßburger Urkb. I Nr. 354.
[4]) a. a. O. I Nr. 401.
[5]) I Nr. 338.
[6]) Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs 95.
[7]) Baseler Urkb. I Nr. 271.

Ob der päpstliche Befehl genützt hat, erscheint fraglich. Wenigstens hat es das St. Peterstift für geraten gehalten, sich friedlich mit den Dominikanern abzufinden. Es erhob keinen Einspruch mehr gegen die Begräbnisse seiner Pfarrangehörigen auf dem Friedhofe des Dominikanerklosters und leistete im Jahre 1271 gegen einen jährlichen Zins von 4 Pfund auf die ihm zustehende portio canonica Verzicht.[1])

Auch in Mainz entstanden schon kurze Zeit nach der Niederlassung der Mendikantenorden Streitigkeiten mit dem städtischen Klerus. Der Provinzial der Minoriten, Konrad, sah sich 1254 gezwungen, der städtischen Geistlichkeit zu versprechen, daß seine Brüder ohne die Einwilligung der Pfarrer keinen auf ihrem Friedhofe beerdigen wollten.[2]) Doch verletzten die Mönche sehr bald das Übereinkommen. Schon im folgenden Jahre hatte der Erzbischof wieder Anlaß, den Minoriten ihre Eingriffe in die Rechte des Pfarrklerus zu verbieten.[3]) Es scheint dies nichts gefruchtet zu haben. Der Weltklerus griff zur Selbsthilfe gegen die Mönche und schritt mit kirchlichen Zensuren gegen sie ein, aber Papst Alexander IV., der im Jahre 1255 schon die Franziskaner und Dominikaner unter dem Hinweis auf ihre hohe Aufgabe allen Erzbischöfen, Bischöfen und Geistlichen aufs dringendste empfohlen hatte,[4]) erließ im Jahre 1257 ein Schreiben an die Geistlichkeit der Stadt, in dem er sie dringend vor weiterer Belästigung warnte,[5]) wies im nächsten Jahre die Angriffe der Prälaten gegen die Predigermönche mit drohenden Worten zurück und erklärte die von jenen verhängten kirchlichen Zensuren für null und nichtig.[6])

Unmittelbar, nachdem die Dominikaner in Speier eine Heimat gefunden hatten, kam es auch hier wegen der ihnen von der Kurie gewährten Vorrechte zu Konflikten mit der Pfarrgeistlichkeit. Schon im Jahre 1266 mußten sie in ein Abkommen einwilligen, in dem sie die Verpflichtung auf sich nahmen, daß sie niemand überreden wollten, seine Begräbnisstätte auf ihrem Friedhofe zu wählen, falls sie einem Sterbenden beistünden, einen Weltpriester zu rufen, damit das

---

[1]) a. a. O. II Nr. 73.
[2]) Gudenus, Codex diplomaticus I, 647.
[3]) a. a. O. I, 652.
[4]) a. a. O. II, 653.
[5]) a. a. O. II, 657.
[6]) a. a. O. II, 661.

Interesse der Pfarrkirche bei letztwilligen Verfügungen gewahrt bleibe, und daß sie nicht durch besondere religiöse Veranstaltungen in ihrer Klosterkirche die Gläubigen von dem Pfarrgottesdienste hinweglocken wollten. [1])

Wie in Mainz, so sahen sich auch in Regensburg die Dominikaner veranlaßt, unter Verzicht auf die volle Aufrechterhaltung ihrer Privilegien einen Vergleich mit dem Pfarrklerus abzuschließen. Am 30. März 1282 traf der Bischof Heinrich II. mit dem Ordensgeneral Konrad eine Vereinbarung, wonach es zwar jedermann frei stehen solle, sich bei den Mönchen begraben zu lassen; doch war die Leiche vorher zur Totenfeier in die Pfarrkirche zu bringen. Nur sechs Verstorbene aus der Dompfarrei, fünf von der Alten Kapelle, je vier von St. Emmeram und von Niedermünster und je zwei von Obermünster und von St. Paul durften jährlich ohne vorhergehende Leichenfeier in ihrer Pfarrkirche zum Dominikanerfriedhofe gebracht werden. In allen Sterbefällen, auch wenn es sich um die unter dem Schutze der Mönche stehenden Beghinen oder um die Eltern und Geschwister der Brüder handelte, mußte der Pfarrkirche, zu der sie gehörten, wenn die Toten ihre Ruhestätte bei den Dominikanern fanden, als portio canonica ein Drittel der Gottesdienstgebühren, des Opfergeldes und des Bahrtuchgeldes bezahlt werden. Diese Beschränkungen bezogen sich auf alle innerhalb der Stadt Verstorbenen. [2])

Ähnliche Bestimmungen wurden bei der Aufnahme der Augustiner in Kolmar vorgesehen. Der Dechant und das Kapitel der Kirche St. Martin gestatteten hier ihre Niederlassung nur gegen die ausdrückliche Verpflichtung, kein Pfarrkind ihres Stifts zur Beerdigung auf dem Klosterfriedhofe zuzulassen, außer wenn der Leichnam zur Stiftskirche gebracht und dort die Totenmesse zelebriert worden war. [3])

Nirgends erreichten diese Kämpfe zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit im 14. Jahrhundert ein Ende. Die Päpste, die doch am ehesten berufen gewesen wären, die Streitigkeiten zu schlichten, stellten sich meistens auf die Seite der Orden, da sie sich ja für die Kurie als vortreffliche Werkzeuge gegen den unbotmäßigen Weltklerus be-

[1]) Würdtwein, Subsidia diplomatica IV, 318.

[2]) Janner, Gesch. d. Bischöfe v. Regensburg III, 51.

[3]) J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle III, 231.

währten. Doch konnten auch sie sich nicht immer über die gerechten Klagen des Pfarrklerus hinwegsetzen. Sie sahen sich vielfach gezwungen, seinen Klagen Gehör zu schenken: mußten sie doch fürchten, daß durch eine weitgehende Förderung der Bettelorden das an sich schon lockere Band zwischen Rom und der Weltgeistlichkeit völlig zerrissen werde. Somit war die Haltung der Päpste gegenüber den Ansprüchen der Bettelorden verschieden.

Papst Innozenz IV. sah sich am 21. November 1254 veranlaßt, den Minoriten und Predigermönchen das Beichthören ohne Zustimmung der Pfarrherren zu verbieten.[1]) Wohl setzte noch in demselben Jahre am 22. Dezember Alexander IV. diese Verordnung wieder außer Kraft,[2]) und bestätigte Martin IV. durch die Bulle „Ad fructus uberes" vom 13. Dezember 1281 den Orden das Recht, überall zu predigen und das Bußsakrament zu spenden.[3]) Bonifaz VIII. bestimmte jedoch in der Konstitution „Super cathedram", daß zwar die Dominikaner und Franziskaner solche frei begraben dürften, welche bei ihnen ihre Begräbnisstätte erwählt hätten, daß aber von allem, was den Orden dafür zufiele, der vierte Teil an die Pfarrkirche zu entrichten sei.[4]) Schon 1304 hob Benedikt XI. auch diese Verordnung wieder auf. Den beiden Orden wurde die freie Ausübung des Predigeramtes von neuem zugestanden. Die Leistung der portio canonica an die Pfarrkirche kam in Wegfall.[5]) Das Konzil von Vienne (1311) endlich verhalf der Reaktion zum Siege. Hier stellte Klemens V. die Konstitution Bonifaz VIII. wieder her, und die ins kanonische Recht[6]) aufgenommene Bestimmung behielt bis zum Tridentinum ihre Kraft.[7])

Aber der Streit war dadurch nicht völlig aus der Welt geschafft worden. Durch spitzfindige Interpretationen der Verordnung suchten die Orden ihre Niederlage wett zu machen, während sich andererseits die Weltgeistlichen an den klaren Buchstaben des Gesetzes klammerten.

---

[1]) Potthast II, 15 562.

[2]) Ebenda II, 15 602.

[3]) C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte. Diss. Essen 1900, 20 ff.

[4]) Potthast II, 24 913.

[5]) Hinschius, Kirchenrecht IV, 93.

[6]) Corpus iuris canonici Clementinarum Lib. III Tit. VII c. 2.

[7]) Hinschius, Kirchenrecht IV, 94.

Nach wie vor erschütterte der Zwiespalt auch in den deutschen freien Reichsstädten den kirchlichen Frieden.[1])

Nicht nur der Pfarrklerus sah sich durch die Ordensniederlassungen an geistlichem Einfluß und materiellen Gütern geschädigt, auch den Bischöfen konnten die Gefahren nicht entgehen, die ihrer geistlichen Gewalt durch die Aufnahme der neuen exemten Orden erwuchsen.

Der heilige Franziskus hatte in der Regel von 1223 für sich und seine Nachfolger nur dem Papste allein Unterwerfung und Gehorsam gelobt.[2]) Da diese Regel die päpstliche Bestätigung erhielt, wurde die Exemtion der Franziskaner von aller Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe anerkannt. Papst Gregor IX. sprach in der Folge in einem neuen Privileg ausdrücklich die Befreiung der Franziskaner von der Jurisdiktion der Bischöfe aus,[3]) und dasselbe Privileg wurde auch den anderen Bettelorden zuteil. Damit waren sie von allen Leistungen und bischöflichen Auflagen befreit,[4]) und erhielten ihre Kirchen das Recht, Ablässe an gewissen Tagen auszuteilen.[5]) Ein weiterer nicht zu unterschätzender Gewinn war es für sie, daß sie auch in den Städten, die vom bischöflichen Interdikt getroffen wurden, ihre geistlichen Funktionen ausüben durften,[6]) denn gerade in der Zeit der Niederlassungen brachten die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft den Städten häufig Bann und Interdikt. Nur dem Papste oder einem von ihm beauftragten Legaten war die Macht vorbehalten, die Mönche zu exkommunizieren. Ferner stand den Ordensoberen allein das Visitations- und Korrektionsrecht zu.[7]) Sie durften die Brüder von allen kirchlichen Zensuren freisprechen.[8]) Endlich durften die Mitglieder des Ordens die Priesterweihe sich von jedem Bischofe erteilen lassen, auch wenn sie seiner Diözese nicht angehörten.

---

[1]) vgl. Ried, Codex chron. dipl. II, 1033; Joannis, Res Moguntiacae II, 852.

[2]) Frater Franciscus promittit oboedientiam et reverentiam Domini papae Honori ac successoribus eius canonice intrantibus et ecclesiae Romanae. Wadding, Annales Minorum I, 296.

[3]) Potthast I, 7975.

[4]) Potthast I, 10869, II, 13922, 16339.

[5]) Potthast I, 9011, II, 16339, 16639.

[6]) Potthast I, 6800, 6808, 7467, 7468, 8207, 9119.

[7]) Potthast II, 16190, 16225.

[8]) Potthast I, 7901, 11037.

Somit erlitten die Bischöfe durch die Exemtion der Orden eine schwere Einbuße ihrer jurisdiktionellen Gewalt. Wenn sie sich trotzdem nicht sämtlich von vornherein den Orden abgeneigt zeigten, so lag dies meist an der Persönlichkeit der einzelnen Bischöfe. Mancher unter ihnen setzte auf die Tätigkeit der Bettelmönche die größten Hoffnungen für eine Besserung der sittlichen Zustände. Mancher hoffte sie gegen die unbotmäßigen Weltgeistlichen ins Treffen führen zu können, oder fürchtete sie als getreue Werkzeuge der Kurie. Andere verkannten zweifellos die Bedeutung der Orden und beobachteten ihnen gegenüber eine sorglose Gleichgültigkeit. Auch war für ihre Haltung nicht selten das Verhältnis entscheidend, in dem sie als Stadtherren zu dem aufstrebenden Bürgertume standen. Je nachdem sie freundlich oder feindlich der Bürgerschaft gegenüber standen, erwiesen sie sich den neu auftretenden Ordensgemeinschaften, die sich der Sympathien der Bürger erfreuten, geneigt oder abgeneigt. Allmählich aber trat das Bestreben hervor, die Orden der jurisdiktionellen Gewalt der Bischöfe zu unterwerfen, sei es, um die kirchliche Reformbewegung mit ihrer Hilfe zum Durchbruch zu bringen, sei es, um die Herrschaft der Weltgeistlichkeit oder der Bürgerschaft gegenüber mit ihrer Bundesgenossenschaft ungemindert zu behaupten.

Die meisten Bischöfe glaubten durch möglichst viele Gunsterweisungen die Bettelorden in den Dienst ihrer Interessen stellen zu können. Ganz gewiß war der Vorwurf, den Gregor IX. 1231 gegen die deutschen Bischöfe erhob, sie belästigten die Franziskaner, ungerecht.[1]) Wie der Erzbischof Engelbert von Köln die Beschwerden des Weltklerus zurückwies, wurde schon erzählt. Bischof Heinrich weihte selbst im Jahre 1260 die Kirche der Minoriten in der St. Kolumbapfarre.[2]) Den Karmelitern erlaubte Erzbischof Sigfried 1275, zu predigen und Beichte zu hören. Auch erteilte er den Gläubigen, die ihre Kirche besuchten, einen Ablaß von 40 Tagen.[3]) Als in Worms 1222 Cäsarius das erste deutsche Provinzialkapitel der Franziskaner abhielt und sich die Wohnung der Brüder neben der Kapelle des hl. Nazarius als zu eng erwies, stellte ihm der Bischof bereitwilligst den Dom zur Verfügung.[4])

[1]) In der Bulle „Nimis iniqua" vom 28. 8. 1231. Bull. Franciscanum I, 75 ff.
[2]) Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 9.
[3]) H. Koch, Karmeliterklöster 167.
[4]) Jordanus c. 26.

Bischof Sigfried von Regensburg schenkte sogar 1229 den Dominikanern die zum Dome gehörige St. Blasiuskirche.[1]) Den Augustinern daselbst erwies sich Bischof Heinrich in dem Maße entgegenkommend, daß ein Generalkapitel vom 28. Mai 1290 beschloß, ihn in die Gemeinschaft der Gebete aufzunehmen und ihn der Verdienste des Ordens für teilhaftig zu erklären.[2]) Auch in Basel schenkte Bischof Heinrich den Predigermönchen 1233 in der Vorstadt einen Platz, förderte ihre junge Pflanzung mit Steuern und Ablaßbriefen, damit sie in der Stadt durch Predigen und Beichthören den Gläubigen tröstlich zusprechen könnten.[3]) Den Barfüßern überließ hier Bischof Bertold 1250 innerhalb der Mauern eine Stätte zum Bau von Kirche und Kloster,[4]) und im folgenden Jahre befreite er das Dominikanerkloster von der Pflicht, von den ihm zufließenden Liebesgaben und Begräbnisgeldern den kanonischen Anteil an die Pfarrherren zu entrichten.[5]) Den Minoriten in Mainz soll Erzbischof Sigfried II. den Grund und Boden für die Errichtung eines Klosters geschenkt, und Gerhard von Eppenstein 1253 an die Stelle der dürftigen Wohnung ein neues Kloster erbaut haben.[6]) Nach Joannis legte er 1256 den Grundstein zur Dominikanerkirche.[7])

Bisweilen aber knüpften die Bischöfe an die Zulassung der Orden wichtige Bedingungen, um sie auf diese Weise in Abhängigkeit zu bringen. Bischof Heinrich II. von Worms wollte eine Niederlassung der von ihm unabhängigen Dominikaner innerhalb der Stadtmauern in der Sattlergasse nicht zulassen und suchte die Mönche um jeden Preis aus der Stadt zu verdrängen. In der Tat mußten sie die bereits erworbene Liegenschaft räumen und sich am 2. September 1231 damit begnügen, die außerhalb der Stadt gelegene St. Andreaskirche zu beziehen.[8]) Doch schon am 18. Juli 1232 erlaubte er ihnen, innerhalb der Stadt, wo sie wollten, mit Ausnahme ihres früheren

---

[1]) Ried I, 356.

[2]) Ried I, 636 teilt fälschlich das Datum vom 9. 6. 1290 mit. Nach Janner III, 71 ist der 28. 5. 1290 anzunehmen.

[3]) Baseler Urkb. I Nr. 129; vgl. auch I Nr. 180, III Nr. 21, 49.

[4]) Ebenda III Nr. 29.

[5]) Ebenda I Nr. 252, 325.

[6]) A. Koch, Rheingebiet 32.

[7]) Res Moguntiacae II, 850.

[8]) Wormser Urkb. I, S. 114.

Wohnortes einen Platz zum Bau von Kloster und Kirche zu erwerben. Offenbar legte der Bischof, wie der Wortlaut der Urkunde beweist, großes Gewicht darauf, daß die Erwerbung mit seiner Gutheißung geschah.[1]) In dem Vertrage, wie auch in der Bestätigungsurkunde des Papstes vom 10. Dezember 1233, wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß dem Bischofe der schuldige Zins von dem erworbenen Grund und Boden zu zahlen sei.[2]) Entgegen den dem Orden gewährten Privilegien konnte er sich hier der Verpflichtung, Abgaben zu zahlen, nicht entziehen.

Durchaus glaubwürdig klingt die Mitteilung in der Chronik des Magdalenenklosters zu Speier, Bischof Heinrich habe den Grundstein zur Dominikanerkirche nicht legen wollen,[3]) wohl deshalb, weil er sich durch die Privilegien des Ordens geschädigt fühlte. Erst als Bischof Albert von Regensburg dazu den Auftrag erhielt, unterzog sich Heinrich 1264, wenn auch ungern, dieser Handlung.[4]) Doch wußte er sich wichtige Rechte zu sichern. Nach Würdtwein wären die Dominikaner und ebenso die Augustiner nur unter der Bedingung aufgenommen worden, daß sie sich in allem dem Bischofe unterstellten.[5])

Andere Bischöfe suchten dadurch die Orden in einer gewissen Abhängigkeit von sich zu erhalten, daß sie Häuser und andere liegende Güter an die Klöster in Zins gaben. So schenkte Leo von Regensburg 1263 dem Prior Herwig und dem Konvente der Dominikaner eine bei ihrem Kloster gelegene Hofstätte gegen einen jährlichen Zins

---

[1]) Notum sit universis ipsi fidelibus, quod de bona nostra voluntate fratribus Praedicatoribus suisque successoribus assensum praebuimus et auctoritatem dedimus emendi locum sive areas ibidemque ecclesiam et claustrum coustruendi et inhabitandi infra muros civitatis Wormaciensis, ubicunque voluerint, excepto eo loco, quem dicti fratres primo occupaverunt. Wormser Urkb. I, 115.

[2]) Praebuimus ipsis assensum et auctoritatem bonae voluntatis nostrae emendi locum sive areas ad construendum claustrum et ecclesiam cum aliis officinis et inhabitandum infra maros . . ., quem quidem locum accipient ad censum debitum. Schannat, Historia episc. Wormat. I, 214.

[3]) Remling, Klöster und Abteien II, 189.

[4]) Ebenda.

[5]) Von den Augustinern ist gesagt, sie hätten einen Platz erhalten: „ea lege, ut episcopo in cunctis subessent.“ Und von den Dominikanern heißt es weiter: „his pariter condicionibus anno mox sequenti fratres ordinis sancti Dominici domicilium obtinuerunt ibidem.“ Würdtwein, Nova subs. dipl. I, 150.

von 15 Pfennigen,[1]) und ebenso überließ er 1270 dem Augustinerkloster gegen eine Abgabe die Kapelle bei der Judenbrücke.[2]) Inwieweit aber in Regensburg dem Bischofe, wie Gemeiner erzählt,[3]) ein Aufsichtsrecht über die Güter der Klöster zugestanden hat, läßt sich nicht erweisen.

Wenn die neuen Orden auf solche Bedingungen, die doch mit ihren Privilegien und Ordensregeln nicht im Einklange standen, eingingen, so haben sie es sicherlich nur getan, um zunächst überhaupt festen Fuß fassen zu können. Sobald sie ihr Ziel erreicht hatten, gingen sie darauf aus, sich von jeder Abhängigkeit vom Bischofe frei zu machen. Und an Erfolg fehlte es ihnen nicht. Nur selten stoßen wir in der Folge auf Spuren einer Gewalt, die die Bischöfe über die Bettelorden behaupten. So scheinen es die mächtigen Mainzer Erzbischöfe verstanden zu haben, sich gewisse Rechte gegenüber den sonst unabhängigen Orden zu sichern. Nach einer um das Jahr 1320 vom Generalkapitel in Straßburg ausgefertigten Urkunde teilte der Meister des Predigerordens, Aimerikus, dem Erzbischofe Peter mit, er habe den auf seine Bitte erwählten Prior des Klosters zu Mainz noch nicht eingesetzt, weil der Provinzial der deutschen Provinz den Neuerwählten noch nicht zum Gehorsam gegen den Erzbischof verpflichtet habe, worum er bald bitten werde.[4]) In dem Bestätigungsbriefe der Privilegien des Augustinerordens durch Erzbischof Heinrich im Jahre 1328 betont der Erzbischof ausdrücklich, daß sich die Mönche vor allem den früheren Erzbischöfen, dem jetzigen Erzbischofe und dem ganzen Klerus der Mainzer Kirchen unterwürfig und willfährig gezeigt hätten.[5])

[1]) Ried I, 470.

[2]) a. a. O. I, 550.

[3]) Gemeiner III, 195.

[4]) Unde si fratrem Theodoricum Lectorem Constantiniensem in Moguntia prout petivistis non instituo in Priorem, vestra me habeat paternitas excusatum, quod facultas cernitur non adesse. Rogavi autem Provincialem Teutonie ut dictum fratrem quantum decenter poterit vestris debeat obsequiis deputare, quantum cum duxeritis requirendum. Würdtwein, Diplomataria Moguntina II, 142.

[5]) Joannis II, 846.

Zweites Kapitel.

Die Mendikantenorden als städtische Grundbesitzer.

Durch ihre eigene Kraft, durch die Übereinstimmung von Lehre und Beispiel hatten die Orden die Herzen des Volkes gewonnen, die vom Weltklerus ihnen bereiteten Hindernisse überwunden, und war es ihnen gelungen, in den Städten festen Fuß zu fassen.[1]) Zwar kennt Jordanus 1225 in den deutschen Städten noch keine Klöster der Franziskaner. Nur in gemieteten Häusern fanden sie ein Unterkommen, wie in Speier im Leprosenhause. Ja, wie wandernde Arme fanden sie anfangs nur in Scheuern auf dem Felde oder in ärmlichen Hütten der Stadt, die ihnen jeden Augenblick streitig gemacht werden konnten, Unterschlupf. Doch bald nach ihrer Ankunft schenkten ihnen freundlich gesinnte Bischöfe oder fromme Bürger feste Wohnplätze. Die Bettelmönche, die Armut gelobt hatten, sahen sich daher plötzlich vor die Frage gestellt, wie sie die neue Wohnstätte, das Kloster oder die Kirche in Besitz nehmen könnten, ohne die Ordensregel, die ihnen Besitzlosigkeit zur Pflicht machte, zu verletzen.

Für die Dominikaner war in diesem Falle das Armutsideal kein so schwer zu überwindendes Hindernis. Hier galt es nur als ein Mittel zum Zweck. Nur weil der Besitz von Hab und Gut die Mönche an der Ausübung der Seelsorge behinderte, war die freiwillige Armut zum Ordensgesetz erhoben worden. Um ungehindert den Acker der Welt zu durchziehen und den Samen der Predigt ausstreuen zu können, warfen sie die Bürde der irdischen Güter von sich.[2]) Das Generalkapitel zu Paris 1228 hatte das Verbot, keine liegenden Güter oder Zinsen anzunehmen,

[1]) c. 43.

[2]) vgl. die treffliche Abhandlung von Uhlhorn, Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter, in der Zeitschrift für Kirchengesch. XIV, 389.

erneuert und es unter jene Verordnungen aufgenommen, die nie verändert werden sollten.[1]) Damit jedoch nicht ein Mittel, das dem Zwecke dienen sollte, diesem widerstreite, wurde den Ordensoberen ausdrücklich die Befugnis zuerkannt, dann, wenn es das Wohl der Seelsorge erheische, die Statuten abzuändern.[2]) Da aber durch den Erwerb von Kirchen und Klöstern der Zweck des Ordens nur gefördert werden konnte, ein völlig armes Leben der Brüder die praktische Betätigung ihrer ersten Regel, die Pflege des Studiums und der Predigt, zu hindern drohte, ließ man allmählich das Armutsideal verblassen. An der Besitzergreifung passender Wohnstätten nahm man fortan keinen Anstoß mehr. Freilich sollten die Wohnungen klein und niedrig sein und das Zeichen der Armut tragen. Wohl durfte ihre Höhe bis zum Dach 12 Fuß nicht übersteigen und sollten sie mit dem Dach nur 20 Fuß, die Kirchen 30 Fuß hoch und nicht mit Steinen bedeckt sein, außer an der Chorseite und der Sakristei.[3]) Doch hatte sich der Orden damit frei gemacht von der Idee völliger Besitzlosigkeit. Auch jetzt noch blieb es den Brüdern verboten, liegende Güter (possessiones) und Zinsen (redditus) anzunehmen, selbst für die Kirche, der die Sorge für das Heil der Seelen oblag.[4])

Eine ganz andere Fassung hatte Franziskus dem Armutsideal seines Ordens gegeben. Hier diente es keinem anderen Zwecke, sondern war Selbstzweck. Durch das Beispiel des eigenen armen Lebens der Brüder, die lebendige Nachahmung der Armut Christi in Verbindung mit dem belehrenden Worte des Evangeliums, das nur durch freiwilligen Opfermut auf guten Boden fiel und keimende Kraft gewann, wollte Franziskus die Welt erobern. Alles, was die Brüder hatten, sollten sie fortgeben, ohne Stock und ohne Reisetasche in alle Lande gehen und sich gleich armen Wanderern durch Dienstleistungen den notwendigsten Unterhalt erwerben.[5]) Darum sollte ein jeder das Handwerk beibehalten, das er erlernt hatte. Erst wenn er von seiner Hände Arbeit nicht leben konnte, war es ihm gestattet, um ein Almosen zu

---

[1]) Denifle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. V, 559.

[2]) Denifle, Die Konstitutionen des Predigerordens von 1228, im Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. I, 194.

[3]) Denifle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. V, 549.

[4]) Denifle a. a. O.

[5]) Kapitel 7 der Regel von 1221.

bitten. Geld und Gut sollten sie nicht höher als Steine schätzen und durften sie in keiner Weise annehmen. Nur dann war eine Ausnahme gestattet, wenn sich Kranke unter ihnen in offenbarer Not befanden.[1]) Diese Auffassung des Armutsgelübdes tritt uns in der Regel von 1223 entgegen. Das vierte Kapitel verbietet den Ordensgenossen aufs strengste, Geld anzunehmen, weder in eigener Person noch durch Vermittelung anderer, und das sechste Kapitel bestimmte, daß die Brüder nichts für sich nehmen sollten, kein Haus, keinen Platz noch irgendwelche Sache, sondern gleich Wanderern und Fremdlingen auf dieser Welt in Armut und Demut dem Herrn dienen und mit Gottvertrauen ihren Unterhalt erbetteln sollten.[2]) Almosensammeln gilt auch hier nur als ein Notbehelf, um das Leben zu fristen.

Wie streng aber auch das Verbot des Besitzes gefaßt war, so konnte sich doch der Franziskanerorden auf die Dauer nicht gegen allen Besitz ablehnend verhalten. Die Verwirklichung des Armutsideals stieß hier auf unüberwindliche Hindernisse. Die Jünger des Heiligen konnten den Bürgern die Annahme der ihnen angebotenen Wohnstätten nicht verweigern, sie nicht zurückweisen, wenn sie Bausteine für das Kloster und die Kirche, wo sie zu beten wünschten, zusammentrugen und ihnen milde Gaben zum Unterhalte darreichten. Wollte der Orden Einfluß auf das Volk gewinnen, so mußte er sich zunächst dem Volkswillen anpassen. Und auch für die ungestörte Pflege der Seelsorge war es zweifellos besser, wenn die Mönche feste Wohnplätze hatten und nicht auf die Gutwilligkeit der Pfarrherrn angewiesen waren, in denen ihnen ja so bald die schlimmsten Gegner erwuchsen, wenn sie nicht an den Türen ihr tägliches Brot zu heischen brauchten, sondern ihnen mildtätige Bürger Speisen zum Kloster brachten und sie damit der Sorge für den Unterhalt enthoben. Diesen Widerspruch zwischen dem, was der jungen Pflanzung not tat, einem festen Besitz und der Ordensregel, hatte der schwärmerische Franziskus nicht vorausgesehen.

---

[1]) Kapitel 8 der Regel von 1221.

[2]) Fratres nihil sibi approprient nec domum nec locum nec aliquam rem. Sed tamquam peregrini et advenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate domino famulantes vadant pro eleemosyna confidentes. Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 383, ist der Ansicht, daß der Bettel hier schon nicht mehr als Notbehelf galt, sondern als Quelle des Erwerbs ersten Ranges anzusehen sei.

In Cambridge löste man die Frage tatsächlich dadurch, daß man der Stadt das von den Bürgern geschenkte Haus übertrug. So erbaute den Franziskanern der Meister der Priester des Hospitals, Alexander, eine Kapelle und übertrug sie der Stadt als Eigentum. Ebenso kaufte ihnen in London ein gewisser Ywin ein Grundstück, gab es der Gesamheit der Bürger zu eigen und bestimmte für die Brüder die Nutznießung.[1]) Die Ähnlichkeit der deutschen städtischen Verhältnisse mit dem englischen Stadtleben im Mittelalter macht es wahrscheinlich, daß die Franziskaner auch in deutschen Städten anfangs einer Übertretung ihrer Ordensregel auf gleiche Weise auszuweichen suchten.

Doch bildete diese künstliche Unterscheidung zwischen Eigentum und Nutzung nur den Übergang zu eigenem Besitz. Die Frage des Eigentums drängte zur Entscheidung. Schon bald nach dem Tode des hl. Franziskus bildete sich infolge der verschiedenen Auffassung des statutarisch festgelegten Armutsideals innerhalb des Ordens ein Gegensatz. Während die Konventualen oder die Laxeren unter dem despotischen Regimente des Ordensgenerals Elias von Cortona eine Milderung der Regel anstrebten und aus ihrem knappen Wortlaute für die Gesamtheit des Ordens die Möglichkeit des Besitzes von weltlicher Habe herauslasen, hielten sich die Observanten, Spiritualen oder die Strengeren an den Buchstaben des Gesetzes und wollten um keinen Preis auch nur das Geringste von dem Testamente des hl. Franziskus aufgeben. Zweifellos handelten sie nach der wahren Absicht ihres Stifters. Alle Franziskaner sind anfangs Observanten gewesen. Doch war den Konventualen nicht alle Berechtigung ihrer Auffassung abzustreiten, da es ja die Absicht des Heiligen gewesen war, daß seine Jünger nicht frommer Bußübung in der Einsamkeit leben, sondern mitten unter dem Volke Sünde und Elend bekämpfen sollten, diese Aufgabe aber bei der Aufrechterhaltung des Armutsideals sich schwer verwirklichen zu lassen schien.

---

[1]) Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 384 Anmerkung 3: Et quia fratres nihil omnino appropriare voluerunt, facta est communitati civitatis propria, fratribus vero pro civium libitu commodata. Und über den Kauf des Grundstücks durch Ywin heißt es: Et communitati civium appropriavit, fratribus autem usufructum . . . designavit. Eccleston, De adventu Minorum in Angliam, in Analecta Franciscana I, 225.

Zwischen den Konventualen und Spiritualen, kam es bald zu heftigen Auseinandersetzungen, und der Freund des hl. Franziskus, Papst Gregor IX., sah sich im Interesse des Ordens veranlaßt, die Konventualen dadurch der Schwierigkeiten zu entheben, daß er alles den Brüdern Geschenkte für Eigentum des apostolischen Stuhles erklärte und ihnen nur ein Nutzungsrecht an den notwendigsten Dingen zugestand.[1]) Die Annahme und Verwendung von Geld blieb danach den Mönchen untersagt, doch konnte durch Mittelspersonen Geld angenommen und ausgegeben werden. Zu rechtmäßigem Kauf und Tausch von beweglicher Habe hatte der General oder Provinzial des Ordens von dem bevollmächtigten Kardinalprotektor jedesmal die Zustimmung einzuholen.

Man sieht, den Brüdern wurde, was wichtig für die Entwickelung des Ordens war, das Gebrauchsrecht (usus), das sie schon bei der Gründung von Ordensniederlassungen in England durch Übertragung des Grund und Bodens oder der Häuser an die Stadtgemeinde in Anspruch genommen hatten, päpstlicherseits jetzt zuerkannt.

Bald stellten sich mannigfache Schwierigkeiten wegen des Gebrauchs des den Brüdern geschenkten Geldes heraus, und darum erlaubte der Papst dem Konvente von Assisi 1240, einen Prokurator oder Syndikus zu wählen, der im Auftrage des Papstes Verkäufe vornehmen konnte.[2]) Innocenz IV. ging noch einen Schritt weiter. Hatte Gregor nur das Gebrauchsrecht an den zum Leben notwendigen Dingen zugestanden, so erweiterte sein Nachfolger die Vergünstigung durch die Erlaubnis, die er am 14. November 1245 gab, sich auch aller nützlichen Dinge überhaupt zu bedienen,[3]) und gestand durch ein Schreiben vom 19. August 1247 dem ganzen Orden die Bestellung von Prokuratoren zu.[4]) Das unter dem Einflusse des Generalministers Johann von Parma, des Streiters für die Armut Christi, stehende Generalkapitel zu Metz 1249 erklärte allerdings, von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen

---

[1]) In der Bulle „Quo elongati a saeculo" vom 28. 9. 1230 bei Wadding, Annales Minorum II, 244.

[2]) Schlager, Kölner Franzisk. Ordenspr. 79.

[3]) Bull. Franciscanum I, 114.

[4]) Wadding, Annales Minorum III, 489; Bull. Franc. I, 487. In der Bulle „Quanto studiosius". vgl. Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 386.

zu wollen,[1]) und obwohl Alexander IV. nicht nur den Besitz der notwendigen Habe, wie Bücher, Kelche usw. erlaubte und den Prokuratoren das Recht gewährte, Grund und Boden zu verkaufen, sondern auch den Erlös zum Nutzen des Ordens verwenden ließ,[2]) blieb noch das Generalkapitel zu Narbonne 1260 unter Leitung des hl. Bonaventura bei dem früheren Beschlusse. Die Brüder sollten demnach kein Geld, weder selbst, noch durch eine Mittelsperson, zum Gebrauche haben, nichts bewahren als das zur Steuerung der augenblicklichen oder unmittelbar bevorstehenden Not unbedingt Notwendige. Dort, wo die Brüder wohnten, durften sie nur Wein und Brot, kein Geld als Almosen erbetteln. Für den Bau von Gotteshäusern hatte die vom Predigerorden 1228 erlassene Bestimmung auch für den Franziskanerorden Geltung. Sie wurde vielleicht nach dem Vorbilde jener Konstitution getroffen. Da jeder Überfluß der Armut widersprach, so sollte die Ausschmückung der Fenster und Säulen, sowie eine zu große Ausdehnung der Bauten in Länge, Breite und Höhe sorgfältigst vermieden werden. Nur in den Chorfenstern war es erlaubt, Bilder der Kreuzigung Christi und der Heiligen anzubringen.[3]) In Wirklichkeit war aber nur mehr der Schein der Armut gewahrt. Eine eingehende Erörterung aller noch schwebenden Streitfragen gab Nikolaus III. 1279 in der Bulle "Exiit qui seminat".[4]) Er stellte sich auf den Standpunkt der Eiferer für das Armutsprinzip und kam so den Konstitutionen der Generalkapitel entgegen. Außer den Kirchen und Oratorien sollten die Brüder nichts ohne den Willen des apostolischen Stuhles besitzen, nichts als das Notdürftigste, keinen Überfluß, keine Schätze oder Güterfülle, die der Armut Abbruch tun, und keine Sorge um die Zukunft tragen. Die von den früheren Päpsten bewilligten Erleichterungen wurden wieder aufgehoben und die strengere Auffassung Gregors IX., daß im völligen Verzicht auf Eigentum das Wesen der Armut liege,

---

[1]) Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. III, 584; vgl. Ehrle, die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskanerordens, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 33.

[2]) Wadding, Annales Minorum III, 543.

[3]) Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 91; De observantia paupertatis. — Rubrica tertia.

[4]) Corpus iuris canonici. Sexti decret. Lib. V Tit. XII. De verborum significatione c. III.

wieder zur Geltung gebracht. Durch diese Entscheidung wurde indes der Streit nicht aus der Welt geschafft.

Hielten auch Bonifaz VIII. und Klemens V. an den Bestimmungen der Bulle ihres Vorgängers Nikolaus fest,[1]) so zeigte doch die Verteidigungsschrift des Ubertino da Casale,[2]) der selbst königlichen Überfluß und Mißbrauch des Erworbenen für erlaubt hielt,[3]) und die Erklärung Johannes XXII. im theoretischen Armutsstreite, der in dem Dekretale „Cum inter nonnullos“[4]) vom 22. November 1323 die Lehre von der Armut Christi als ketzerisch verwarf und die Fiktion Gregors IX., alles Ordensgut sei Eigentum der Kirche, aufgab, nicht nur die verschiedene Auffassung der Päpste über diesen für das Ordensleben so ungeheuer wichtigen Punkt, sondern bewiesen auch, daß sich die Anschauung über den Besitz zugunsten der Konventualen durchrang. Wenn sich freilich fast der ganze Orden gegen den Papst erhob und dem Kaiser Ludwig IV. als ein treibendes Element im Kampfe gegen die römische Kurie zur Seite trat, wenn die Konventualen im eigenen Lager in Streit gerieten und zum Teil für Ludwig Partei ergriffen,[5]) so lag das an der Härte des Verdammungsurteils, das, indem es den Besitz von Hab und Gut zum Gesetze erhob, der traditionellen Auslegung der Regel zuwiderlief und auch über die laxere Auffassung der Konventualen noch weit hinausging.

Einen so wichtigen Markstein auch der Spruch Johannes XXII. in der Entwickelung des Franziskanerordens bilden mag, tatsächlich besaß der Orden schon längst Eigentum. Wurden auch ihm gemachte Schenkungen vom Papste unter dem vorsichtigen Ausdrucke „in usum concedere“ bestätigt, sollten nach den Beschlüssen der Generalkapitel die Ausdrücke kaufen und verkaufen vermieden werden,[6]) und erledigten auch die Konvente ihre weltlichen Geschäfte durch ihre Vormünder (procuratores), die den Orden vor Gericht vertraten und in seinem Namen Verträge abschlossen, so kann doch nicht geleugnet werden, daß

---

[1]) Corpus iuris canonici. Clementinarum Lib. V Tit. XI c. I.

[2]) Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. III, 363 ff.

[3]) Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 387.

[4]) Corpus iuris canonici. Extravag. Joann. XXII Tit. XIV de verborum significatione c. IV; vgl. c. III.

[5]) Hergenröther, Kirchengesch. II, 751.

[6]) Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 388.

es sich nur um eine Verschleierung der Tatsachen handelte. In Wirklichkeit besaß der Orden der Franziskaner wie der der Dominikaner Eigentum. Nicht lange währte es, und man gab selbst die Vertretung durch Prokuratoren auf und ließ damit den Schein der Armut fallen, den der Orden bisher noch gewahrt hatte.[1])

In der Pflege der Seelsorge sollte die Arbeit der Bettelmönche bestehen. Sie wurde aber auch das Hauptmittel des Erwerbs. Wohl fehlte es nicht an frommen Eiferern, wie es die in England tätigen Brüder Haymo und Wilhelm von Oxford waren, die in ihren Predigten darauf hinwiesen, daß es noch einen höheren Grad der Vollkommenheit gäbe, als arm zu sein, nämlich von der Arbeit seiner Hände zu leben.[2]) Doch drang diese Anschauung nicht durch. Wie Maria zu den Füßen ihres Herrn kniete und dafür, daß sie dem Meister diente, einen höheren Lohn erwarten durfte als die geschäftige Martha, so glaubten auch die Franziskaner einzig und allein durch die Tätigkeit in der Seelsorge den höheren Grad der Vollkommenheit erlangen zu können.[3]) Auch hierin folgten sie den Dominikanern, die, von Anfang an der Hände Arbeit abhold, durch die Verrichtung niederer Werke die höhere Arbeit für das Heil der Seelen nicht aus den Augen verlieren wollten. Und in der Tat wurden die Handwerkerarbeiten bald überflüssig. Die Seelsorge allein wurde nicht nur eine Quelle des Erwerbs, sondern führte auch zu einer bequemeren Lebensweise und zum Überfluß.

Wir sahen, wie das Volk die Bettelmönche mit offenen Armen empfing, wie es ihnen Klöster und Gotteshäuser erbaute, wie es zu ihnen zum Gottesdienste und zur Predigt eilte, sich bei den Mönchen eine Begräbnisstätte wählte, und wie es die Dienste der Mendikanten mit reichen Opfergaben lohnte und sie der Nahrungssorgen enthob. Doch bald waren die Orden nicht mehr mit dem zufrieden, was sie nötig hatten, um sich ungestört ihrem Berufe widmen zu können. Es regte sich in ihnen die Erwerbslust. Wie es von Innozenz IV. gestattet war, wollten sie auch Hab und Gut besitzen, das sie pro commodis gebrauchen könnten.

---

[1]) Uhlhorn a. a. O. 386.

[2]) Eccleston, De adventu Minorum in Angliam, in Analecta Franc. I, 236, 255.

[3]) Wadding, Annales Minorum IV, 35.

Eine wichtige Erwerbsquelle bot sich ihnen im Bettel, und dieser konnte um so eher betrieben werden, als er ja durch die Regel vorgeschrieben und somit von einer gewissen Glorie umgeben war. Hatte man anfangs Almosen nur zur Linderung augenblicklicher Not erbeten, so wurde das Almosensammeln bald organisiert und so zum Gewerbe. In den Kirchen wurden während der Predigten Geldkollekten abgehalten und trotz aller Verbote der Generalkapitel nicht abgestellt.[1]) Die Klöster hatten besondere Sammelbezirke in den Städten und auf dem Lande und ihre eigenen Häuser, Termineien, wohin die erbettelten Gaben zusammenflossen. Knaben, welche die Bettelbrüder begleiteten, bewahrten das geschenkte Geld,[2]) oder es trugen die Mönche selbst an einem zweiten Gürtel unter der Kutte eine Geldbörse.[3]) Bald billigte auch die Ordensleitung diese Gewohnheiten. So gestattete das Provinzialkapitel des Franziskanerordens zu Mainz 1326 den Brüdern, Knaben zum Geldsammeln mitzunehmen.[4])

Leider fehlt es uns, um die Höhe der erbettelten Erträge ermessen zu können, an genauen Angaben. Aber der Art und Weise zufolge, wie die Gaben gesammelt wurden, und in Anbetracht dessen, daß sich das Generalkapitel der Franziskaner zu Bologna 1242 sogar zur Mahnung veranlaßt sah, das Almosensammeln einzuschränken, damit die Armen nicht benachteiligt würden,[5]) können sie nicht gering gewesen sein.

Die Gaben bestanden auf dem Lande überwiegend in Naturalien, in Korn, Brot, Fleisch, Käse usw., in den Städten aber, wo die Naturalwirtschaft im 13. Jahrhundert gegen die Geldwirtschaft zurücktrat, flossen meist Geldspenden.[6])

Der Erwerb von Geld bildete einen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung der Bettelorden. Immer mehr paßten sie sich, wie die

---

[1]) Collectiones pecuniarum in fratrum praedicationibus nullatenus fieri permittantur. Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 34, 48.

[2]) Pueri fratrum non servent pecuniam datam pro fratribus. a. a. O.

[3]) Cingulum habeatur corda communis et rudis nihil portetur appensum ad cordam. Nec cingula habeantur interius cum cultellis et bursis. Nec etiam burse inferius in tunica habitus habeantur laterales. a. a. O. 36.

[4]) Glasbergers Chronik, in Analecta Franciscana II, 138.

[5]) Chronologia historico-legalis. Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 29.

[6]) Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 394.

städtische Bevölkerung, der Geldwirtschaft an. Aber darum wurde die Bedeutung des Grund und Bodens nicht zurückgedrängt. Vielmehr stieg der Bodenwert außerordentlich, und die Anlage von Geld in liegendem Besitz bot dem Vermögen eines jeden die sicherste Garantie. Und doch erwarben die Bettelorden für Geld nicht so viel Grund und Boden, wie man nach den gewiß nicht geringen Geldeinnahmen hätte erwarten sollen.

Der Grund hierfür liegt in der veränderten Lebensweise der Mönche. Seitdem das Armutsideal immer mehr zurückgetreten war und dem Bettel Tür und Tor offen standen, befreite man sich auch von den Fesseln der lästigen Vorschriften über die einfache Lebensweise, z. B. von der Bestimmung, es sollten die Brüder im Klosterkonvente kein Fleisch essen außer zur Zeit der Krankheit.[1]) Die Mönche wurden anspruchsvoller, ihre Unterhaltung kostspieliger. So ist es zu verstehen, wenn die Naturaleinnahmen allein zur Bestreitung der Bedürfnisse der Klosterinsassen nicht mehr genügten, wenn sich in den Rechnungen der Klöster Geldausgaben für Fleisch und Fische finden, die sich z. B. für das Dresdener Minoritenkloster ungefähr auf $^1/_6$ der gesamten Ausgaben beliefen.[2]) Wurde aber viel Geld für eine reichere Lebensführung verwandt, so konnte für den Erwerb von Grund und Boden nicht viel übrig bleiben.

Wohl haben die Klöster der Bettelorden, wie sich nachweisen läßt, liegende Güter auch gegen Zins in Erbleihe genommen, aber es geschah nur, um in einer Stadt festen Fuß zu fassen. So nahmen die Kreuzherrenbrüder des Augustinerordens in Köln 1309 von Gudelinde Hardevust und deren Kindern ein Haus nebst Hof in der Strytgasse mit vier anderen Häusern in Erbzins.[3]) Weil es offenbar gegen die Armut verstoße, erklärte 1337 das Kapitel des Predigerordens zu Valencia, sollten die Brüder den Erwerb von Gütern vermeiden, von denen Abgaben zu bezahlen seien.[4])

Häufiger findet sich in den Urkundenbüchern der Erwerb von Gütern durch Kauf, doch auch hier meistens nur dann, wenn es sich darum handelt, in der Stadt festen Fuß zu fassen oder um das

[1]) Denifle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. V, 538.
[2]) Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengesch. XIV, 401.
[3]) Lacomblet, Rhein. Urkb. III Nr. 78. Urkunde vom 5. April.
[4]) Constitut. ord. Praed. De bonis Fratrum 65 § 11.

eigentliche Klosterareal zu erweitern. So kaufte das Predigerkloster in Basel von Ritter Heinrich Pfaff ein Grundstück im Jahre 1257,[1]) im Anfange seiner Gründung. Die Augustiner in Regensburg erwarben 1270 vom Prokurator des Klosters Rohr und dem Dechanten Meinhard von der Alten Kapelle eine Hofstätte und ein Haus für 37 Pfund, und ebenso 1275 für 30 Pfund eine Hofstätte vom Domkapitel.[2]) In Worms kauften die Karmeliter von einem Bürger aus Brüssel 1308, etwa 10 Jahre nach ihrer Ankunft, ein Haus vor dem Neutor, weil es an das Besitztum des Ordens stieß, für 60 Pfund Heller, und das Kloster bequemte sich sogar dazu, entgegen der Gewohnheit der Bettelorden, einen jährlichen an dem Gute haftenden Zins von 3 Pfund Heller zu entrichten.[3]) Das Predigerkloster daselbst erwarb 1319 von dem Bürger Johannes einen Teil seines Hofes zum Keris um einen Schilling Hallenser ewigen Zinses.[4])

Wenn größere Mittel zum Kauf von Grundbesitz den Bettelorden nicht zu Gebote standen, so sollte ihr Grundeigentum doch erheblich anwachsen, und zwar vor allem durch die Schenkungen frommer Bürger. Man beschränkte sich nicht mehr darauf, den Bettelmönchen in ihren Kirchen beim Besuche des Gottesdienstes, der Predigt und beim Empfange der Sakramente geringe Opfergaben zu bringen, ihnen für Taufe und Begräbnis Vergütungen zukommen zu lassen oder dem wandernden Bettelmönche ein Almosen zu reichen: Der Glaube an die heiligende Wirkung der guten Werke, der durch die mit päpstlichen Privilegien und Ablaßbriefen ausgestatteten Bettelorden erst so recht geweckt und ins Volk getragen wurde — man denke nur an den Portiunkula-Ablaß[5]) der Franziskaner und an das Skapulier der hl. Jungfrau der Brüder vom Berge Karmel — und die Sorge für das Wohl der Verwandten in den Klöstern veranlaßte die Bürger zu größeren Vergabungen.

---

[1]) Baseler Urkb. III Nr. 329. Urkunde vom 30. Juli.

[2]) Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg II, 505.

[3]) Wormser Urkb. II Nr. 61.

[4]) Ebenda Nr. 149.

[5]) Auf dem Pfingstkapitel zu Assisi 1295 wurde den Ordensministern eingeschärft, nicht allzu leicht die Gläubigen den Portiunkula-Ablaß gewinnen zu lassen. Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. VI, 65.

Die Schenkung fand gewöhnlich durch Teſtament ſtatt. Letztwillige Verfügungen um des Seelenheils willen waren ſo natürlich, daß es der Schwabenſpiegel als eine Pflicht der Erben hinſtellte, auf dieſe Art ſelbſt mangels ausdrücklicher Erklärung für den Verſtorbenen zu ſorgen.[1]) Entſprangen auch meiſtens die Schenkungen der Fürſorge für das Seelenheil, erwartete man auch ſtets von der Wohltat gegen den Orden zugleich ewigen Lohn, ſo iſt doch zu unterſcheiden zwiſchen ſolchen Schenkungen, die unbedingt, ohne Gegenleiſtung des beſchenkten Kloſters gemacht wurden, und denen, die an beſtimmte Verpflichtungen des Ordens gegenüber der Seele des Gebers geknüpft waren, wo der Orden als Vermittler zwiſchen Gott und dem gläubigen Chriſten zugunſten der frommen Seele zu wirken hatte.

Die erſte Art iſt die ältere. Wie häufig ſie vorkam, erhellt ſchon daraus, daß bereits 1260 auf dem Generalkapitel des Franziskanerordens zu Narbonne verboten werden mußte, eine Perſon zur Schenkung einer jährlichen oder zu beſtimmten Zeiten den Brüdern zu zahlende Rente zu veranlaſſen.[2]) Doch bedurfte es gewiß nicht immer der Überredung des dem Orden angehörigen geiſtlichen Beraters. Man ſchenkte gern und viel aus freien Stücken. So kaufte in Worms der Schneider der Dominikaner zehn Malter Weizen jährlichen Zinſes für 40 Pfund Hallenſer und ſchenkte die Rente 1260 dem Kloſter.[3]) Ohne jede Bedingung vermachten der Bäcker Kuno in Baſel und ſeine Frau den Predigermönchen 1285 ein Haus.[4]) Anna von Wettelsheim und ihre Tochter vergaben auf den Zeitpunkt ihres Todes dem Bruder Heinrich bei den Dominikanern von den Gütern zu Ungersheim 10 Viertel Weizen und Gerſte, von den Gütern in Sausheim $9^1/_2$ Viertel Weizen, $6^1/_2$ Viertel Gerſte, $^1/_2$ Fuder Stroh, 1 Viertel Hülſenfrüchte, 3 Schillinge 6 Denare und 8 Viertel Weizen und Gerſte von den Gütern in Gebweiler und dazu 5 Pfund Denare als jährlichen Zins.[5])

---

[1]) Heusler, Inſtitutionen d. deutſchen Privatrechts II, 644

[2]) Ehrle, Arch. f. Lit. u. Kirchengeſch. VI, 37. vgl. Constit. ord. Praedic. 414.

[3]) Wormſer Urkb. I Nr. 292.

[4]) Baſeler Urkb. II Nr. 484.

[5]) Ebenda Nr. 593. Urkunde vom 20. September 1287.

Bisweilen geschah es, daß dabei die Orden die an dem überwiesenen Gute haftenden Verpflichtungen übernehmen oder in den Vorbehalt besonderer Rechte an der Schenkung willigen mußten, zumal wenn es sich um eine Schenkung handelte, die erst nach dem Tode des Schenkgebers zum Vollzug gelangen sollte. Dem Predigerkloster zu Basel übergab Christine von Wattweiler ihre Güter daselbst und zu Bernweiler und erhielt sie auf Lebenszeit zurück.[1]) Doch war die Zahlung einer solchen jährlichen Abgabe, gleichsam eines Rekognitionszinses, nicht üblich. Dem Barfüßerkloster in Basel schenkte die Witwe Hartmanns von Kienberg und die edle Beatrix von Neuenburg Häuser in Basel. Sie behielten sich dabei die lebenslängliche und freie Verfügung vor.[2]) Kein Wunder, wenn sich die Bettelorden bei der Annahme solcher Legate auch dazu verstanden, den auf dem Gute lastenden jährlichen Zins zu übernehmen. So übertrug der Wormser Bürger Jakob Vulpecula vor dem Rate der Stadt 1293 alle seine Rechte an dem Hofe in der Petergasse an die Minoriten, und der Orden übernahm auch zugleich den Zins von 3 Pfund Wormser Münze, den der Schenkgeber bisher an den Ritter Dirolf zu zahlen gehabt hatte.[3]) Man ließ sich sogar darauf ein, daß, wenn jemand sich und seine Güter dem Orden übergab und nach einer bestimmten Frist wieder austrat, ihm die mitgebrachte Habe zurückgegeben wurde. In Basel übergab z. B. 1277 Burchard, Sohn des Ritters Wilhelm von Pfaffenheim, sich und seine Güter dem Dominikanerkloster und behielt sich dabei das Recht vor, nach einem Jahre zugleich mit seinem Austritt die Güter wieder für sich in Besitz zu nehmen.[4])

Banden sich die Orden mit der Schenkung auch an keine Verpflichtung, so wurden doch oft aus freiem Entschluß Bürger, die sich besonders wohltätig erwiesen, zum Lohne in die communicatio bonorum operum aufgenommen und aller Früchte der guten Werke

---

[1]) Baseler Urkb. II Nr. 428.

[2]) Ebenda Nr. 559. Urkunde vom 11. Februar 1287.

[3]) Wormser Urkb. I Nr. 451. Hier erscheinen noch die Prokuratoren des Ordens bei der Abwicklung des Rechtsgeschäftes.

[4]) Baseler Urkb. II Nr. 221. Nach kanonischem Rechte durfte jemand erst ein Jahr nach seinem Eintritt in einen Orden zur Ablegung der Gelübde zugelassen werden, und darum erlosch der Rechtsanspruch auf das mitgebrachte Gut erst nach dieser Zeit. Corp. iur. canon. Sexti Decret. Lib. III Tit. XIV c. II.

des Ordens für teilhaftig erklärt. So nahm der Prior des Predigerklosters in Basel 1274 jemanden wegen der dem Orden erwiesenen Wohltaten in die Gemeinschaft der Gebete der Brüder auf.[1]) Und die Minoriten in Regensburg verpflichteten sich auf dem in Basel zur Zeit des Konzils versammelten Generalordenskapitel dem alten Paulstorfschen Geschlechte in den Personen der damals lebenden Familienmitglieder Wilhelm Paulstorfers zu täglichen Messen und schlossen mit ihm die engste geistliche Verbrüderung.[2])

Weit häufiger fand jedoch eine Schenkung mit der ausdrücklichen Verpflichtung des Ordens statt, für das Seelenheil des Schenkgebers zu beten. Durch Stiftung eines Seelgeräts bei den Bettelorden suchten sich die Bürger nach dem Tode einen Anteil an den guten Werken der Mönche zur Erlangung der Seligkeit zu sichern. Das Seelgerät (selgerete), d. h. die Widmung eines Kapitals, dessen Zinsen zur Abhaltung einer jährlichen Messe am Todestage des Verstorbenen verwandt wurden, wobei für die Seele Fürsorge getragen, sie beraten wurde (animae consulitur), auch Jahrzeitstiftung (anniversarium) genannt, ist bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche die übliche Form, unter der auch noch nach dem Tode der Seele gedacht wird. Anfangs scheuten sich die Orden, derartige Verträge abzuschließen. Sie mußten damit in die Bahnen des verweltlichten Klerus einlenken. Noch 1289 wurde es im Franziskanerorden getadelt, daß solche Verträge de celebrandis missis propter stipendia pecuniaria abgeschlossen wurden, und daß man anniversaria statuto pretio more presbyterorum secularium übernahm.[3]) Man ließ daher die Schenkungen an ein anderes Gotteshaus mit der Bestimmung machen, daß der jährliche Zins für Begehung der Jahreszeit an das Mendikantenkloster abzuliefern sei. So bestimmte die Schwester des Wormser Ritters David, Gertrud Sabatissa, in ihrem Testamente vom 25. März 1252, es solle jährlich an ihrem Todestage von einem der Bartolomäuskirche geschenkten Zins von 5 Unzen[4]) von den Dominikanern und Barfüßern ein Jahrgedächtnis für sie und ihre Eltern gehalten

[1]) Baseler Urkb. I Nr. 66 S. 366. Die Urkunde ist verstümmelt.

[2]) Gemeiner III, 28.

[3]) Wadding, Annales Minorum V, 210.

[4]) Uncia = 2 Lot = $^1/_8$ Mark; A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit, München 1904, 140.

werden.[1]) In ähnlicher Weise übergab der Ritter Hermann Scherfgin in Köln 1279 dem hl. Geisthaus den vierten Teil des Hauses Kleingedank bei der Marspforte mit der Verpflichtung, daß von den Meistern und Provisoren des Hospitals jährlich den Predigermönchen 8 Schilling und den Minoriten 6 Schilling an seinem Todestage als Anniversar gegeben würden.[2]) Nicht selten wurde auch den Erben des Stifters die Pflicht auferlegt, dem Orden den Zins für die Abhaltung des Jahrgedächtnisses zu entrichten. Von einem Hause am Fischmarkte in Worms vermachte Frau Kunigunde 1375 dem Augustinerorden 7 Schilling Heller als Seelgerät, indem sie es ihrem Manne Kuntzeln Harseiler und nach seinem Tode dessen Erben zur Pflicht machte, jährlich am Dienstage nach Misericordia domini den Mönchen die Rente zu zahlen. Für den Fall der Zinsversäumnis durch die Angehörigen der Stifterin wurde dem Orden das Klagerecht zuerkannt.[3])

Doch wurde auch den Orden das Kapital selbst unter bestimmten Verflichtungen gewidmet und so die Möglichkeit gegeben, die Schenkung eher zu ihrem Nutzen zu verwenden. So stiftete Dirolf Junker aus Worms den Eremiten 5 Pfund Heller ewigen Zinses. Dafür sollten sich die Brüder zur Fastenzeit Heringe kaufen, seiner Seele im Gebete gedenken und bei Kerzen und Leuchtern ein Jahresamt singen. Wofern die Mönche die Bedingung nicht erfüllten, fiel den Erben Dirolfs der Zins zu.[4]) Eine Stiftung bei den Minderen Brüdern in Regensburg 1377 wurde mit dem besonderen Pönfall belegt, daß, wenn die Mönche der mit ihr verbundenen Verpflichtung nicht nachkämen, der Guardian, Vizeguardian, Beichtiger und Sakristan so lange kein Bier zu trinken bekommen sollten, als bis der Wille des Stifters erfüllt sei. Und in einer anderen Verschreibung machte sich ein Ordenskonvent verbindlich, alle Mitglieder wollten so lange nichts als Wasser und Brot genießen, als bis der Stiftung Genüge geleistet sei.[5])

Nur der wohlhabende Bürger in den Städten konnte für sich allein einen Teil des Vermögens einem Bettelorden zur Fürsorge für das Heil der Seele widmen. Die Handwerker dagegen waren in der

---

[1]) Wormser Urkb. I Nr. 272.

[2]) Ennen und Eckertz, Quellen III Nr. 188.

[3]) Wormser Urkb. II Nr. 701; Urkunde vom 15. Mai.

[4]) Ebenda Nr. 902. Erklärung des Ordens vom 1. Oktober 1388.

[5]) Gemeiner II, 8.

Regel nur durch ihren Zusammenschluß in den Stand gesetzt, für ihre verstorbenen Mitglieder eine ewige Seelenmesse zu stiften. Da sie sich, wie wir früher sahen, vielfach den neuen Orden anschlossen, so erwuchsen diesen aus den Zuwendungen der Ämter nicht unerhebliche Einnahmen.[1])

Die Legate bestanden zum größten Teile in Geld oder Geldrenten. Auch direkte Schenkungen von Häusern, Höfen und Äckern kommen vor, doch wurden Seelgeräte, deren Stiftungen immer wiederkehrten, meistens auf eine in Geld oder Naturalien zu zahlende Grundrente verschrieben. Durch den regelmäßigen Bezug dieser Bodenzinse erhielt das Kloster auf das liegende Gut ein Anrecht und gelangte im Zinsversäumnisfalle, der häufiger eintrat, da der Boden die Rente nicht immer abwarf, in seinen Besitz. Tatsächlich erwarben die Orden auf diese Weise Grund und Boden in ansehnlichem Umfange.

Wohl haben die Bettelorden nicht so viel liegende Güter erwerben können wie die Benediktiner, Cisterzienser und Prämonstratenser. Doch gelangte manches ihrer Klöster zu stattlichem Besitz.[2]) Die landläufige Ansicht, die Bettelorden hätten nur sehr selten Grundstücke erworben, ist jedenfalls irrig.[3])

Solange die Lasten und Abgaben der Städte noch gering waren und die geistlichen Besitzungen nur einen mäßigen Umfang hatten, war der Klerus der Bürgerschaft nicht beschwerlich gefallen, und die mit

---

[1]) Uhlhorn, Zeitschrift für Kirchengesch. XIV, 398.

[2]) Nach Remling, Klöster und Abteien II, 236, besaßen die Franziskaner in Speier schöne Besitzungen in Berghausen, Diedesfeld, Dudenhofen, Hahnhofen, Mühlhausen und Rupertsberg.

[3]) Zuletzt finde ich diese Ansicht verteidigt bei Uhlhorn, Zeitschrift f. Kirchengeschichte XIV, 394, 396. — Über die Größe des Grundbesitzes in geistlicher Hand überhaupt kann man sich nur aus dem Vergleich mit Angaben aus späterer Zeit, die uns für diese Zeit völlig im Stich lassen, ein annäherndes Bild machen. Nach Boos, Städtekultur III, 157, besaß um 1786 die Bürgerschaft in Worms 2424 Morgen $3^1/_2$ Rute, und der Klerus 1533 Morgen 7 Ruten. Und von 787 Häusern gehörten den Geistlichen 146, also mehr als der fünfte Teil. Auch in den anderen Städten muß der Besitz groß gewesen sein, wenn man bedenkt, daß z. B. in Mainz um 1430 die Geistlichen ein Achtel der Gesamtbevölkerung ausmachten (Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I, 464), und daß es im heiligen Köln nach der Angabe des Verfassers der laudes Coloniae (Böhmer ff. IV, 466) gegen Ende des 14. Jahrhunderts 12 Mönchs-, 13 Nonnenklöster, 20 Parochialkirchen und mehr als 100 Kapellen gab.

dem Namen der „pfäfflichen Freiheit“ belegten Privilegien, so namentlich die vom Klerus auf Grund des kanonischen Rechtes geforderte Freiheit von den städtischen Lasten, vom Schoß, Wachdienst usw. hatte keinen Widerspruch gefunden.

Aber gerade in der Zeit, wo die Bettelorden ihren Einzug in die deutschen Städte hielten, in den vom Bürgerkrieg erfüllten Zeiten der letzten Hohenstaufen und den Kämpfen des Interregnums wurden große Anforderungen an die Städte gestellt. Die vielen Kriege um ihre Unabhängigkeit, die Kämpfe mit den bisherigen Stadtherren, den Bischöfen, mit dem um seine Existenz besorgten Adel und fehdelustigen Rittertum lehrten die Bedeutung starker Mauern, der Gräben, Tore und Türme. Die Erhaltung der Verteidigungswerke aber bildete eine alljährlich regelmäßig wiederkehrende Ausgabe. Der „Städtebau“ belief sich für Basel z. B. im 15. Jahrhundert auf 1000—1500 Pfund.[1]) Hohe Summen verschlang ferner die Unterhaltung der Städtebündnisse, des stehenden Bundesheeres, die Rüstungen und Kriegsbereitschaft der einzelnen Städte. Die Städte von der Mosel an bis Basel sollten nach den Bestimmungen des großen rheinischen Städtebundes 100 Kriegsschiffe, die unteren aber 500 in gutem Stande und mit Schützen versehen bereit halten.[2]) Worms allein verwandte im Jahre der Gründung des Bundes, 1254, über 1000 Mark für die Unterhaltung von Reitern und Söldnern.[3]) Dazu kamen die alten Leistungen an das Reich in Form der Subsidien, Beden, freiwilligen Unterstützungen und der Verpflichtung zum Reichskriegsdienst.[4]) Wohl beruhte das Bederecht der Bischöfe nicht mehr auf sicherer Grundlage, doch wurden noch oft in schneller Reihenfolge gegen die Überlassung von Rechten Zahlungen geleistet. So zahlte 1264 und 1266 Worms an Bischof Eberhard jedesmal 300 Mark für das Ungeld.[5]) Bußen und Schadenersatzleistungen endlich waren besonders geeignet, den städtischen Haushalt für eine Reihe von Jahren zu zerrütten. Die Schuldenlast, in die Mainz 1329 geriet, als es im Kriege gegen Erzbischof Balduin die Stifter St. Jakob, St. Alban und St. Viktor zerstört hatte und

[1]) Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II, 272.
[2]) Schaab I, 127.
[3]) Arnold II, 73.
[4]) a. a. O. II, 257—259.
[5]) a. a. O. II, 371.

zum Wiederaufbau verurteilt wurde, war so drückend, daß sich die Stadt von dem harten Schlage nie wieder erholte.[1])

Um die drückendsten Schulden abzuzahlen, sah man sich genötigt, zum Verkauf der städtischen Renten und Gefälle zu schreiten. So verkaufte Worms 1257 von seinen jährlichen Renten 34 Pfund.[2]) Behielt man sich anfangs noch das Recht der Wiedereinlösung vor, so erwies sich bald der Vorbehalt, da das verpfändete Gut nicht wieder eingelöst werden konnte, als wirkungslos. Ein Stück der städtischen Almende nach dem anderen wurde zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse verschleudert.[3]) Schließlich sah man sich zur Aufnahme verzinslicher Darlehen gezwungen.[4]) Für Zinsen allein mußte Basel 1430 14 200 Pfund zahlen, was bei dem hohen Zinsfuße von 5—10 Prozent eine Barschuld von 200 000 Pfund voraussetzte.[5])

Wollte man die Bedürfnisse des städtischen Haushaltes decken, so ließ sich die Besteuerung aller Einwohner der Stadt, auch der Geistlichen, nicht umgehen. Wohl war das Steuerprivileg des Klerus, das schon seit der politischen Anerkennung durch den Staat im 4. Jahrhundert bestand und auf der Anschauung beruhte, daß die Geistlichkeit nur die Nutznießung am Kirchengute und kein Recht auf Veräußerung oder Vererbung habe, in der Theorie festgelegt, doch hatte das Recht nie ohne Beschränkung gegolten. Seitdem aber der Klerus in den Städten zu großem Grundbesitze gelangt war, mußte die städtische Politik einmal darauf gerichtet sein, die Geistlichkeit, die doch alle Vorteile der Bürger genoß, zur Steuer heranzuziehen, dann aber eine Vergrößerung des geistlichen steuerfreien Besitzes auf Kosten des steuerpflichtigen bürgerlichen Gutes zu verhindern. Da die Besteuerung wegen der durch kanonisches Recht festgesetzten Bestimmung, jede Verletzung der geist-

[1]) Schaab I, 244ff.

[2]) Arnold II, 274.

[3]) In Basel verkaufte im Jahre 1451 Bürgermeister und Rat an den Baseler Bürger Heyde 33 Gulden jährlichen Zinses von den Stadtgütern um 400 Gulden. Baseler Urkb. VII Nr. 299 S. 443.

[4]) Vom Kloster Klingental lieh Basel z. B. schon 1317 gegen Zins 70 Pfund, die dem Kloster für Begehung einer Jahreszeit geschenkt worden waren. Baseler Urkb. IV Nr. 36.

[5]) Man wird anstatt des von Arnold II, 276 angenommenen Zinsfußes von 6—10% die untere Grenze mindestens auf 5%, vielleicht noch niedriger anzusetzen haben. In Basel wurden z. B. im Jahre 1452 vier Gulden jährlichen Zinses um 80 Gulden verkauft. Baseler Urkb. VII Nr. 350 S. 481.

lichen Freiheit sei mit dem Kirchenbanne zu bestrafen,[1]) auf große Hindernisse stieß, begann man naturgemäß mit dem Versuche, die Vergrößerung des geistlichen Besitzes aufzuhalten. Doch auch so begegneten die Städte einem starken Widerstande. Kein Wunder, wenn wir hier nicht eine Kontinuität der Entwicklung finden, sondern Erfolge der städtischen Politik mit Niederlagen abwechseln.

Wohl galt der Kampf dem Anwachsen des Besitzes der „toten Hand" überhaupt, doch richteten sich in einigen Städten die Bestrebungen des Rates mehr gegen den Weltklerus als gegen die Orden. So werden sie bei Gelegenheit jener Kämpfe in Mainz und Worms vom Rate nie besonders erwähnt. Auch in Speier spielen in den Kämpfen um die Steuerfreiheit die Mendikanten keine Rolle. Zweifellos war hier der Ordensbesitz unbedeutend und stand in keinem Verhältnis zum Grundeigentum des Weltklerus. In anderen Städten dagegen, wo die Bettelorden reichen Besitz erworben hatten, haben sich die Angriffe vor allem gegen sie gerichtet. Das beste Beispiel hierfür bietet Straßburg.

Schon früh beobachtete der Rat, wie der Einfluß der Bettelorden unter der bürgerlichen Bevölkerung wuchs, und wie die Schenkungen an die tote Hand in bedrohlicher Weise zunahmen. Im Gegensatz zu der warmen Hingabe des Volkes kam bei ihm die Seite ruhiger Überlegung zu ihrem Rechte. War es auch nur den Franziskanern 1230 gelungen, einen Bauplatz innerhalb der Stadt zu erwerben und mit der bereitwilligen Hilfe der Bürger Kirche und Kloster zu erbauen, während sich die anderen Bettelorden mit Niederlassungen vor der Stadt begnügen mußten, so machte doch der Rat die Erfahrung, daß viele Güter den Orden zugewandt wurden. Im Jahre 1249, wahrscheinlich in dem Jahre, als die Predigermönche versuchten, ihre Niederlassung in die Stadt zu verlegen, erließ er das Verbot, fernerhin Klöster in die Stadt aufzunehmen. Alljährlich mußte diese Bestimmung, damit sie ja nicht außer acht gelassen würde, in den Eid des neuen Rates aufgenommen werden.[2]) So wurden die Dominikaner an ihrem

[1]) Corpus iuris canonici. Decret. Greg. Lib. V Tit. XXXIX c. LIII.

[2]) Man ensol ouch niemerme gestatten, daz dehein kloster die noch da usze sint, iemer her in die stat komme noch hinne gebuwe; und sol man daz alle jar dem nuwen rate in den eyt geben, daz sie daz und die anderen reht die an diesem briefe geschrieben hant stet habent uf den eyt. Abgedruckt bei Strobel, Gesch. d. Elsasses I, 556.

Vorhaben gehindert. Trotz alledem vermochten sie, gestützt auf päpstliche Machtsprüche, schon 2 Jahre später, 1251, in der Stadt festen Fuß zu fassen. Sie begannen damals auf dem Bartolomäushofe mit dem Bau einer hölzernen Kapelle. Freilich hören wir nichts von einem direkten Widerstande der städtischen Behörde. Aber gutwillig wird sie es nicht hingenommen haben, daß ihr Statut so wenig geachtet wurde. Wenn die Bürgerschaft die Mönche nicht unterstützte, sondern geschlossen gegen sie auftrat, wenn sie sogar zu Gewalttätigkeiten schritt und die ganze Stadt des Ordens wegen in Aufruhr geriet, so schürte zwar der Weltklerus schadenfroh den Brand, wie wir früher sahen. Zweifellos aber hatte der Rat den Anstoß zu der ordensfeindlichen Kundgebung gegeben.[1]) Es gelang jedoch dem Rate nicht, die Dominikaner aus der Stadt zu verdrängen.

Durch ihre segensreiche Wirksamkeit gewannen jene die Gunst des Volkes bald zurück. Auch die anderen Mendikantenorden, die vor der Stadtmauer ihr Niederlassungen hatten anlegen müssen, konnten nach dem Umschwunge in der Gesinnung der Bürgerschaft unbehelligt in die Stadt selbst einziehen. Den Nonnen von St. Klara wurde 1260 von den Bürgern ein Kloster auf dem Roßmarkte erbaut.[2]) Wohl erneuerte der Rat 1270 das Verbot, Klöster in die Stadt aufzunehmen.[3]) Aber es erwies sich als undurchführbar. Die seit 1265 bei der St. Michaelskirche in der Vorstadt wohnenden Augustiner zogen 1320 auf Geheiß des Papstes Johann XXII. in die Stadt.[4]) Durch päpstlichen Erlaß vom 1. April 1323 wurde auch das außerhalb der Mauern gelegene Kloster der Karmeliter in die Stadt verlegt.[5]) Freilich bewirkte der Rat, daß den Frauenbrüdern von der Bürgerschaft kein geeigneter Platz überwiesen wurde, und wohl schon 1326 mußten sie die Stadt wieder verlassen. Was aber den Mönchen im Innern verwehrt worden war, das wurde ihnen bald außerhalb der Stadt

---

[1]) Straßburger Urkb. I Nr. 401.

[2]) Reuß, Elsässer Chroniken II Nr. 959; Königshofen, der die Niederlassung in der Stadt in das Jahr 1270 setzt (Städte-Chr. IX, 741), hat wahrscheinlich die Vollendung des Klosterbaues im Auge.

[3]) Straßburger Urkb. IV² Nr. 35; Kothe 67 macht nur über diese Erneuerung des Verbotes Mitteilung.

[4]) Straßburger Urkb. II Nr. 401.

[5]) H. Koch, Karmeliterklöster 12.

angeboten. Tausend Schritte von der Mauer erbauten den Brüdern seit 1339 drei Bürger ein neues geräumiges Kloster.[1])

Scheiterte die Absicht des Rates, die Orden von der Stadt selbst fernzuhalten und dadurch der Ausbreitung ihres Besitzes entgegenzuwirken, einmal an dem kräftigen Widerstande der durch päpstliche Hilfe unterstützten Mönche, so wurde die praktische Durchführung des Verbotes noch durch andere Umstände vereitelt. Bald war es das Bedürfnis, den Mauerring zu erweitern, wodurch die anliegenden Klöster mit eingeschlossen wurden, bald aber die Rücksicht auf die Verteidigung der Stadt, die den Rat zwang, die Klöster in die Stadt einzuziehen. Wollte man nicht in den Kriegsläufen des 14. und 15. Jahrhunderts, bei der oft zweifelhaften Stellung der städtischen Geistlichkeit, dem Feinde in den Klöstern unmittelbar vor den Toren ein Bollwerk überlassen, so blieb nichts anderes übrig, als die Klostergebäude abzubrechen. Den so geschädigten Orden aber mußte man innerhalb der Mauern ein Asyl gewähren. So erforderte es die Rücksicht auf die Verteidigung der Stadt, daß im Kriege mit Bischof Friedrich 1392 das Spital bei den Karmelitern und das St. Elisabethkloster, die beide außerhalb der Stadt lagen, abgebrochen wurden.[2]) Im burgundischen Kriege 1475 wurden aus demselben Grunde nicht weniger als 7 Klöster, 680 Häuser und 1300 Scheuern abgerissen.[3]) So konnte also selbst eine Stadt wie Straßburg ihren Plan, die Orden durch Fernhalten von der Stadt an dem Erwerb städtischer Güter zu hindern, nicht ausführen.

Nicht selten wurde auch in der Bürgerschaft die Klage laut, daß die Mendikanten durch Erbschleicherei ihren Besitz nähmen.[4]) Noch vor dem Jahre 1277 muß der Rat zu Straßburg eine allgemeine Verordnung für die Bettelorden über den Besitz von liegendem Gute erlassen haben, denn zu diesem Jahre erzählt Königshofen von einem Streite zwischen der Stadt und den Dominikanern. Wie weltliche Personen beanspruchen die Mönche das ihnen vom Papste verliehene

---

[1]) Schöpflin, Alsatia illustrata II, 299.

[2]) Königshofen, Städte-Chr. IX, 685, 740, 742.

[3]) Reuß, Elsässer Chroniken II Nr. 2135. Von den Klöstern wurden abgebrochen das Reuerinnenkloster, Johanniterkloster in undis, Frauenbrüder-, St. Agnes-, St. Marxkloster, die Kapelle zum hl. Blut und die St. Elisabethkirche.

[4]) Straßburger Urkb. II Nr. 120.

Recht, von Eltern, Freunden und Verwandten zu erben. Dagegen verlangte die Stadt, sie sollten auf die Freiheitsbriefe verzichten und auf ihre Forderung eingehen, kein Erbe mehr anzunehmen, keinen auf dem Todesbette zu einer letztwilligen Verfügung des Ordens zu bestimmen und die geschenkten Güter an Bürger der Stadt für immer zu verkaufen, und zwar so, daß sie dem Orden nach dem Tode des Käufers nicht wieder zufielen.[1]) Solchem Ansinnen widersetzten sich die Predigermönche, und als der Rat auf seiner Forderung bestand, zogen sie aus der Stadt. Drei Jahre blieben sie fern, und mit Behagen erzählt der Chronist, Rohr, Gras und Nesseln seien in ihren Kirchen und auf ihrem Friedhofe hoch aufgewachsen. Wohl hofften sie, das ihnen wohlgesinnte Volk würde beim Rate ein gutes Wort für seine Seelsorger einlegen oder den Sinn der Ratsherren durch offene Parteinahme schon beugen. Aber man täuschte sich. Nach dreijähriger Abwesenheit sahen sich die Dominikaner selbst genötigt, geeignete Schritte zur Beilegung des für sie nachteiligen Zwischenfalles zu tun. Mit Erfolg wandte man sich an den Bischof von Straßburg, Konrad von Lichtenberg, und dieser entschied zugunsten des Ordens.[2]) Wohl mochten sich die Predigermönche freuen, Kirche und Kloster wieder beziehen zu können und trotz des Verlustes an Einkünften während ihrer Abwesenheit ihre Rechte gesichert zu haben, allein der Streit war noch unentschieden, da der Rat den bischöflichen Schiedsspruch nicht anerkannte. Er fuhr fort, die Mönche zu belästigen und zog sich dafür im Jahre 1287 sogar die Exkommunikation durch den päpstlichen Legaten Johann von Tuskulum zu. In einem Aufruf an die deutschen Bischöfe vom 16. Dezember forderte dieser die Hilfe der weltlichen Macht gegen die Straßburger wegen ihrer beharrlichen Feindseligkeiten gegen die Dominikaner und untersagte den Bürgern von Basel, Freiburg, Kolmar, Schlettstadt, Speier, Worms,

---

[1]) So mußte die Forderung des Rates, die Königshofen zwar nicht mitteilt, die sich aber in dem Schiedsspruche des Bischofs Konrad von Lichtenberg wieder findet (Alsatia diplomatica II Nr. 769), lauten. vgl. Städte-Chr. IX, 972.

[2]) Königshofen meldet noch von einem Schiedsspruche des Bischofs, der vor der Rückkehr der Predigermönche erfolgt sei. Auf eine solche frühere Entscheidung haben wir auch aus den notae historiae Argentinensis, abgedruckt bei Böhmer ff. III, 117, zu schließen.

Mainz und Köln, ferner Handelsverkehr mit der Stadt Straßburg zu pflegen.[1])

Solche empfindliche Schläge mit den Waffen der geistlichen Gewalt konnte die Stadt auf die Länge nicht ertragen. Wohl appellierte sie an die Kurie und fand dabei die Unterstützung der Weltgeistlichen, der Stiftsherren, Pfarrer und Vizepfarrer,[2]) die dem Orden nur zu gern einen Mißerfolg gönnten, aber man erreichte nichts, solange Bischof Konrad der Stadt abgeneigt war. Er hielt es nach wie vor mit den Mönchen und entschied, als ihm die Entscheidung angetragen wurde, am 11. August 1290 abermals in ihrem Sinne.[3]) Sofort, schon am 17. August, legte die Stadt gegen das Urteil Verwahrung ein.[4]) Doch hatte sie keinen Erfolg.

Die Franziskaner dagegen gingen auf die Forderungen des Rates ein. In der Verzichtleistungsurkunde vom 9. Juli 1283 erklärten sie, niemand unter ihnen, Pfaffe oder Laie, solle aus dem Kloster Bürgern zu Straßburg gehörendes Gut erben. Sie wollten keinen auf dem Todesbette zu einer Schenkung an ihr Kloster bewegen, so daß die rechtmäßigen Erben enterbt würden, noch solches Gut, das ihnen von Bürgern der Stadt vermacht würde, so verkaufen, daß es später wieder an den Orden zurückfiele, sondern ohne Vorbehalt und unwiderruflich.[5]) Wohl erklärten die Mönche, den Rat noch nie erzürnt zu haben, doch wäre es falsch, in dieser Konvenienzformel, die nur zur Ausschmückung diente und sich auch sonst in den Verzichtleistungsbriefen der Orden gegenüber den Städten findet,[6]) ein freundliches Entgegenkommen der Minoriten zu erblicken. Hatte es der Orden doch erst sechs Jahre später, nachdem der Rat gegen die Predigermönche vorgegangen war, für nötig erachtet, sich zu einem Vertrage mit der Stadt herbeizulassen. Unleugbar haben wir es auch hier mit einem erzwungenen Abkommen zu tun, an das sich die Bettelmönche nicht gebunden fühlten.

[1]) Straßburger Urkb. II Nr. 132; Baseler Urkb. II, 601.

[2]) Straßburger Urkb. II Nr. 122.

[3]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II Nr. 756; Straßburger Urk. II Nr. 174.

[4]) Straßburger Urkb. II Nr. 175.

[5]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II Nr. 737.

[6]) Ganz ähnlich heißt es in den Verträgen der Stadt Köln mit den Minoriten und Augustinern: Propter eorum (sc. iudicum scabinorum ac consulum ceterorumque civium civitatis Coloniensis) cotidiana quibus confovemur beneficia. Quellen IV Nr. 280; Lercomblet, Rhein. Urkb. III Nr. 424.

Gerade 100 Jahre später mußte sich der Rat von neuem mit der Frage des Grundbesitzes der Bettelorden beschäftigen. In einer Verordnung vom 30. September 1383 über Schenkungen an solche Klöster, die kein Eigen noch Erbe besitzen sollten, womit ohne Frage die Bettelorden gemeint waren, wurde bestimmt, sie sollten nur so viel erwerben und behalten, als für die Kirchen und den Gottesdienst nötig sei, dagegen alle Güter wie Pfenniggeld, Korngeld, Weingeld, Häuser, Höfe und Äcker, die ihnen durch einfache Schenkung zugefallen seien, zum halben Preis an die nächsten Erben der Schenker verkaufen.[1])

Früh nimmt man auch in Speier ein Vorgehen des Rates gegen die Vermehrung des Besitzes der Mendikanten wahr, doch hat es nie die Bedeutung erlangt wie in Straßburg. Um der Erbschleicherei der Bettelorden vorzubeugen, erließ der Rat am 13. April 1264 die Verordnung, es dürfe kein Bürgerskind ohne die Genehmigung der Eltern oder der nächsten Verwandten in ein Kloster gehen. Falls es ohne die Erlaubnis einträte, sollte es das Erbe an die nächsten Angehörigen verlieren und aus der Bürgergemeinschaft ausgestoßen werden. Würde aber einer der Minoriten oder Predigermönche beschuldigt, ohne Erlaubnis der Eltern dem Orden beigetreten zu sein, so sollte der Ordensobere, dem er nach dem Gehorsamsgelübde die Wahrheit zu sagen schuldig sei, den Mönch darüber befragen, und falls dieser seine Unschuld beteuerte, als schuldlos gelten.[2])

So gern auch der Rat in Regensburg die Bettelmönche bei ihrer Niederlassung unterstützte, so suchte er doch zugleich ein Mittel, um ihrer Erwerbslust zu steuern. So wies der Bürgermeister Albert der Portner den Augustiner-Eremiten am 26. Juli 1267 zwar die Salvatorkapelle zur Wohnung an, verlangte aber schon am 30. Juli von den Brüdern einen Revers, worin sie sich verpflichteten, den ihnen zum Klosterbau geschenkten Platz nicht zu überschreiten.[3]) Trotz dieser Verpflichtung erwarb der Orden 1270 und 1275 mehrere Hofstätten in der Stadt. Als jedoch die Brüder ihr Gotteshaus erweitern wollten, bedurfte es dazu der Erkaubnis des Rates, und dieser suchte den Revers dadurch zu retten, daß er den Mönchen die Erklärung abzwang, es dürfe der

---

[1]) Straßburger Urk. VI, 149. Auch abgedruckt in den Städte-Chr. IX, 972.
[2]) Speierer Urkb. Nr. 105.
[3]) Gemeiner I, 394.

Bau den Rechten der Stadt keinen Eintrag tun.[1]) Schon am 17. September 1288 aber wurde den Brüdern vom Bischof Heinrich II. eine Urkunde über den Ankauf einer Hofstätte an der alten Kapelle besiegelt.[2]) Dieser Mißerfolg entmutigte den Rat nicht. Er verbot den Bürgern, irgend ein Gut den Orden zu schenken. So hören wir von dem Verbote aus dem Jahre 1306, niemand solle den weißen Brüdern (Dominikanern) etwas steuern unter einer Strafe von 1 Pfund. Wer ihnen zimmerte oder steinmetzelte, der mußte 5 Pfund geben, und eine Strafe von 100 Pfund oder zehnjährige Verbannung traf den, der ihnen ein Haus verkaufte. „Und dazu wollen es meine Herren für eine Untat halten.“ [3])

Wenn der Rat auch dieses strenge Verbot nicht aufrecht erhalten konnte, so haben wir dies auf den Umstand zurückzuführen, daß das Volk, das den Mendikanten günstig war, zur Milde drängte. Schon 1308 wurde das Statut dahin abgeändert, es solle zwar niemand ein Haus, Erbe oder Eigen in der Stadt anders als einem Bürger verkaufen, doch dürfe ein Haus den Orden unter der Bedingung vermacht werden, daß sie sich bereit erklärten, es binnen Jahresfrist an einen Bürger weiter zu verkaufen oder der Stadt davon die Steuer zu entrichten.[4]) Im Jahre 1362 verbot der Rat zwar den Bürgern, ohne sein Wissen einem Kloster einen Zins zu verschaffen.[5]) Doch auch diese Bestimmung wurde 1450 dahin gemildert, daß es nicht mehr untersagt blieb, den Orden überhaupt einen Zins zu verschaffen, sondern daß man den Umfang der Schenkung begrenzte. Es sollte der Seele nicht länger als ein Jahr in Kirchen und Klöstern stiftungsgemäß gedacht werden, außer an Ostern, Pfingsten, Allerseelen, Weihnachten und Mariä Lichtmeß.[6])

Am reichsten fließen die Quellen für die Geschichte des Grundbesitzes der Bettelorden in der Stadt Köln. Vom 3. Oktober 1385 haben wir ein Ratsgesetz, in dessen Überschrift auf eine alte Verordnung verwiesen und diese nur als Wiederholung früherer Bestimmungen

---

[1]) Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg II, 505.
[2]) a. a. O. III, 68 Anmerkung 6.
[3]) Gemeiner I, 462.
[4]) Ebenda I, 468.
[5]) Ebenda II, 122.
[6]) Ebenda III, 109.

bezeichnet wird.[1]) Es sollte der Anhäufung von liegendem Gute in toter Hand entgegenwirken. Tatsächlich hatte die Stadt schon 1343 mit den vier Bettelorden über die Veräußerung ihrer Häuser und Erben verhandelt und sich dabei auf einen früheren Erlaß gestützt.[2]) Mit jenem Gesetze nun hat der Rat wahrscheinlich seine Politik eingeleitet, die auf die Erhaltung des städtischen Grundbesitzes in bürgerlichen Händen gerichtet war. Wohl wurde die gesamte Geistlichkeit davon betroffen, doch waren besonders die Mendikanten ins Auge gefaßt: werden sie doch ausdrücklich erwähnt.[3])

Nicht wie in Straßburg oder Regensburg suchte man die Orden und ihre Mitglieder von jedem Erwerb unbeweglichen Gutes ganz auszuschließen, sondern sie durften, falls sie noch nicht auf ihr Erbrecht verzichtet hatten, infolge von Sterbefall ererbtes Gut innerhalb oder außerhalb der Stadt annehmen, es ihr Leben lang behalten und veräußern, doch nur an die weltliche Hand. Behielten sie das Erbe, so fiel es nach ihrem Tode an ihre nächsten Angehörigen. Gehörten diese auch dem geistlichen Stande an, so erhielten sie dasselbe beschränkte Verfügungsrecht.[4])

Vor allem aber sollten die für das städtische Grundbuch geltenden Bestimmungen den Erwerb von liegendem Gute durch die Orden aufhalten. Schon nach den allgemeinen Kölner Schreinsverordnungen sollte jeder Bürger, der unbewegliche Habe, Zinsen oder Renten ver-

---

[1]) Das Gesetz ist abgedruckt bei Ennen u. Eckertz, Quellen V Nr. 342 S. 491 ff. und bei Stein, Akten I, 130 ff. Außer einigen unwesentlichen sprachlichen Abweichungen ist der Text derselbe. Nur fehlt bei Stein nach der Bestimmung, daß jeder Bürger, der die Übertretung der Verordnung zur Anzeige bringe, ein Viertel der Bußen erhalten solle, der Zusatz: ind dat ander up die rentkammer. Ind wer zer zyt zo raede sitzt off zo raide gesessen hait, die sali diese vurschreven sachen wae hey der eynich vernymt, dat herwider geschiege unsen herren vanme raede zer zyt by syme eyde kunt doin.

[2]) It sy kunt, dat alle reede oeverdragen haent ind willent, also as unse herren vanme raide, die nu sitzent, geaingeint haint mit den preytgeren, mynrebroederen, Augustynen ind verauwendbroederen, da doch die mynrebroedere ind Augustyne unser herren wille an doent, dat der rait, de nu kumpt, noch alle reede noch eynich rait nummerme afgelaissen en soilen, sy en haven dit zo ende bracht by dem eyde, ind solen hiemit vortvaren. Stein, Akten I Nr. 8.

[3]) Stein Akten I, 132 § 3.

[4]) Stein, Akten I, 132 f. § 4 und § 5.

äußern wollte, dazu vom Rate die Genehmigung einholen. Dieser gab seinen Willen kund durch die von den Richtern, Schöffen oder Amtleuten zu vollziehende Beurkundung des Rechtsgeschäftes oder durch die Eintragung ins städtische Grundbuch, in den Schöffenschrein oder die Schreine der Kirchspiele, wo die Erben und Renten „dingpflichtig" waren.[1]) Um nun den Erwerb von Grundbesitz und Renten durch die tote Hand einzuschränken, wurde vom Rate verordnet, es solle kein Richter, Schöffe noch Amtmann bei Verkäufen von bürgerlichem Gute an Welt- oder Ordensgeistliche seinen amtlichen Beistand leisten, noch im Grundbuche darüber einen Vermerk machen.[2]) Der Schreinsbeamten mußte man freilich sicher sein, wollte man auf einen Erfolg dieser Verordnung rechnen. Wohl waren sie mit ihren Schreibern auf die Schreinsverordnungen in Eid und Pflicht genommen, aber wie leicht konnten sie um des mit der Eintragung verbundenen Vorteiles willen der Versuchung erliegen, gegen eine höhere Gebühr, als gewöhnlich bezahlt wurde, Verkäufe an Geistliche zu beurkunden oder bürgerliches Gut auf den Namen von geistlichen Personen oder Körperschaften anzuschreinen.[3]) Darum wurde eine besondere Buße für die Schreinsbeamten und Bürger festgesetzt, die der Verordnung zuwiderhandelten. Sie sollten so viel Strafe zahlen, als das unrechtmäßig verkaufte Gut wert war.[4])

Doch alle diese Bestimmungen, die den Übergang von bürgerlichem Gute an die tote Hand hindern sollten, ließen sich umgehen. Wer sein Gut einem der Bettelorden zuwenden wollte, konnte Kapitalien des Klosters aufnehmen und so sein Gut, das dem Gläubiger als Sicherheit diente, mit Hypotheken (vair) belasten. Im Einverständnis mit dem Darleiher stellte er dann die Zinszahlung ein und ließ das hypothekarisch verschuldete Gut dem Kloster verfallen. Um diesen Weg der Zuwendung abzuschneiden, verbot der Rat den Bürgern, ihr Erbe auf diese Weise verfallen zu lassen und setzte auf Ver-

---

[1]) Ennen und Eckertz, Quellen V, 477, 489. Stein, Akten I, 705.

[2]) Stein, Akten I, 132 § 1.

[3]) Die Höhe der Gebühr für die Beurkundung und Anschreinung von Testamenten belief sich z. B. nach der Schreinsverordnung von 1385 auf 8 Schilling und 4 Pfennig. Ennen u. Eckertz, Quellen V, 477, 488. vgl. Stein, Akten I, 704, II, 238.

[4]) Stein, Akten I, 132 § 1.

gehen dieser Art eine Buße fest, die dem Werte des Gutes gleich kam.[1]) Er bestimmte aber auch ferner, alle Hypothekenschulden der Bürger sollten abgelöst werden.[2])

Wohl konnte der Rat gegen seine Beamten und Bürger auf Grund des Rechtes einschreiten. Nicht aber vermochte er die Orden, die durch kirchliches Recht gegen alle Angriffe der weltlichen Macht geschützt waren, mit derselben Waffe zu treffen. Er mußte daher andere Mittel anwenden, um sein Ziel zu erreichen. Zunächst gestattete er nur dann, daß ein durch Kauf, Schenkung oder hypothekarische Verschuldung Geistlichen zugefallenes Gut auf ihren Namen angeschreint werde, wenn jene sich verpflichteten, es innerhalb Jahr und Tag in weltliche Hände zu verkaufen.[3]) Nach Ablauf der Frist stand der geistlichen Person kein Eigentumsrecht mehr an dem bedingt überkommenen Gute zu, sondern es fiel an die weltlichen Erben.[4]) Der Kontrolle wegen sollte nach den Satzungen von Testamenten und Vermächtnissen aus dem Jahre 1385 solches Gut der Geistlichen in ein besonderes Memorial eingetragen werden.[5]) Doch auch diese Bestimmung hinderte die Orden noch nicht am Erwerb von Grundbesitz, denn sie wurde nicht immer so strenge gehandhabt. Auch der allgemeine Schöffenschrein stand für Eintragungen von geistlichem Gute offen.[6])

So sehr auch der Welt- und Ordensgeistlichkeit daran gelegen sein mußte, daß Übertragungen von bürgerlichem Gute von den städtischen Notaren beurkundet und am Schreinsamte vermerkt wurden, um sich den Besitz sicher zu stellen und sich gegebenenfalls bei Besitzstreitigkeiten dem städtischen Gerichte über den Besitz ausweisen zu können, so konnte man doch auch von der Anschreinung absehen. Denn wurde die Beurkundung verweigert, oder wollte man sich der bei der Eintragung verlangten Bedingung des Verkaufs nicht unterwerfen, so fand

---

[1]) Stein, Akten I, 133 § 7.

[2]) Stein, Akten I, 133 § 6.

[3]) Stein, Akten I, 132 § 2.

[4]) Ennen u. Eckertz, Quellen V, 482, 489.

[5]) Dat der Geistliger lude erve in eyn memoriaill geschrieven werden, dat sich die schrynmeystere darnay richten moigen, also, dat des erffs bynnen jaire ind dage uyssgegangen werde nae unser steide gesetze ind gewoenheyt. Ennen u. Eckertz, Quellen V, 489. vgl. Stein I, 705.

[6]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 280 S. 294.

man einen Ersatz in der nach kanonischem Rechte den Geistlichen gewährten unbeschränkten Testierfreiheit.[1]) Zur Sicherstellung der den Orden zugewandten beweglichen und unbeweglichen Güter diente ferner der für jedes Kloster vorgeschriebene liber peculiaris, auch inventarium oder registrum genannt, ein Verzeichnis, in dem die gesamte Klosterhabe einzeln aufgeführt war, und das über Ausstände oder Schulden des Klosters Aufschluß gab.[2]) Dergleichen Besitzverzeichnisse besaßen gleich den alten Abteien alle Mendikantenklöster. Nach einer in Münster ausgefertigten Urkunde vom 8. September 1337, in der dem St. Klarakloster zu Köln vom Minister der Kölner Franziskanerordensprovinz Arnold die Ordensstatuten mitgeteilt wurden, sollte z. B. jedesmal innerhalb zweier Monate nach dem Amtsantritte der neugewählten Äbtissin der Besitzstand durch den Provinzial, General oder Klostervisitator in Gegenwart von 6 ehrbaren Nonnen neu aufgenommen werden. Von dem mit dem Siegel der Äbtissin und des Konventes versehenen Verzeichnis wurde je ein Exemplar von Äbtissin und Konvent in Verwahr genommen, eine Abschrift aber dem Ordensoberen zugestellt.[3])

Da ferner auch vom geistlichen Gerichte unsichere Rechtsverhältnisse aufgeklärt und Streitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Personen zum Austrag gebracht werden konnten, so hatte das städtische Grundbuch für die Sicherstellung des geistlichen Besitzes nur geringe Bedeutung. Das vom Rate angewandte Mittel, durch die Bestimmungen über das Anschreinen der den Geistlichen geschenkten oder vererbten Güter den Übergang bürgerlicher Güter in geistliche Hände zu überwachen und zu hemmen, erwies sich daher meist als eine stumpfe Waffe. Doch auch selbst dann, wenn das Kloster auf die vom Rate gestellten Bedingungen einging, wenn es bei der Anschreinung gelobte, das unbewegliche Gut innerhalb Jahr und Tag an einen Bürger zu verkaufen, jedoch der eingegangenen Verpflichtung nicht nachkam, so konnte keine städtische Behörde auf Grund des Rechtes gegen den Orden wegen Übertretung des Gesetzes einschreiten. Die geistlichen Personen fanden einen Schutz hinter dem kanonischen Recht.

---

[1]) Corpus iuris canonici. Decret. Greg. Lib. III Tit. XXVI de testamentis et ultimis voluntatibus.

[2]) Constit. ord. Praed. 59 c. 2.

[3]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 228 S. 244.

Hier gab es nur noch ein Mittel für den Rat, sein Ziel zu erreichen. Wollte das Kloster von einem ihm geschenkten Hause, dessen es nicht für seine eigenen Zwecke bedurfte, Nutzen ziehen und daher dasselbe einem Bürger vermieten, so bestimmte der Rat zu Köln in dem allgemeinen Statut, daß kein Bürger ein derartig dem Kloster anheimgefallenes Haus bewohnen dürfe. Die städtische Obrigkeit erzwang nötigenfalls die Räumung.[1]) Was aber sollte das Kloster mit dem leerstehenden Hause anfangen? In seinem eigensten Interesse lag es dann, zum Verkauf zu schreiten.

Erwies es sich als unmöglich, Zuwendungen an die Bettelorden überhaupt zu verhindern, so mußte der Rat um so größeres Gewicht darauf legen, daß das von dem Orden erworbene Gut wieder an die weltliche Hand zurückgegeben wurde. So hatte es ja schon das allgemeine Gesetz über den Gütererwerb der „toten Hand" bestimmt. Es gelang der Stadt, mit den Bettelorden einzeln dahin lautende Verträge abzuschließen.

Am 28. Juli 1345 gab das Minoritenkloster dem Rate das Versprechen, alle außerhalb der Klostermauern gelegenen Häuser, Erbgüter oder Teile von Häusern, die im Schöffenschreine oder sonstwo auf den Namen des Ordens eingetragen waren, sofort oder nach dem Tode der Personen, die das Gut vom Kloster gepachtet oder zum lebenslänglichen Nießbrauch erhalten hatten, für immer zu verkaufen und den Erlös zu seinem Nutzen zu verwenden. Auch die nirgendwo angeschreinten Güter, die den Brüdern als Legate oder durch bedingungslose Schenkung zugefallen waren, oder die sie noch in Zukunft erwerben und unter irgend einem Titel als Eigentum innehaben würden, gelobten sie, mit Hilfe der Ratsherren zu verkaufen. Nur ein Haus, das von einer gewissen Martha bewohnt wurde, war vom Verkauf ausgeschlossen, weil seine Zinsen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Klosters notwendig waren. Verkaufte der Orden, wie versprochen worden war, die Güter nicht, so erklärte er sich damit einverstanden, daß die Stadt dem auf dem Erbe sitzenden Bürger befahl, abzuziehen. Die Schlüssel der unverkauften Häuser wurden von einem der Klosterprokuratoren, der stets ein Geschworener des Rates sein mußte, in

[1]) Stein, Akten I, 132 § 3.

Verwahr genommen, bis die Häuser veräußert worden waren. Gegenüber der Erklärung der Ratsherren, alles vom Orden erworbene Gut unter den genannten Verkaufsbedingungen stets gerne, pünktlich und sicher anschreinen zu wollen, verpflichteten sich die Minoriten, auf alle dem Vertrage entgegenstehenden Privilegien und Freiheiten verzichten zu wollen. Nur die Zustimmung des apostolischen Stuhles behielten sie sich vor.[1])

Unter denselben Bedingungen, die nur in einigen unwesentlichen Punkten Verschiedenheiten aufweisen, traf der Rat am 12. September 1345 eine Einigung auch mit den Augustinern.[2]) Ebenso vermochte er am 20. Juli 1346 die Karmeliter zur Verzichtleistung auf ihren Grundbesitz zu bewegen.[3]) Erwies es sich auch den Frauenbrüdern gegenüber als nötig, den Vertrag durch eine neue Einigung vom 5. Mai 1350 sicher zu stellen und ebenso am 21. Juli 1356 den Mönchen das Versprechen abzunehmen, kein Eigentum mit Ausnahme der an das Kloster stoßenden Grundstücke zu erwerben und alle Erben, Zinsen und Renten innerhalb der Stadt zu verkaufen,[4]) gaben die Orden auch nur mit Widerstreben dem Drängen des Rates nach, so ließen sie es doch auf einen offenen Kampf mit dem Rate nicht ankommen.

Anders die Dominikaner. Wie in Straßburg, wiesen sie auch in Köln jeden gutwilligen Vergleich mit der Stadt von der Hand.[5]) Unbekümmert um die Ratserlasse, gestützt auf ihre Privilegien, die nach ihrer Ansicht durch keine Verordnung einer weltlichen Behörde aufgehoben werden könnten, vermehrten sie auf Kosten des städtischen Einkommens an Grundsteuern ihren Besitz.

---

[1]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 280.

[2]) Es wurde ihnen eingeräumt, zwei Häuser, das eine super Sandkule, und das andere super Hardevuste zu behalten. Lacomblet, Rhein. Urkb. III Nr. 424.

[3]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 317. vgl. Lacomblet, Rheinisches Urkb. III Nr. 424 Anmerkung. In dem erneuten Vertrage von 1350 wurde den Karmelitern die Vergünstigung erteilt, einen Raum bis zu 90 Fuß um ihr Kloster zum Bauen zu behalten. Die Renten, die zur Deckung der Schulden behalten werden durften, mußten 6 Monate, nachdem die Schulden abgetragen worden waren, verkauft werden.

[4]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 383.

[5]) Ebenda IV N. 329.

Der Rat sah sich infolgedessen zu entschiedenerem Vorgehen veranlaßt. Unter dem Beifall der versammelten Bürgerschaft, auch unter Zustimmung derer, die dem Orden Güter geschenkt hatten, erklärte er in einer Morgensprache von 1347 die Dominikaner für überhaupt unfähig, Grundstücke, Häuser und Renten zu besitzen. Alle auf den Namen des Klosters lautenden Schreinseintragungen sollten null und nichtig sein und die gegen das Verbot der Stadt seither erworbenen und innebehaltenen Güter den früheren Besitzern oder deren Erben zurückerstattet werden. Die Amtleute des Kirchspiels Niederich wurden angewiesen, das bei ihnen angeschreinte Gut des Ordens nach dem Ermessen des Rates an die Bürger zu übertragen.[1]) Wohl protestierten die Mönche gegen diesen Beschluß, doch begann der Rat tatsächlich damit, vom Ordensgute ein Stück nach dem anderen zu verkaufen. Die Mönche verließen daher die Stadt, zogen in ein dem Orden gehöriges Haus zu Bonn und strengten gegen den Rat und die an der Enteignung des Klosterbesitzes beteiligten Bürger einen Prozeß beim päpstlichen Stuhle an.[2]) Ein Glück war es für die Stadt, daß sie in der Gunst des Erzbischofs Wilhelm stand und seiner Hilfe gewiß sein konnte, denn wenn sich trotz des Drängens der um ihr Gut besorgten Dominikaner das gegen die Stadt schwebende Verfahren in die Länge zog, so haben wir dies auf den Einfluß des Erzbischofs zurückzuführen. So lässig wurde der Prozeß betrieben, daß es den Mönchen geraten schien, die Vermittelung des ihnen wenig geneigten Oberhirten anzurufen. Durch ihre eigens erwählten Prokuratoren, den Prior Bruno und den Mönch Gottschalk von Kirdorf, knüpften sie Verhandlungen mit der Stadt an. Gern ließ diese sich zu einem Vergleiche herbei. Sie beauftragte den Schultheißen Johann von Horn, ihre Sache beim Erzbischofe zu vertreten. Am 23. Juli 1351 kam vor dem erzbischöflichen Notar der Vertrag zustande. Auf alles bereits vom Rate an die Bürgerschaft verkaufte oder zurückgegebene Gut mußte der Orden verzichten. Das noch unverkaufte liegende Vermögen in der Stadt oder im Stadtbezirke (infra leucam) dagegen, sollte vom Propste von St. Maria ad gradus, Konstantin von Horn, und

---

[1]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 292, Urkunde vom 11. Mai.

[2]) Über den Verlauf des Streites gibt der Sühneschluß des Erzbischofs bei Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 329, Aufschluß.

dem städtischen Schultheißen, Konstantin von Lisenkirchen, innerhalb eines Jahres an die Bürgerschaft verkauft und der Erlös dem Orden ausgehändigt werden. Was den Predigermönchen in Zukunft an unbeweglichem Gute zufiel, mußte innerhalb eines halben Jahres, und wofern sich der Bürger für seine Lebenszeit an dem geschenkten Gute den Nießbrauch vorbehalten hatte, nach seinem Tode mit Wissen und Willen des Rates an Bürger veräußert werden. Jede Schenkung war dem Rate oder den mit dem Verkauf beauftragten Beamten innerhalb eines Monats anzuzeigen. Kamen die Brüder der eingegangenen Verpflichtung nicht nach, so durfte der Rat selbst aus eigener Machtvollkommenheit die Güter an die weltliche Hand verkaufen, war jedoch auch so gehalten, den Erlös dem Orden ganz auszuzahlen. Wie dem ganzen Klosterkonvente, so wurde auch den einzelnen Insassen fortan jede Fähigkeit, Grund und Boden im Stadtbanne zu besitzen, abgesprochen. Doch sollten Brüder, die Güter zum Nießbrauche besaßen, diese bis zu ihrem Tode behalten dürfen.[1])

So mußten die Dominikaner ihren Starrsinn büßen. Noch kein Kloster der Bettelorden war so schwer gedemütigt worden. Erst als sie auf diese harten Bedingungen eingegangen waren, durften sie wieder ihr Kloster beziehen. Notgedrungen mußten sie sich in ihr Schicksal fügen. Doch werden sie sich kaum bei dem Entscheid des Erzbischofs beruhigt haben.[2])

Erst ein halbes Jahrhundert später sehen wir auch in Basel den Rat Maßregeln gegen den Übergang von städtischen Grundstücken in die Hand der Mendikanten ergreifen. In einem Gesetze von 1386 bestimmte er, um zu verhüten, daß jemand zugunsten der Bettelmönche seine rechtmäßigen Erben ohne hinreichenden Grund enterbe, es könne ein Testament nur vor dem Schultheißengerichte gültig vollzogen werden.[3]) Und in einem Erkenntnis der Ratsherren von 1401 heißt es, der Erblasser könne auf dem Todesbette nur über ein Geringes

---

[1]) Vertragsurkunde vom 23. Juli 1351 bei Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 329.

[2]) Nach einer Urkunde vom 27. Mai 1356 ernannten die Dominikaner Bevollmächtigte zu neuen Verhandlungen vor dem Erzbischofe. Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 382.

[3]) Heusler, Institt. d. deutschen Privatrechts II, 644.

zugunsten seiner Seele verfügen.[1]) Wenn man jedoch noch 1476 im Rate zweifelte, ob die Klöster der Bettelorden überhaupt erbfähig seien,[2]) so darf man annehmen, daß in Basel, wiewohl das Gutachten der Ratsherren über die Frage des Grundbesitzes der Bettelorden gegen diese ausfiel, nicht so strenge Maßnahmen gegen den Erwerb von Grund und Boden durch die Mendikanten angewandt wurden.

Welche Maßregeln aber auch in einzelnen freien Reichsstädten gegen den Übergang bürgerlichen Gutes in geistliche Hände ergriffen wurden: ihren Zweck haben sie zuletzt doch verfehlt. Selbst die Ratsbehörden in Köln und Straßburg konnten trotz ihres planmäßigen Vorgehens doch nur vorübergehende Erfolge verzeichnen. Erwarben die Predigermönche schon kurz nach dem für Straßburg so ungünstig verlaufenen Streite zum Ärger des Stadtrates durch testamentarische Zuwendung im Jahre 1293 110 Mark,[3]) so ist die Zahl der Schenkungen an die Bettelorden auch noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ziemlich groß.[4]) Noch 1365 vermachte auch in Köln Katharina, die Tochter des Gärtners Lambert, den vier Bettelorden, den Kreuzträgern und Karthäusern je eine Mark ewigen Zinses von dem Hause zur Schleien.[5])

Mochten die Klöster auch selbst gewillt sein, sich mit den Stadtbehörden zu vertragen, mochten sie die Bedingung des Wiederverkaufs, die der Rat an die Annahme der Güterschenkungen knüpfte, nicht allzu hart empfinden, so wurden sie doch durch ihre Ordensverfassung und durch die Privilegien der Päpste zum Widerstande gezwungen. So erklärte Klemens V. im Jahre 1309, es seien die vom Straßburger Augustinerkloster veräußerten Güter unrechtmäßig verkauft worden und dem Orden zurückzuerstatten.[6]) Nach dem Beschlusse des Ordenskapitels der Dominikaner zu Nürnberg 1405 sollte sich niemand dazu verstehen,

---

[1]) Doch so mag ein yeklich persone durch siner selen heil willen ein bescheiden selgerete in sinem totbette, ob es vor mit beschahen wer, ist und gutes nach tode verlasset ane geverde. Heusler, Institt. d. deutschen Privatrechts II, 644.

[2]) Ochs, Gesch. d. Stadt Basel V, 35.

[3]) Annales Colmarienses maiores. M. G. SS. XVII, Hannover 1879, 220.

[4]) vgl. Straßburger Urkb. VII, 644, 646, 835, 855, 2c. — Kothe 115 ff.

[5]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 434, Urkunde vom 21. 2. vgl. Quellen V Nr. 119.

[6]) Straßburger Urkb. II Nr. 270.

Bücher, Kelche, Kirchengeräte und auch liegende Güter, Renten oder anderes Klostergut ohne die Erlaubnis des Ordensmeisters zu verkaufen.[1]) Auch Papst Paul II. bestimmte in einem Erlaß, daß alle Verkäufe von Klostergut, für die nicht die Genehmigung des apostolischen Stuhles eingeholt worden, ungültig seien. Und nach ihm erneuerte Papst Sixtus IV. 1483 diese Verordnung.[2])

---

[1]) Nullus praesidens aut Vicarius conventus vel nationis vel etiam frater cuius cunque gradus aut conditionis existat libros, calices, paramenta, possessiones, redditus seu alia bona conventus vendere, distrahere aut alienare praesumat, nec nova aedificia sumptuosa erigere sine speciali licentia expressa reverendissimi mag. ord. aut sui provincialis. Contravenientes vero poenam carceris et privationem omnium bonorum ad usum concessorum incurrat ipso facto. Constit. ord. Praed. 60 § 6.

[2]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II Nr. 1405.

Kapitel III.

Die Bettelorden und die Besteuerung geistlicher Güter.

Richtete sich in den Städten das Bestreben des Rates, den Erwerb von unbeweglichem Gute durch die tote Hand zu beschränken, vorwiegend gegen die Bettelorden, während man den alten Besitzstand des Weltklerus ungeschmälert ließ und auch allgemeine Verordnungen über den Erwerb der Geistlichkeit ihm gegenüber nicht so strenge durchgeführt wurden, unterstützten sogar in Straßburg, wie wir sahen, die Weltgeistlichen den Stadtrat in diesem Vorgehen gegen die Predigermönche, so treten im Kampfe zwischen Stadt und Klerus um die Besteuerung die Orden völlig in den Hintergrund, ja stellen sich in der Regel auf die Seite der Städte.

Es hat dieses seinen Grund darin, daß die Bettelorden ihre liegenden Güter anders verwerteten als die älteren Orden und die Weltgeistlichkeit. Sie bewirtschafteten ihren Grund und Boden nicht selbst, wie die ackerbautreibenden Benediktiner und Cisterzienser, noch unterhielten sie mit den Erträgen einen ausdehnten Handelsbetrieb, sondern sie gaben den Grund und Boden gewöhnlich als Prekarie gegen einen Zins Stadtbürgern in Erbpacht. So überließen die Karmeliter in Worms dem Ratsherrn Johann Lieberich und seiner Frau Ottilie fünf Viertel Weingärten gegen einen jährlichen Zins von 12 Schilling Heller guter Wormser Währung als Erblehen.[1]) Der Zins wurde in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalien, entrichtet. Für die Unterhaltung des Lehens hatte der Pächter zu sorgen, und wollte er es an andere veräußern, so konnte dies nur mit dem Willen

[1]) Wormser Urkb. II Nr. 1063, Urkunde vom 16. 3. 1400.

des Klosters geschehen. So erhielten Heinrich Rudigeri und Katharina, seine Frau, 1350 vom Predigerkloster in Worms das Haus zu der Krentziln gegen eine bestimmte Summe auf Lebenszeit in Pacht und mußten den Mönchen einen jährlichen Zins von 10 Unzen Hallenser zahlen, die am Feste des Bischofes St. Remigius und zu Gregorii fällig waren. Auch übernahmen sie die Verpflichtung, das Haus in gutem Stande zu halten und, falls sie es an andere vergeben wollten, die Erlaubnis des Konventes hierzu einzuholen.[1])

Besondere Gebühren wurden dabei oft von dem Pächter für die Visitation des Gutes durch den Beauftragten des Klosters entrichtet, die Weisung (revisorium), die auch in Naturalien gezahlt werden konnte, und der Ehrschatz (laudemium), die Handänderungsgebühr (in mutationem manus), wenn das Leihgut an eine dritte Person weiter gegeben wurde. So behielt sich 1377 das Frauenkloster Klingental zu Basel für die Überlassung einer Hofstätte als Erblehen an den Rat zu Basel außer dem jährlichen zu den vier Fronfasten fälligen Zins von 3 Pfund gewöhnlicher Baseler Pfennige auch die Abgabe eines Pfunds Peffer am St. Martinstag zu Weisung und 3 Pfund Pfennige als Ehrschatz vor.[2])

Es ist schon mit Recht darauf hingewiesen worden,[3]) daß dieses Verhältnis der Erbleihe für den Bürger insofern vorteilhaft war, als der zu zahlende Zins konstant blieb, der Geldwert aber gerade im 13. und 14. Jahrhundert bedeutend sank, so daß der Zins in keiner Weise mehr dem Kapitalwerte des verpachteten Gutes entsprach. Die neben dem eigentlichen Zins üblichen Abgaben fielen zudem allmählich fort. Auch konnte der pachtende Bürger durch die langjährige Nutzung des Erbpachtgutes selbst in den Besitz desselben gelangen, besonders dann, wenn Meliorationsarbeiten seinen Wert erhöht hatten und der Lehnsherr, wollte er das Gut zurücknehmen, dem Pächter eine entsprechende Vergütung zahlen mußte. Je besser und freier aber die Zinsleute des Klosters gestellt waren, um so schlechter fuhr das Kloster dabei. So kam es, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mendikantenklöster im 15. Jahrhundert trotz ihres umfangreichen Besitzes von Grund

---

[1]) Wormser Urkb. II Nr. 416, Urkunde vom 1. 7.
[2]) Baseler Urkb. IV Nr. 432, Urkunde vom 9. 12.
[3]) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel 171.

und Boden nichts weniger als glänzend waren. Wohl bezogen sie Zinsen aus dem verpachteten Grundbesitz, aber diese liefen doch nur unregelmäßig und in geringer Höhe ein. Jedenfalls ermöglichten sie einen ausgedehnten Handels- und Geschäftsbetrieb keineswegs. Wenn es freilich die Ordenskapitel für nötig hielten, gegen die Kaufgeschäfte der Bettelmönche einzuschreiten, wenn z. B. das Kapitel der Dominikaner zu Perugia 1478 den Brüdern, die Kaufmannschaft trieben, den Verlust ihrer Habe androhte, und sich in ähnlicher Weise 1498 die Ordensleitung zu Ferrari aussprach,[1]) so darf man annehmen, daß die Bettelmönche nicht völlig auf Handelsgeschäfte verzichtet haben. Aber ihr Handel muß doch sehr gering gewesen sein. Selbst in Köln, wo der stets anwachsende Besitz der Bettelorden den Rat zu Maßregeln gegen sie nötigte, waren die Mönche am Weinhandel unbeteiligt.[2]) Von den Klöstern der Bettelorden war St. Klara allein im Jahre 1461 mit 30 Stück 2 Tonnen vertreten. Wohl mögen auch die Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Karmeliter Wein in kleinen Mengen eingeführt haben. Wenn jedoch erzählt wird, die Kaufleute in Köln hätten sich beim Rate darüber beschwert, ihrem Handel würde durch die Schiffe der Bettelmönche auf dem Rheine Konkurrenz gemacht, so hat man Grund, an der Richtigkeit dieser Mitteilung zu zweifeln.[3])

Unbedeutend muß auch der Weinhandel der Bettelorden in Worms gewesen sein, denn in der Beschwerdeschrift des Rates von 1498 über den Weinverkauf durch die Geistlichkeit wird darauf hingewiesen, daß von den alljährlich in die Stadt eingeführten 1200 Fuder von 2 Stiftern allein, die noch keine 50 Insassen hätten, 1000 Fuder nach Worms geschafft würden.[4]) Die Mendikanten werden dabei gar nicht erwähnt.

Ganz anders stand es mit dem Anteil des Weltklerus am städtischen Handel. Er war es, der die Bürger der Städte zum Vorgehen gegen die Weltgeistlichkeit zwang. In Köln betrug 1472 die höchste Zahl

---

[1]) Constit. ord. Praed. De mercimoniis 409.

[2]) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung des Finanzwesens in den Publik. d. Gesellsch. für rhein. Geschichtsk. XV, 236.

[3]) Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III, 756. Weder das Jahr noch die Quelle werden für diese Nachricht angegeben.

[4]) Wormser Urkb. Tagebuch des Reinhart Noltz III, 417.

der vom Klerus eingeführten Stücke Wein 1550.[1]) In demselben Jahre wurden von ihm in Regensburg 409 Fuder 2 Eimer eingeführt,[2]) und in Worms um 1498 gegen 1800 Fuder vom Klerus verkauft.[3]) In ähnlicher Weise trieben die Weltgeistlichen auch mit den anderen Bodenprodukten, wie mit Bier, Korn und Früchten aller Art Kaufgeschäfte.

Zu diesem Handelsbetrieb führte die Fülle der weit den Selbstbedarf übersteigenden Naturaleinkünfte, die den Stiftern von ihren Hofleuten nach alter Sitte entrichtet wurden. Kauf und Verkauf der Bodenfrüchte durch die Weltgeistlichen fand ganz nach Art des bürgerlichen Geschäftsbetriebes statt. Das gemahlene Korn wurde in den Bäckereien (Pistereien) der Stifter verbacken und das Brot an die Bürger verkauft. Auch Spekulationsgeschäften mit Korn war man nicht abgeneigt. So kaufte der Klerus in Speier große Getreidemengen auf, um sie in den Zeiten der Teuerung zu hohem Preise wieder zu verkaufen.[4]) Zu den Erträgen ihrer Pfründen, den Pfründ- und Gültweinen, kauften sie auch fremde Weine auf dem Lande an, um sie im Großen oder Kleinen an die Bürger zu veräußern. Die lebhafteste Klage erhob die Bürgerschaft über den Kleinverkauf des Weines. Die Geistlichen betrieben in ihren Immunitäten eine gewinnbringende Schenkwirtschaft. Reiche Stiftsherren errichteten auch außerhalb des Immunitätsbezirks Weinkeller und Stuben, deren Tore und Hälse bisweilen die belebten Stadtstraßen versperrten. Schenkzeichen, Bierzeigel, kleine Trinkgefäße (manipula), Schoufs (meyschoiff), Reiser und Wirtslaternen machten die Vorübergehenden aufmerksam, und vor den offenen Türen standen die Weinküfer oder Knechte, die für den Stiftsherrn den Wein ausriefen und zur Einkehr einluden. Andere durchzogen die Stadt und priesen mit lautem Geschrei die Güte ihrer Ware, und auf Anschlägen, die selbst in Gotteshäusern zu finden waren, konnte man lesen, wie billig das Stift vorzüglichen Wein feilbot.[5])

---

[1]) vgl. die Aufstellung über die Weineinfuhr der Geistlichen in Köln bei Knipping, Finanzwesen a. a. O.

[2]) Gemeiner III, 521.

[3]) Wormser Urkb. III, 419.

[4]) Lehmann, Speierische Chronik 643.

[5]) Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III, 151, 371, 755; Joerres, Urkb. von St. Gereon, Bonn 1893 Nr. 281; Schaab II Nr. 320 S. 418, Nr. 322; Hegel, Ver-

Und in der Tat vermochte der handeltreibende Klerus Brot, Korn, Wein und Bier wohlfeil zu verkaufen, billiger, als es den bürgerlichen Kaufleuten möglich war, da er Freiheit von allen städtischen Abgaben besaß. Frei segelten die Schiffe der Stifter und Klöster der Benediktiner und Cisterzienser den Rhein hinab den Städten zu. Kein Zoll, keine Brücken- und Wegeschranken behinderten die Einfuhr der erkauften Früchte. Schwerbeladene Wagen rollten frei durch das Stadttor in die Immunität oder zu den anderen geistlichen Verkaufsstätten. Durch ihre eigenen Weinschröter ließ die Geistlichkeit den Wein in die Keller schroten, durch ihre Mühlenknechte das Korn zur Mühle fahren. Kein Mahlgeld wurde hier vom Klerus erhoben, sondern er war vom Molter befreit. In den Tabernen ließen die Geistlichen schenken, ohne dazu vom Rate die Erlaubnis eingeholt zu haben, zu jeder Zeit, ganz wie sie wollten, ohne dafür das Weinungeld oder die übliche Zapfakzise zu entrichten.[1])

Unmöglich konnten die Bürger die Konkurrenz der Geistlichen im Handel ertragen. Der bürgerliche Händler mußte verarmen und in-

---

fassungsgesch. von Mainz in Städte-Chr. XVIII, 129; Arnold II, 328; Lehmann, Speierische Chronik 614, 643; Gemeiner III, 382; Schannat, historia episc. Wormat. II, 198; Wormser Urkb. III, 272 § 11; 319, 422.

[1]) Das Ungeld, eine Verbrauchssteuer von den gewöhnlichsten Lebensmitteln, war die wichtigste städtische Einnahmequelle. Anfangs nur eine unregelmäßige Auflage für eine Reihe von Jahren zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse, wurde das Ungeld infolge der dauernd schlechten Finanzlage allmählich als ordentlicher Zwangsbeitrag erhoben. Gewöhnlich wurde es von Korn und Wein entrichtet. Das Weinungeld wird in Speier, Worms, Mainz, Regensburg und Straßburg immer als Minderung der Weinmaße geschildert. Gegen Arnold II, 160, der sich die Minderung der Maße nach Analogie späterer Vorgänge in der Weise denkt, daß z. B. in Regensburg 64 neue Maße vom Eimer gleich 60 alte Maße waren, und die vier überzähligen durch den Verkäufer an die Stadt gegeben wurden, nimmt Zeumer, Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878, S. 92 an, daß das Weinungeld gleich wie das Mahlungeld eine bestimmte Geldabgabe gewesen sei. Doch kommen beide Arten der Erhebung des Weinungeldes zusammen vor. So heißt es in der Aufforderung des Papstes Urban VI. an die Erzbischöfe von Köln und Trier, über Worms wegen schwerer Vergehen gegen den Klerus das Interdikt zu verhängen: Mensuram eorum huius modi non solum in magna parte minuerunt, verum etiam certam indebitam exactionem super vino ad episcopum capitulum et clerus eosdem pertinente quod ut secundum huius umodi venderetur diminutam mensuram indixerunt. Wormser Urkb. II Nr. 378.

folge des Ausfalls an Steuern das städtische Einkommen sinken. Kein Wunder, wenn sie ihre ganze Kraft einsetzten, um auch die Geistlichkeit zu den städtischen Lasten und Abgaben heranzuziehen. „Nur wenn sich die Glieder eines Leibes getreu helfen, lebt der Leib in Ruhe und Frieden. Der Weisen Fabel sagt, ein hartbeladener Ochs habe seinen Mitgesellen, ein Kamel, gebeten, es möchte ihm einen Teil der Last abnehmen und tragen helfen, damit sie in gleichem Paß nebeneinander gingen. Das Kamel habe die Hilfe verweigert, worauf der Ochs den Wagen umgeworfen und das Kamel widerwillig einen Teil der Last auf sich nehmen mußte.“ [1]) Diese Worte, die der Rat zu Speier in einer Beschwerde gegen den Klerus im Jahre 1281 gebrauchte, zeichnen treffend das Verhältnis zwischen der steuerpflichtigen Bürgerschaft und dem exemten Klerus.

Der Anteil, den die Bettelorden in diesem Kampfe um die Besteuerung zwischen den Städten und ihrem Klerus, in dem auch zugleich um die Herrschaftsrechte zwischen den Bischöfen und den Stadtbehörden gestritten wurde, gehabt haben, ist bisher nicht zum Gegenstande der Darstellung gemacht worden. Sie werden stets unter dem Namen „Pfaffheit“, der Welt- und Ordensgeistlichkeit, stillschweigend mit einbegriffen, ohne daß ihrer besondere Erwähnung geschieht. Wohl läßt sich ihre Haltung in den Kampfeswirren nicht immer mit Sicherheit erkennen, aber so viel ist gewiß, daß sie es mehr mit den Städten hielten als mit dem Weltklerus, und daß sie sich auch Besteuerungsversuchen des Rates, von denen sie ja nicht so hart betroffen wurden als der Weltklerus, kaum widersetzt haben. Und doch war ihre Stellung in den einzelnen Städten, wenn auch nicht grundverschieden, infolge mannigfacher Umstände nicht immer gleich. Es wird daher notwendig sein, auf ihre Haltung in den freien Reichsstädten des näheren einzugehen.

Wir beginnen mit Straßburg, wo uns freilich wenig über den Verlauf der Streitigkeiten und noch weniger über die Teilnahme der Bettelorden berichtet wird. In dem Vertrage mit Bischof Heinrich am 21. April 1263 strich der Rat den Gewinn, den ihm die siegreiche Schlacht bei Hausbergen über den Bischof Walter von Geroldseck am 8. März 1262 gebracht hatte, ein. Es wurde der Bürgerschaft ge-

[1]) Lehmann, Speiersche Chronik 643.

ſtattet, Einigungen und Satzungen „um der Stadt Not willen“ zu machen,[1]) damit alſo dem Rate auch das Beſteuerungsrecht zuerkannt. Immer ſtraffer ſpannte er in der Folge die Zügel des Stadtregimentes der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit gegenüber an. Nach dem Stadtrechte von 1322 war jedes Kloſter und jeder Pfaffe verpflichtet, von dem zum Gewinn (merschetzen) eingekauften Getreide in- und außerhalb des Bistums den Zoll zu zahlen.[2]) Und ſo wurde es auch in Zukunft gehandhabt. Wohl beſchwerte ſich Biſchof Friedrich im Februar 1393, daß der Rat nur Bürgern mit Ausſchluß der Geiſtlichen den Verkauf des eingeführten Weines und Kornes geſtatte, und daß die Klöſter innerhalb und außerhalb der Stadt von der ſtädtiſchen Gewalt verfolgt würden.[3]) Doch gab man der Klage kein Gehör. Als das Ungeld 1397 nicht mehr zur Beſtreitung der ſtädtiſchen Bedürfniſſe genügte, wurde von allen, die den Schutz der Stadt genoſſen, eine Vermögensſteuer erhoben. Von je 100 Gulden im Vermögen mußten 1 Pfund Pfennige an die Stadt abgeführt werden.[4]) Gegenüber der mächtigen und volkreichen Stadt konnte die Geiſtlichkeit ihre Steuerfreiheit nicht behaupten.

Gegen Ende des Jahres 1317 verkündeten auch Bürgermeiſter und Rat zu Baſel ihren Beſchluß, es ſollten alle Bewohner der Stadt von jedem Malter Weizen, das gekauft, verkauft oder zur Mühle gefahren würde, 4 Denare, vom Malter Spelt und Hafer 2 Denare, von jedem Fuder Wein 12 und ebenſo von aller anderen Habe im Werte von 20 Schilling Käufer und Verkäufer 2 Denare zum Nutzen der Gemeinde entrichten. Auf den Widerſpruch des Klerus war man gefaßt. Daher hatte man den Zuſatz gemacht, daß allen geiſtlichen Perſonen, die ſich zu zahlen weigerten, der Schirm und Schutz der Stadt entzogen werden ſolle.[5]) Am 6. Dezember 1317 lud der Domdechant die Domherren zu einer Proteſtverſammlung ein. Man beriet ſich über die zu verhängende cessatio a divinis, durch die der Rat vom Gottesdienſt und von den Sakramenten ausgeſchloſſen werden ſollte. Am 16. Dezember wurde der Beſchluß des Domkapitels bekannt

[1]) Städte-Chr. VIII, 32.
[2]) Straßburger Urkb. IV², 226.
[3]) Straßburger Urkb. VI, 408, 410 f.
[4]) Straßburger Urkb. VII, 672.
[5]) Baſeler Urkb. IV, 34.

gegeben mit der Begründung, die kirchliche Strafe sei infolge der vom Rate beschlossenen allgemeinen Auflage verhängt, durch die ihre geistliche Freiheit verletzt werde.[1]) Bürgermeister und Rat wurden zugleich aufgefordert, innerhalb 6 Tage nach Übergabe des Protestschreibens vom Steuergebote abzulassen.[2])

Wenn die Domherren darauf verwiesen, daß sie für ihre eigenen Freiheiten wie für die Rechte der anderen Weltgeistlichen und die Religiosen stritten, so darf man annehmen, daß auch die Bettelorden von den Maßnahmen des Rates getroffen worden waren. Doch widersetzten sich diese dem Steuergebote nicht. In kluger Erwägung, daß ihnen bei Parteinahme für die Bürgerschaft reichlich durch Schenkungen ersetzt werden würde, was die Stadt an Steuern verlangte, ließen sich die Bettelorden vom Klerus nicht verleiten, an dem Vorgehen gegen den Rat sich zu beteiligen. Als daher die vom Domkapitel angekündigte cessatio tatsächlich verhängt wurde, stellten die Bettelmönche den Gottesdienst nicht ein.[3]) Gegen den Zorn der Domherren, die den Orden mit Gewalt zusetzten, fanden sie wirksamen Schutz beim Bischofe Gerhard, der das selbständige Vorgehen des immer mehr nach Unabhängigkeit vom bischöflichen Stuhle strebenden Kapitels mißbilligte. Am 26. Dezember suspendierte er den eigenmächtigen Beschluß der Domherren auf 14 Tage und setzte die Predigermönche, Minoriten und Augustiner hiervon in Kenntnis.[4]) Die Domherren gaben jedoch nicht nach. Nochmals ließen sie an den Rat die Aufforderung ergehen, die Steuerverordnung zurückzunehmen,[5]) und als er ihrem Gebote nicht folgte, griffen sie von neuem zur Waffe des Interdikts. Über die Bettelorden aber sprachen sie wegen Verletzung des Interdikts den Bann aus.[6]) Wohl appellierte die Stadt am 28. Dezember an den päpstlichen Stuhl,[7]) aber auch das Kapitel ließ am 18. Januar 1318 durch seine Bevollmächtigten den Papst Johann XXII. über die Sach-

---

[1]) Baseler Urkb. IV, 35.
[2]) Baseler Urkb. IV, 36.
[3]) Baseler Urkb. IV, 33 Nr. 39; Ochs II, 25; Boos, Gesch. d. Stadt Basel I, 99.
[4]) Baseler Urkb. IV, 37.
[5]) Baseler Urkb. IV, 38.
[6]) Trouillat III, 704.
[7]) Baseler Urkb. IV, 39.

lage unterrichten[1]) und scheint es erreicht zu haben, daß der päpstliche Schiedsspruch zu seinen Gunsten ausfiel.

Nach wie vor sollte die Auflage eines neuen Ungelds nur mit der Zustimmung des Domkapitels beschlossen werden. Als Bürgermeister, Rat und Zunftmeister 1338 ein neues Ungeld auflegten, einigte man sich am 16. März mit den Domherren dahin, daß sie ihre Zustimmung erteilten. Mit Hilfe des Bischofs Johann Senn vermochte es die Stadt durchzusetzen, daß die Herren und ihre Kapläne nur für die Einkünfte der zum Dome gehörigen Ämter, der Pfründen, Präsentien, Altäre, Jahrzeiten vom Ungeld befreit blieben und ebenso die Kapläne des Frauenstifts „auf Burg" zu Basel, die Herren und Kapläne vom Stift St. Peter nur von der wöchentlich abzuliefernden Vermögenssteuer, dem üblichen Wochengeld, entbunden waren. Dagegen hatten sie alle Korn- oder Weinfrüchte, die ihnen nicht von den Pfründen zufielen, zu versteuern.[2])

Zum Nachteil mußte es der Stadt freilich gereichen, daß die Erhebung der Steuer von der Gunst und Gnade des Kapitels abhängig blieb. Zähe hielten indes die Geistlichen an diesem Rechte fest. Mit Erfolg protestierte das Kapitel, als die Bürgermeister, der Rat und die Zünfte 1351 das Ungeld aus eigener Machtvollkommenheit erneuern wollten.[3]) Daß sich die Bürgerschaft in ihrer Not über die Rechte des Hochstifts wieder hinwegsetzte, bildete den Anlaß zu einem neuen ernsten Streite in den Jahren 1366 und 1367. Abermals wurde nach vielen vergeblichen Vorstellungen des mit dem Domkapitel verbündeten Bischofs Johann von Vienne über die Eingriffe in die Rechte des Stifts das Interdikt über die Stadt verhängt.[4]) Weit wichtiger jedoch für die Sicherstellung der geistlichen Rechte als die Anwendung kirchlicher Strafmittel war die Einmischung Kaiser Karls IV. zugunsten des Klerus. Am 14. Dezember 1366 bestätigte er von Frankfurt aus dem Bischofe alle seine ihm früher von deutschen Kaisern erteilten Privilegien, verwarf die Maßnahmen des Rates, daß alle Bewohner der Stadt, geistliche und weltliche, Steuern zahlen sollten,[5])

[1]) Baseler Urkb. IV, 41.
[2]) Baseler Urkb. IV, 126 Nr. 136.
[3]) Baseler Urkb. IV Nr. 199.
[4]) Baseler Urkb. IV Nr. 301, 302.
[5]) Baseler Urkb. IV Nr. 305.

und gebot an demselben Tage der Stadt Basel, alle feindlichen Schritte gegen den Bischof und seinen Klerus einzustellen.[1]) Es bedurfte vermutlich nicht einer Auswanderung, von der uns eine Chronik 1367 berichtet,[2]) wenigstens fehlt hierfür jeder urkundliche Beleg. Schon am 4. November 1366 forderte vielmehr Kaiser Karl die Bischöfe Johann von Straßburg und Lamprecht von Speier, den Edelmann Simon von Lichtenberg und den Straßburger Rat auf, Bischof und Rat zu Basel wegen des Streites zu einem Vergleich vor den Kaiser zu laden.[3]) Und schon am 4. Februar 1367 ließ der Rat durch den Magister Benedikt von Scherzingen bitten, die Kirchenstrafen aufzuheben.[4]) Der Kardinal Guillermus trug danach dem Bischofe auf, die Stadtbehörde von der Exkommunikation zu befreien, sofern sie ihre Ordnungen und Satzungen aufheben wollte und für alles Genugtuung geleistet habe.[5])

So blieb das Vorgehen des Rates ohne Erfolg. Auch in Zukunft war die Erhebung eines neuen Ungelds an die Zustimmung des Bischofs gebunden, wie die Bewilligungsschreiben Konrads vom 14. Dezember 1394[6]) und Gumbrechts vom 26. Juli 1400[7]) beweisen, in denen ausdrücklich die Domherren, das Kapitel und die Kapläne vom Frauenstift von der Leistung befreit werden. Alle übrigen Weltgeistlichen dagegen und die gesamte Klostergeistlichkeit, auch die Bettelorden, waren zur Steuerzahlung verpflichtet. Lediglich das Kloster St. Alban war dafür, daß es 1383 der Stadt das Schultheißengericht in Kleinbasel abtrat, von der Entrichtung des Mahlungelds ausgenommen.[8]) Das halbe Ungeld zahlten die Johanniter, Deutschritter und das Kloster Wettingen im Aargau.[9]) Nach der Steuerverordnung von 1401 sollte ein jedes Kloster, das reich war oder 10000 Gulden im Vermögen hatte, wöchentlich 10 Schilling geben, doch so, daß weder Kirchen noch

---

[1]) Baseler Urkb. IV Nr. 306.
[2]) Chronicon Moguntinum in Städte-Chr. XVIII, 172.
[3]) Baseler Urkb. IV Nr. 309.
[4]) Baseler Urkb. IV Nr. 313.
[5]) Baseler Urkb. IV Nr. 315.
[6]) Baseler Urkb. V Nr. 308.
[7]) Baseler Urkb. V Nr. 269; Ochs III, 9.
[8]) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel 260.
[9]) Heusler a. a. O. 261.

Klostergebäude, Heiligtümer, Zierat, Bücher, Kelche noch Meßgewänder mit eingeschätzt wurden. Von seinen einzelnen Insassen wurde eine Kopfsteuer erhoben, das Vorgeld oder eine Eingangsgabe, die darin bestand, daß jeder so viel Gulden im Anfange zu bezahlen hatte, als er Schillinge zur Woche abführen mußte,[1]) und das Ungeld vom Kauf und Verkauf der Kornfrüchte und Weine. Arm werden nur die Nonnen zu Gnadental und das Kloster an den Steinen genannt, die aber dennoch das wenige, was sie besaßen, versteuern mußten.[2]) Den in den Kirchspielen zur Beitreibung des Ungeldes eingesetzten Beamten, der schon 1339 eingesetzten Siebenerkommission,[3]) wurde eingeschärft, alle Einwohner, selbst die armen Beginen, Gütlerinnen und Tuchmacherinnen zu einer eidlichen Erklärung über ihr Vermögen zu zwingen, und die, welche sich der Steuer dadurch zu entziehen suchten, daß sie die Stadt verließen, beim Bürgermeister oder Oberzunftmeister anzuzeigen. Wer die Zahlung der Vermögens- und Verbrauchssteuer verweigerte, wurde aus der Stadt verwiesen.[4]) So wurde auch in der Steuerverordnung vom 20. März 1446 bestimmt, es solle keine geistliche noch weltliche Person von der auf die Bewohner der Stadt gelegten Schatzung befreit sein.[5])

Die Klöster unterwarfen sich der Verpflichtung, Steuern zu zahlen, natürlich höchst ungern. Sie wandten sich an den Kaiser und an den Papst und ließen sich ihre Freiheitsbriefe erneuern. Aber den Rat kümmerte dies nicht. Nahm auch Kaiser Sigismund 1434 das Karthäuserkloster in des Reiches und seinen besonderen Schutz, bestätigte er ihm auch alle Erwerbungen und verbrieften Rechte,[6]) so geht doch aus dem Antwortschreiben des Generalvisitators der Karthäuser am

---

[1]) Wer z. B. 10000 Gulden im Vermögen hatte, zahlte außer den 30 Schillingen zur Woche ein Vorgeld von 30 Gulden.

[2]) Ochs III, 12.

[3]) Baseler Urkb. IV Nr. 141.

[4]) Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel 237.

[5]) Jeder Mensch, Mann oder Weib, vom 14. Lebensjahr an war verpflichtet, wöchentlich 2 Rappen Stäbler zu geben, und wer über 30 bis 60 Gulden im Vermögen besaß, dazu noch 2 Pfennig, von 60 bis 100 Gulden besonders 6 Pfennig und so fort von jedem Hundert Gulden 6 Pfennig, so daß von 1000 Gulden wöchentlich 5 Schilling an die Stadt abzuliefern waren. Wurstisen, Baseler Chronik I, 427.

[6]) Baseler Urkb. VI Nr. 343, Urkunde vom 1. Mai.

Rhein an die Ordensbrüder in Basel auf ihre Anfrage im Jahre 1452, ob sie Steuern zahlen sollten, klar hervor, daß der Rat die Besteuerung ungeachtet des Reichsschirmes, in den sich das Kloster begeben hatte, vornahm.[1])

Wenn erzählt wird, daß in diesem Jahre die Klöster die Vermögenssteuer unter dem Namen eines Geschenkes entrichtet hätten,[2]) so spricht das dafür, daß die Ordensgeistlichkeit versuchte, wenigstens den Schein der Abgabenfreiheit zu retten. Auch die Zollfreiheit, die den Klöstern anfangs zugestanden worden war,[3]) konnten sie nicht mehr aufrecht erhalten. So begehrte der Rat 1475 vom Deutschritterorden, er soll von jeder Habe, die dem Orden nicht selbst gehörte und nicht mit eigenen Karren durch die Stadt geführt, sondern um verdingten Lohn gefahren würde, Zoll- und Wegegeld zahlen.[4]) Die Stadt erwirkte sich zuletzt 1488 von Kaiser Friedrich III. für 336 Gulden eine Urkunde, der zufolge ihr die Besteuerung aller in der Stadt seßhaften Leute, geistlicher und weltlicher, gestattet war.[5]) Wie die Bürger, zahlten alle Welt- und Ordensgeistlichen und selbst die Pfründner im Spital 1499 auf 4 Jahre jährlich 10 Schilling von 100 Gulden. Wer 10 Gulden weniger besaß, steuerte auch einen Schilling weniger.[6])

In ähnlicher Weise wie in Basel versuchte der Rat zu Regensburg die Steuerfreiheit des Klerus zu beseitigen. Die Aufnahme der Westnervorstadt in den Stadtbezirk im Jahre 1284 und die dadurch notwendige Erweiterung des Mauerringes, der Neubau von Türmen, Toren und Gräben stellte auch hier an das Vermögen der Bürger hohe Forderungen.[7]) Der Rat fand es daher für nötig, auch die Geistlichkeit, die ja aus den Neuanlagen gleich den Bürgern Vorteil zog, zur Steuer heranzuziehen. Wohl erbot sich der Bischof zu einer freiwilligen Leistung, aber der Betrag scheint zu gering gewesen zu sein, als daß

[1]) Quod contributio, quam civitas Basiliensis a clero suo petit in preiudicium ecclesiastice libertatis cederet. Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel 260.

[2]) Ochs IV, 41.

[3]) Noch 1433 waren die Herren, Städteboten, Geistlichen und die reisigen Gesellen vom Wiesenbrückzolle befreit. Ochs III, 541.

[4]) Ochs V, 198.

[5]) Boos, Gesch. d. Stadt Basel I, 404.

[6]) Ochs IV, 462.

[7]) Gemeiner I, 419.

er die Lasten der Bürger zu erleichtern vermocht hätte. Gewiß hätte sich sonst der Rat nicht auf einen Kampf gegen die geistliche Steuerfreiheit eingelassen, dessen Ausgang für die Stadt höchst zweifelhaft war.[1]) Am 12. Juni 1293 schlossen der Dompropst Konrad von Luppurg, Dechant Konrad, die Äbte von St. Emmeram und St. Jakob, die Äbtissinnen von Ober- und Niedermünster und Jeutta von St. Paul, die Dekane Heinrich von der Alten Kapelle und Radwik von St. Johann im Verein mit den Pfarrern und anderen Geistlichen einen Bund zur Abwehr der Eingriffe des Rates in ihre Rechte, der nach außen durch sechs Delegierte vertreten wurde.[2]) Höchst bezeichnend für die Haltung der Bettelorden ist, daß sie auch hier sich dem Vorgehen der übrigen Geistlichen nicht anschlossen. Durch den Erzbischof Konrad von Salzburg ließ sich der Klerus am 21. März 1295 seine Privilegien erneuern und begrüßte mit Freuden den nach Regensburg ausgeschriebenen Hoftag König Adolfs, von dem man einen günstigen Schiedsspruch erhoffte. Vergeblich versuchte Adolf den Rat durch eine Gesandtschaft zur Nachgiebigkeit zu bewegen, denn dieser bestand auf seiner Forderung. Am 28. April 1295 sprach der König das Urteil. Für jeden Versuch der Bürger, die geistlichen Vorrechte zu verletzen, wurden die schwersten Strafen in Aussicht gestellt und Bischof Heinrich mit dem Klerus in den päpstlichen und des Königs Schutz gestellt.[3])

Infolge neuer erheblicher Ausgaben für die Mauern, die wegen der Wirren des Krieges zwischen Ludwig IV. und Friedrich dem Schönen verstärkt werden mußten, sah sich die Bürgerschaft bald wieder gezwungen, mit Geldforderungen an die Geistlichkeit heranzutreten. Sie bat, auf das bisher frei geübte Schenkrecht zu verzichten und sich der Verpflichtung zur Steuer für verkauften Wein zu unterwerfen. Die Bitte fand jedoch kein Gehör. Der Rat ging daher sehr entschieden vor. Unter schweren Strafen verbot er den Stadtbewohnern, in den Schenkstuben des Klerus Wein, Met und Bier zu kaufen.[4]) Diese Übergriffe der Stadt zum „Präjudiz der bischöflichen Gerechtsamen" wies Bischof Nikolaus in einem energischen Protestschreiben im Juni

[1]) vgl. Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg III, 86, der die Sache so darstellt, als habe der Rat aus Fehdelust die geistliche Partei bekriegt.

[2]) Ried I, 669; Gemeiner I, 436.

[3]) Gemeiner I, 439; Janner III, 87.

[4]) Janner III, 175.

1321 zurück. Vergeblich forderte er am 11. Juni durch den Propst Heinrich von St. Mang und den Dechanten Albert von der Alten Kapelle den versammelten Rat zur Rücknahme des Beschlusses auf. Zuletzt sah er sich genötigt, am 27. Juni das Interdikt über die Unbotmäßigen zu verhängen. Zum Auszug der Geistlichen kam es auch hier nicht. Das Interdikt allein genügte, um die Ratsherren nachgiebig zu machen. Wirksamer als anderswo war ja in Regensburg die Kraft der kirchlichen Zensuren, da gemäß dem Übereinkommen der Diözesanbischöfe der Salzburger Kirchenprovinz das Interdikt in einer Diözese jedesmal auch die anderen Diözesen traf.[1]) Schon im Oktober des Jahres 1321 konnte Bischof Nikolaus seinen Nachbarbischöfen melden, er habe die geistlichen Freiheiten glücklich gerettet. Der Rat habe die pfaffenfeindlichen Satzungen zurückgenommen, das Interdikt sei aufgehoben.[2])

Trotz der treuen Parteinahme für Ludwig IV. konnte der Rat das Recht, den Klerus zu besteuern, kaiserlicherseits nicht bestätigt erhalten, denn auch der gesamte Klerus und Bischof Nikolaus hielten es mit dem Kaiser gegen Papst Johann XXII.[3]) Die Predigermönche, sonst so getreue Werkzeuge der Kurie, zeigten sich auch hier in der Veröffentlichung der Prozesse gegen Ludwig lässig, so daß der Dominikanerprior Heinrich 1325 deswegen seines Amtes entsetzt wurde.[4]) Sofort nach dem Antritte der vormundschaftlichen Regierung für Johann, den Sohn des am 1. Sept. 1339 verstorbenen Herzogs Heinrich XIV.,[5]) bestätigte Ludwig den Stiftern und Klöstern ihre alten Freiheitsbriefe. Als dennoch die Regensburger von den Klöstern eine jährliche Steuer verlangten, verbündeten sie sich am 13. Mai 1340 mit dem Domkapitel.[6]) Und Ludwig IV. beurkundete vier Jahre später der vereinten Welt- und Ordensgeistlichkeit, sie sollten an allen Nutzen, Gülten und Liegenschaften ungehindert bleiben.[7])

[1]) Janner III, 176.

[2]) Gemeiner I, 522.

[3]) K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, Tübingen 1878, I, 151. — v. Pflugk-Harttung, Die Gegner, Anhänger und Hilfsmittel Ludwigs des Bayern. Zeitschrift für Kirchengesch. XXI, Gotha 1900, 186 ff.

[4]) K. Müller a. a. O. I, 158.

[5]) s. Rietzler, Geschichte Bayerns, Gotha 1880, II, 450.

[6]) Janner III, 204.

[7]) Gemeiner II, 39.

Über die Teilnahme der Bettelorden an diesen Streitigkeiten um die Besteuerung läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen. Zu jenen mit dem Weltklerus verbündeten Klostergeistlichen gehörten die Bettelmönche wohl nicht. Wenn Gemeiner zum Jahre 1349 erzählt, die Klöster hätten mit der Stadt auf gutem Fuße gestanden, willig den Gesetzen des Rates gehorcht und von verschiedenen Häusern in der Stadt gesteuert,[1]) so kann dieses nur für die Bettelorden zutreffen. Denn in dem Steuerregister von 1349 waren wirklich Häuser des Nonnenklosters St. Klara, das seit 1286 zu den Frauenklöstern der Mendikanten zählte,[2]) vorgemerkt.[3]) Die Vermögenssteuer von sechs Pfennigen vom Pfund zahlten 1351 außer dem Frauenkloster St. Paul und den Schwestern zum hl. Kreuz auch die Klarissen von den Leibgedingen, welche die Frauen mit ins Kloster gebracht hatten.[4]) Die Behauptung Gemeiners jedoch, die Bettelorden hätten von Anfang an unter der Obrigkeit des Rates gestanden,[5]) so daß die Mönche stets zu den städtischen Abgaben verpflichtet gewesen seien, ist durch nichts begründet. Nach ihm selbst wurde ja noch 1356 den Augustinern ihre exemte Stellung in der Stadt von Karl IV. bestätigt.[6]) Vom St. Klarakloster aber waren auch in dem Steuersatze des Jahres 1383 wiederum einige Häuser verzeichnet.[7])

In diesem Jahre begann der Streit über die Steuerpflicht des Klerus von neuem. König Wenzel wurde von der Geistlichkeit gegen den Rat zu Hilfe gerufen. Am 16. März erließ er an die Regensburger den Befehl, die Schatzungen, die auf die Pfaffheit gelegt waren, abzutun und sie bei ihren Freiheiten zu belassen.[8]) Nur für kurze Zeit war indes der Streit beigelegt. Schon um das Jahr 1415 müssen abermals Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und der Geistlichkeit eingetreten sein, denn in dem Mundiburd Sigismunds an Bischof Albert vom 8. Januar 1415 bestätigte der König dem gesamten Klerus,

---

[1]) Gemeiner II, 56.
[2]) Janner III, 53.
[3]) Gemeiner a. a. O.
[4]) Gemeiner II, 67.
[5]) Gemeiner II, 416.
[6]) Gemeiner II, 80.
[7]) Gemeiner II, 208.
[8]) Janner III, 292.

den Pröpsten, Dechanten und Kapiteln, den einzelnen Kanonikern und Personen der Regensburger Kirche, Männer- und Frauenklöstern ihre Freiheiten[1]) und erklärte am 16. März die Statuten des Rates über die Besteuerung des Klerus für null und nichtig.[2])

Doch hatte die Stadt in diesem Jahre einen schönen Erfolg zu verzeichnen. Am 9. Juli stellten sich die Minoriten mit all ihrer Habe in den Schutz und Schirm des Rates. Sie handelten dabei freilich mehr aus Not, da die Vermögensverhältnisse des Klosters in völlige Unordnung geraten und die Mönche vielen Anfeindungen des Weltklerus ausgesetzt waren, als nach freiem Willen. Wenn die Brüder die Herren vom Rate zu ihren „Briefträgern", Beschirmern und Helfern erklärten und versprachen, in allen weltlichen Dingen der Stadt demütige Kapläne sein zu wollen,[3]) so lag darin auch die Anerkennung, der Gemeinde von allem Besitze des Klosters steuerpflichtig zu sein.

War die Stadt durch diesen Vertrag der Hilfe der Franziskaner sicher, so durfte sie abermals einen kräftigen Ansturm gegen die vom Ungeld befreiten Wein- und Bierschenken der Stifter versuchen. Es hatte sich der Mißbrauch herausgebildet, daß auch Bürger für sich in den geistlichen Brauhäusern gegen geringen Entgelt unter dem Namen des Stiftes oder Klosters brauen ließen, und dadurch der Stadt noch ein größerer Verlust an Steuern erwuchs. Die alte Bestimmung, es sollte kein Bürger aus den Schenkstuben der Geistlichen Wein oder Bier holen, wurde überdies trotz mehrfacher Wiederholung außer acht gelassen.[4]) Wohl konnte dagegen der Klerus geltend machen, es tue zwar sein Weinzapf dem Weinverkauf der Bürger Eintrag, doch komme der Gesamtheit der billigere Verkauf seiner Produkte zugute.[5]) Aber der Rat hatte nicht bloß an die Konsumenten, sondern auch an die große Zahl der Steuern zahlenden großen und kleinen Händler zu denken. Er wies den Einwurf zurück und bestellte zur Überwachung seiner Gebote 18 Stadtknechte, die den bürgerlichen Weinholern ihre Tat auf der Stelle mit körperlicher Züchtigung lohnten.[6]) Nach der

[1]) Ried II, 970.
[2]) Janner III, 380.
[3]) Gemeiner II, 416; Janner III, 365.
[4]) Gemeiner II, 285, 428.
[5]) Gemeiner III, 514.
[6]) Gemeiner III, 522.

Brauordnung von 1454 mußten überdies die Braumeister, die nur für den Bedarf der Stiftsherren oder Klosterinsassen brauen sollten, schwören, keinem Bürger in einem Kloster sieden oder brauen zu wollen.[1]) Der Klerus wußte auch diese Vorschrift zu umgehen. Er nahm fremde Handwerker, die dem Rate nicht geschworen hatten, in den Dienst und schädigte dadurch auch die bürgerlichen Brauer in ihrem Erwerb. Allmählich mußten die Gegensätze der Interessen zu einem erbitterten offenen Kampfe führen. Auch hier machen wir wieder die Beobachtung, daß sich die Bettelmönche auf der Seite des Rates hielten. Sie steuerten nicht nur ohne Widerspruch von Wein und Bier,[2]) sondern griffen auch durch ihre wirksame Vermittelung zugunsten der Bürgerschaft in den Kampf ein.

Den gemeinsamen Widerstand des Weltklerus und der Klöster der alten Orden suchte der Rat damit zu teilen und zu schwächen, daß er sie verschieden behandelte. Dem Bischof und dem Kapitel gestattete er, Schenkstuben zu halten, während er den Klöstern nur den Verkauf in ganzen Stücken „unter dem Reifen" freigab. Doch hatte er damit keinen Erfolg. Der Weltklerus wollte sich nicht von den Klöstern trennen, sondern erneuerte mit ihnen das alte Bündnis.[3]) Geschlossener denn je standen Welt- und Ordensgeistliche bereit, der städtischen Politik Trotz zu bieten. Der Bund reichte 1473 beim hl. Stuhle eine Klageschrift wider den Rat ein, und auf seine Bitte drückte Papst Sixtus IV. dem Rate und der Gemeinde durch den Erzbischof Bernhard von Salzburg seine Mißbilligung aus. Gegen weitere Maßnahmen des Erzbischofs aber vermochten die Ratsherren ein Inhibitorium bei Kaiser Friedrich durchzusetzen. An die Klöster erging daher die kaiserliche Weisung, dem Rate keinen Anlaß mehr zu Beschwerden zu geben,[4]) und als sich der Rat an den Papst mit der Bitte um Abstellung der geistlichen Wein- und Bierschenken wandte, wurde diese Bitte vom Kaiser nachdrücklich unterstützt. Ein Bettelmönch aber

---

[1]) Gemeiner III, 257, 382.

[2]) So ist wohl die Mitteilung Gemeiners III, 542 zu verstehen, die Bettelorden hätten vor dem Jahre 1474 dem Rate wegen ihrer Bier- und Weinschenken noch zu keiner Klage Anlaß gegeben, daß die Mönche ihre verkauften Getränke versteuerten.

[3]) Gemeiner III, 521.

[4]) Gemeiner III, 522; Janner III, 577.

war es, der Lesemeister im Minoritenkloster, Hans Meyerhofer, in den die Bürgerschaft volles Vertrauen setzte, daß er ihre Angelegenheiten am päpstlichen Hofe geschickt betreiben würde. Er ging mit dem Briefe des Rates 1483 nach Rom.[1]) Seine Hoffnungen auf einen Erfolg seiner Sendung wurden indes schon dadurch enttäuscht, daß sich die päpstlichen Bevollmächtigten nur gegen Geschenke zum Eintritt in Verhandlungen bewegen ließen. Sehr bald mußte er sie ganz fallen lassen, da der vereinte Klerus von Regensburg mit aller Kraft seinen Einfluß beim Papste geltend machte.

Am 8. Februar 1484 hatte die Geistlichkeit ihren Bund erneuert. Zu ihm gehörten der Propst Franz Schlick, der Dechant Johannes Neuhauser und das Kapitel, die Äbte Johann von St. Emmeram und David von St. Jakob, die Äbtissinnen Agnes von Nieder-, Sibilla von Obermünster und Anna von St. Paul, die Dechanten Johannes von der Alten Kapelle und Michael von St. Johann und die Kapitel derselben Kirchen und Klöster, Konrad von Leonard, die Chorvikare, Kapläne, Altaristen und Benefizierten der Regensburger Kirchen.[2]) Bezeichnend für die Haltung der Bettelmönche war es, daß auch nicht eins von ihren Klöstern in dem Bunde einbegriffen war. In dem Klageschreiben, das die verbündete Geistlichkeit an den Papst über die Störung des Wein- und Bierschanks durch die Beschlüsse des Rates richtete, wurde vor allem betont, daß der Rat die Geistlichen gehindert habe, ihre Pfründweine in der Bürgerschaft zu verwerten.[3]) Man verschwieg dabei wohlweislich, daß sich der Rat zu diesem Verbote gezwungen gesehen hatte, weil der Klerus den Wein seiner Pfründen mit gekauftem mischte und auch für diesen Steuerfreiheit in Anspruch nahm.[4]) Wenn man weiter darüber Klage führte, daß einigen Klöstern das Bierbrauen zum eigenen Bedarf gestattet sei, andern aber nicht,[5])

---

[1]) Gemeiner III, 663.

[2]) Ried II, 1064. Die Darstellung Janners III, 578, es hätten sich die Dignitäre der Welt- und Ordensgeistlichkeit mit dem Domkapitel und den drei genannten Äbtissinnen verbündet, ist so recht dazu geeignet, den Leser irre zu führen und zu der Ansicht zu verleiten, auch die Bettelorden seien dem Bündnis gegen die Stadt beigetreten.

[3]) Gemeiner III, 672.

[4]) Gemeiner III, 674.

[5]) Gemeiner III, 672.

so überging man wieder stillschweigend, daß der Rat das Brauen allen Klöstern gern gestattete, vorausgesetzt natürlich, daß sie von allem Bier, das sie nicht für sich selbst verwandten, sondern zum Verkaufe stellten, gleich allen brauenden Bürgern das Ungeld zahlten. Mit der letzten Klage zielte die Geistlichkeit auf die Bettelorden hin, die sich den Bedingungen des Rates gefügt und daher die Erlaubnis zum Brauen erhalten hatten.

Im übrigen aber ging die Stadt auch gegen die Mendikanten vor, wenn sie ihre Bestimmungen außer acht ließen. Als z. B. am St. Michaelstag des Jahres 1495 die Frauen vom hl. Kreuz Predigerordens[1]) durch ihren Hausmeister einen Wagen mit Wein beladen ließen und sich nicht der geschworenen Schröter bedienten, wurden sie dafür vom Rate bestraft.

Er konnte sich in der Verteidigung seiner Rechte auf das kaiserliche Privileg stützen, wonach niemand in der Stadt ein Gewerbe treiben durfte, der der Stadt nicht steuerte. Dagegen erhob wieder die Geistlichkeit den Einwurf, es stehe in keines Kaisers Macht, ohne die Zustimmung des Papstes die geistlichen Freiheiten aufzuheben.[2])

Am 9. April 1484 endlich einigte der Legat Bartolomeo de Maraschis die Parteien auf folgende für den Klerus günstige Bestimmungen: Alle Geistlichen durften ihr eigenes Gewächs von Allerheiligen bis Lichtmeß im großen und kleinen „mit ausgestecktem Bierzeigel" verkaufen. Doch sollte es ihnen nicht gestattet sein, den Bürgern beim Trinken einen Platz anzubieten, noch etwas vorzunehmen, was nur Tabernenwirten zustehe. Nach Lichtmeß sollte eigener Wein nicht anders als an Geistliche oder Freunde verzapft und nur zum eigenen Gebrauch Wein frei gekauft werden. War auch der zum Selbstbedarf eingeführte Wein frei von Zoll und Ungeld, so war doch seine Menge der Stadt jedesmal anzuzeigen. Auch konnten sich die Geistlichen der Zahlung des Mahlpfennings von dem Getreide, das auf den städtischen Mühlen gemahlen wurde, nicht entziehen. Die, welche noch keine eigenen Brauhäuser besaßen, sollten die bürgerlichen Brauhäuser benutzen, und mit den für ihre Bedürfnisse in Zukunft errichteten Brau-

---

[1]) Über die Reformation des Klosters durch die Gemeinde und die Dominikaner im Jahre 1406 vgl. Janner III, 341.

[2]) Gemeiner III, 673.

stätten sollte es gehalten werden wie mit den übrigen. Richter in Übertretungsfällen war der Bischof. Der vertragswidrig von außen eingeführte Wein verfiel zu gleichen Teilen der Stadtkasse und dem Dombauamt. Brach eine der beiden Parteien den Vertrag, so verlor der Klerus für ein Jahr das Schenkrecht, die Stadt die Konfiskationsbefugnis. Bischof und Kapitel waren von diesen Beschränkungen ausgenommen und durften ihre alten Freiheiten weiter ausnutzen.[1])

Mit dieser Entscheidung mußte sich die Stadt in der Folgezeit begnügen.

Auch in Köln war der Rat darauf bedacht, die Steuerfreiheit des Klerus im Interesse des städtischen Einkommens zu beschränken. Im Jahre 1363, kurz nach dem Abschluß der Verträge mit den Bettelorden, beschloß er unter Zustimmung aller erbeingesessenen Bewohner, jeder in der Stadt solle von einem Fuder Wein, das verzapft würde, so viel an die Stadtkasse abführen, als vier Viertel Wein im Auszapf einbrächten.[2]) Der Erzbischof Kuno von Trier, Administrator der verwaisten Kölner Diözese, erblickte natürlich in dieser Verordnung einen unbefugten Eingriff in seine Rechte und befahl, nachdem alle Vereinbarungsversuche gescheitert waren, dem Klerus unter Strafe der Exkommunikation im Jahre 1369, die Stadt zu verlassen. Nach den Mitteilungen der notae Colonienses[3]) und der Köhlhoffschen Chronik[4]) zogen alle Welt- und Ordensgeistlichen mindestens eine Meile weit von der Stadt hinweg. Schon Ennen hat jedoch darauf verwiesen, daß die Beteiligung des Klerus am Auszuge nicht allgemein gewesen sein könne. Gemäß einer in der Deutschordenskirche ausgestellten Verkaufsurkunde vom 9. Mai 1369 nämlich lassen sich Komtur Pilgrim von Hambach und die Geistlichen Hildebrand von Lübeke und Johannes von Neuwerk auch nach jenem erzbischöflichen Gebote in der Stadt nachweisen.

---

[1]) Gemeiner III, 675—676; Janner III, 578.

[2]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln II, 603.

[3]) Reverendus pater dominus Cuno archiepiscopus Trevirensis pro tunc administrator ecclesie Coloniensis sede vacante, litteris et processibus suis mandavit prelatis et clero universis sub pena excommunicationis late sententie, ut omnes et singuli in civitate Coloniensi residentes ipsam civitatem exirent et ad alia loca ad minus per unam leucam a predicta civitate distantia se transferrent. M. G. S.S. XXIV, Hannover 1879, 365.

[4]) Städte-Chr. XIV, 698—699.

Auch ließ sich, wie das städtische Ausgaberegister in diesem Jahre zeigt, der Kanonikus von St. Aposteln, Magister Thomas von St. Daelen, als oberster Stadtschreiber in der Treue, die er dem Rate geschworen, nicht beirren, sondern verblieb auf seinem Posten.[1])

Gewähren auch die Urkunden keinen sicheren Anhaltspunkt für die Haltung der Bettelorden insbesondere, so dürfte in Anbetracht des gespannten Verhältnisses zwischen dem Kölner Welt- und Ordensklerus[2]) der Schluß doch nicht zu gewagt sein, daß sie sich über den Beschluß Kunos hinwegsetzten und in der Stadt blieben. Dahin ist auch die Erzählung im Chronicon Moguntinum zu deuten, es seien fast alle Kleriker, vornehmlich aber die Weltgeistlichen aus der Stadt gewichen.[3]) Nahmen die Bettelorden auch demnach höchstwahrscheinlich am Auszuge nicht teil, so wurde doch auch ihre Freiheit durch die Verordnung des Rates angetastet. Zwar mochte es die Stadt bei der Erhebung der Steuer mit ihnen nicht immer genau nehmen und sie bisweilen „um Gotteswillen" fahren lassen, da die Steuerfreiheit von ihrem doch keineswegs ausgedehnten Handel die städtischen Einnahmen nur unerheblich schmälerte, aber tatsächlich wurde die Abgabenpflicht auch der Bettelorden zum Gesetz erhoben. Dem Kloster Weiher wurde z. B. am 5. Mai 1347 vom Rate aus Gunst und Gnade die Zollfreiheit von vier Maltern Korn unter der Bedingung zugestanden, daß es jederzeit in dem Willen des Rates stehe, die Erlaubnis zu widerrufen.[4]) In einer um das Jahr 1370 ausgefertigten Urkunde über die Malterfreiheit der Geistlichkeit werden die Klöster der Bettelorden neben den Stiftern genannt und auch ihre Freiheit vom Mahl-

---

[1]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln II, 373.

[2]) Noch am 24. Februar 1360 kam es zwischen den stadtkölnischen Pfarrern und den Bettelorden über die Streitigkeiten in der Seelsorge zu einem Vergleich, in dem man sich an die Verordnung der sogen. Klementinen „Dudum de se" zu halten verpflichtete. Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 413.

[3]) Eo tempore orta est gravis seditio inter clerum et cives Colonienses, et recesserunt de civitate Coloniensi omnes pene clerici precipue seculares et per annum et amplius foris manebant. Chronicon Moguntinum, Städte-Chr. XVIII, 177. Hierdurch wird auch die Zeitangabe der Köhlhoffschen Chronik, wonach das Interdikt zwei Jahre gedauert habe und der Klerus noch weitere $1^1/_2$ Jahre lang außerhalb der Stadt geblieben sei, als falsch erwiesen. vgl. Städte-Chr. XIV Einleitung CIII.

[4]) Ennen u. Eckertz, Quellen IV Nr. 291.

pfenning auf ein beschränktes Maß festgesetzt.[1]) Demnach durften die Minoriten nur fünf,[2]) ebensoviel die Predigermönche, die Karmeliter sechs, die Augustiner wieder fünf und die Klarissen acht Malter wöchentlich, ohne Abgaben zahlen zu müssen, mahlen lassen.

Durch besondere Gunsterweisungen suchte sich also der Rat offenbar die Hilfe der Bettelmönche zu sichern oder doch zu verhindern, daß sie, mit dem Weltklerus verbündet, die geistliche Oppositionspartei verstärkten. So wurde zu den Kosten des Generalkapitels des Augustinerordens 1374 vom Rate ein Beitrag von 100 Gulden, und für das Generalkapitel der Minoriten in demselben Jahre eine Beisteuer von 200 Gulden ausgeworfen. Beim jedesmaligen Ratswechsel wurden auch den Bettelmönchen besondere Geschenke überreicht.[3])

Diesen besonderen Beweisen des Wohlwollens lag mehr als fromme Mildtätigkeit zugrunde. Durch Gunsterweisungen suchte man die Mendikanten zu gewinnen. Bald genug sollte die Stadt ihre Bundesgenossenschaft nötig haben.

Am 16. Dezember 1387 sandten die Pröpste, Dechanten und Kapitel der Kölner Kirchen eine Beschwerdeschrift an die Kurie, beschuldigten den Rat, er habe ihre Privilegien unterdrückt, und führten insbesondere Klage über das städtische Verbot des steuerfreien Weinzapfs. Sie verlangten, daß ihr Recht durch päpstliche Bestätigung gesichert werde. Von seinen Bevollmächtigten am Heiligen Stuhle über die Klagen des Klerus aufs genaueste unterrichtet, machte der Rat den Vorstehern der Kölner Kirchen ernste Vorstellungen wegen ihrer heimtückisch hinterbrachten unbegründeten Beschwerden und verlangte, sie sollten sich innerhalb vier Tagen rechtfertigen oder für die der Stadt beim Papste angetane Schmach Genugtuung leisten, andernfalls kündige man ihnen den Schutz der Stadt. Nach langem Zögern entschloß sich die Geistlichkeit, in aller Form die Anschuldigungen gegen die Stadt zurückzunehmen.[4]) Wie wenig ernst es ihr aber mit dem Entschuldigungsschreiben war, beweist, daß sich kurz darauf am 18. Februar 1388 die Stifter St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert,

[1]) Stein, Akten II Nr. 42 § 1.

[2]) Nach der Ordinancie vom Jahre 1400 bei Stein, Akten II, 192, wurden den Minoriten nur vier Malter erlaubt.

[3]) Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 787.

[4]) Ennen u. Eckertz, Quellen V Nr. 401; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II, 757.

St. Andreas, St. Apostеln, St. Maria ad gradus und St. Georg, sowie die Benediktinerabteien St. Martin und St. Pantaleon mit dem Erzbischof Friedrich zur Abwehr aller Angriffe auf ihre Freiheiten verbanden. Erhöht wurde der bedeutende Einfluß des Bundes durch den Beitritt der Stifter zu Bonn, Xanten und Soest.[1]) Doch gelang es dem Rate noch einmal, ohne fremde Einmischung am 21. Dezember 1390 eine gütliche Einigung zu erzielen. Danach durfte der Klerus den Wein von seinen städtischen Pfründen, ohne Abgaben zu zahlen, innerhalb der Immunitäten verzapfen. Doch war es ihm nicht gestattet, die üblichen Schenkzeichen auszuhängen oder durch Ausrufer zum Kauf einzuladen. Die den Bürgern vom Rate bestimmte Schenkzeit sollte auch vom Klerus innegehalten werden.[2]) Solche Weine, die er von seinen auf nichtstädtischem Gebiete liegenden Pfründen einführte, durfte er nur faßweise verkaufen.[3])

Nirgends hören wir von einer Beteiligung der Bettelorden an dem Widerstande, den die Geistlichkeit den Bestimmungen des Rates entgegensetzte. Wohl trat der Klerus im Refektorium des Minoritenklosters zu seinen Beratungen zusammen, aber kein Bettelmönch war im Ausschuß, den der Klerus wählte, vertreten, und der Vertragsurkunde hingen allein die verbündeten Stifter und Abteien ihre Siegel an.

In der Folge haben die Klöster der Stadt ihre Abgabenpflicht grundsätzlich anerkannt. Wohl waren sie nach einer Ratsverfügung 1400 vom Zoll das ganze Jahr hindurch befreit, aber diese Befreiung wurde ihnen nur aus Gnade gewährt. Als Zeichen ihrer Abgabenpflicht waren sie gehalten, den Zöllnern am St. Martinsabend ein Viertel Wein zu entrichten.[4]) Einige gaben dazu noch einen Käse.[5]) Auch sollten, wie die Register der städtischen Akzisen von 1400 über die Freiheit aller Gotteshäuser vom Malz angeben, die Klöster von dem Malz, der gekauft und dann in ihren Immunitäten gebraut

---

[1]) Ennen u. Eckertz, Quellen V Nr. 406.

[2]) Stein, Akten II Nr. 67.

[3]) Die Vertragsurkunde ist ganz abgedruckt in Ennen u. Eckertz, Quellen VI Nr. 9; vgl. auch Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II, 758—762.

[4]) Stein, Akten II Nr. 75.

[5]) Stein, Akten II, 116.

würde, wie die Bürger der Stadt die Akziſe zahlen.[1]) Doch gewährte man ihnen aus Gnade auch hier Erleichterungen. Die Nonnen zu St. Agatha und das Kloſter zu den Weißen Frauen erhielten z. B. am 4. Dezember 1406 gegen einen Revers die Brauerlaubnis bis Oſtern des folgenden Jahres.[2]) Den Karthäuſern wurde 1423 erlaubt, ſolange, als das Moltergeld noch unverpachtet war, außer den ihnen im Jahre 1400 zugeſtandenen drei Maltern wöchentlich noch ein halbes Malter Frucht frei zur Mühle zu fahren,[3]) und dazu noch am 4. April 1457 ein weiteres halbes Malter auf Widerruf.[4]) Als 1478 der Komtur des Deutſchordenshauſes, Werner Overſtolz, unter Hinweis auf die ſtets bereitwillige Steuerleiſtung und Hilfe des Ordens für ſeinen Konvent um die Freiheit vom Molter bat, wies der Rat dieſes Anſinnen, das ſein Recht der Abgabenerhebung grundſätzlich anerkannte, nicht zurück, ſondern antwortete, er wolle ſich über den Fall beraten.[5])

Während der Rat mit den Klöſtern zu einem leidlichen Einvernehmen gelangte, gab ſich der Weltklerus mit der getroffenen Vereinbarung nicht zufrieden. Im Jahre 1496 klagte er zuſammen mit dem Erzbiſchof Hermann von neuem über die Verletzung ſeiner Steuerfreiheit. Der Rat dagegen hatte ſich zu beſchweren, daß die Geiſtlichen die vertragsmäßigen Beſtimmungen verletzten und in ihren Häuſern Weinzapf mit ausgeſteckten Maien trieben. Während ſich der Klerus an den päpſtlichen Stuhl wandte, ſuchten die Ratsherren durch öffentlich angeſchlagene, gegen die geiſtlichen Vorrechte gerichtete Schmähſchriften die Stimmung der Bevölkerung gegen die Geiſtlichkeit zu erregen und den Kaiſer Maximilian durch den redegewandten Doktor Hartmann von Windeck für ſich zu gewinnen. Durch die Unterſtützung des königlichen Rates und Rechenmeiſters, Nikaſius Hackenay, gelang es allerdings, von Maximilian die Zuſage zu gewinnen, er wolle ſobald als möglich unter Hintanſetzung aller Reichsgeſchäfte nach Köln kommen und die Sache zum Austrag bringen. Doch ſtimmte die harte Bedingung, die der Kaiſer ſtellte, daß ſich

[1]) Stein, Akten II, 112.
[2]) Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 14, 43, Bd. 5, Köln 1888.
[3]) Stein, Akten II, 122; vgl. Anm. 2.
[4]) Stein, Akten II, 199.
[5]) Stein, Akten II Nr. 412.

nämlich die freie Stadt zu einem Freundschaftsbündnis mit des Kaisers Sohne Philipp, dem Herzoge von Burgund, verpflichte und 4000 Gulden an Maximilian zahle, die frohe Zuversicht der Bürgerschaft mächtig herab. Tatsächlich kam der Kaiser trotz der erdenklichsten Bemühungen des städtischen Bevollmächtigten nicht nach Köln. Der inzwischen bei der Kurie angestrengte Prozeß gegen die Stadt nahm aber keinen Fortgang. Ja, Alexander VI. beauftragte 1502 den Auditor Petrus de Accoltis, vorläufig alle Maßnahmen gegen die Kölner einzustellen. Noch brauchte der Rat auch ohne Hilfe des Kaisers seine Sache nicht verloren zu geben. Doch kam den Bürgern ein Beistand vom Ordensklerus, namentlich von den Mendikanten, zu statten. Aus eigenem Antriebe begaben sich der Prior der Dominikaner, der Abt von St. Martin und der Prior der Karthäuser zum Erzbischof, hielten ihm die traurigen Folgen des nutzlosen Streites für Stadt und Kirche vor und erwirkten, daß Hermann sich zu Unterhandlungen mit der Stadt einzulassen versprach. Scheiterten auch diese Verhandlungen an der hohen Geldforderung des Erzbischofs, der mehr als 20 000 Gulden Sühnegeld verlangte, so hatten doch die Orden der Stadt wichtige Dienste geleistet. Erst nach langen Verhandlungen vor Kaiser nnd Papst ließ der Rat durch den Propst Jakob von Croy dem Erzbischof „als Verehrung" ein Sühnegeld von 7000 Gulden anbieten. Auf dieser Grundlage kam am 25. April 1506 ein neuer Vergleich zustande. Über den Weinzapf der Geistlichkeit hören wir, da er gegen andere wichtigere Streitpunkte zurücktrat, in dem Schiedsspruche nichts.[1]) Nach allem aber zu urteilen, wie der Vergleich im allgemeinen für die Stadt ausfiel, kann man vermuten, daß der Rat grundsätzlich das Besteuerungsrecht gegenüber der Geistlichkeit aufrecht erhielt.

Aus den zahlreichen Statuten des Rates gewinnen wir ein klares Bild von der Erhebung der Steuern, die auch die Ordensgeistlichkeit, also auch die Mendikanten trafen. Von allen nach Köln geführten Waren mußten an den städtischen Krahnen das Krahnegeld entrichtet werden. Wenn es sich um eingeführten Wein handelte, hatten die Krahnenmeister den Knechten der Bürger und Geistlichen Bescheinigungsmarkzeichen zu geben, ohne die der Wein nicht „gewunden" werden

[1]) Ennen, Gesch. d. Stadt Köln III, 645 ff.

durfte.[1]) Am Salzgaſſentore ſaßen die Akziſenmeiſter. Sie erhoben von dem Weine die Einfuhrakziſe entweder ſofort oder händigten gewöhnlich den Fuhrknechten „Weinzeichen“ als Paſſierſcheine aus, auf denen die Höhe der zu entrichtenden Abgabe vermerkt war, die dann von den Beamten der Rentenkammer eingetrieben wurde.[2]) Zum Zapfen der Weine waren ebenfalls Erlaubnisſcheine erforderlich, die unter dem Rathauſe geholt wurden. Beſondere Beamte, die Weinbeſeher, hatten auf genaue Beobachtung aller dieſer Beſtimmungen zu achten. Sobald das Faß leer war, wurde das Zeichen zurückgebracht und danach die vorgeſchriebene Akziſe entrichtet.[3]) Die „Zeichengeber“ waren nach einer Ratsverordnung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts verpflichtet, ſobald es ſich um Wein handelte, der zu Händen der Geiſtlichen kam, dieſe bei ihrer Prieſterſchaft ſchwören zu laſſen, daß er von ihren eigenen Pfründen herrühre, den ſie ja nach dem Vertrage von 1390 frei von Ungeld verzapfen durften. „Unbeſchworene“ Weine dagegen wurden von den Zeichengebern in ein beſonderes Verzeichnis eingetragen. Erwählte des Rates kontrollierten danach in den Kellern der Geiſtlichen die Vorräte und unterſuchten, ob etwa dem Vertrage zuwider auch anderer als Pfründwein in der Stadt verzapft würde.[4]) Nach dem Eid der Beamten der ſtädtiſchen Krahnen oder der Pächter der Krahnen in der Statutenſammlung von 1407 insbeſondere durfte keine an die Geiſtlichkeit gerichtete Weinſendung eher ausgeladen werden, als bis der Geiſtliche, dem die Sendung gehörte, gelobt hatte, die Beſtimmungen des Vertrags über den Weinzapf zu halten, alſo nur den Wein von den Pfründen in der Immunität, und zwar ohne ausgeſtecktes Schenkzeichen, ohne Ausrufer und bei geſchloſſenen Türen zu zapfen.

Sehr ſtrenge Strafen ahndeten die Pflichtverletzung der Beamten. Wer von den Krahnemeiſtern der Vorſchrift zuwiderhandelte, zahlte der Stadt eine ſo hohe Buße, als das Gut wert war.[5]) In einer Verordnung von 1423, in der die früheren Vertragsbeſtimmungen wiederholt ſind, wurde den Weinſchrötern verboten, den Pfaffen Wein

[1]) Stein, Akten II, 192.
[2]) Knipping, Finanzweſen XLVII.
[3]) Stein, Akten II, 134.
[4]) Stein, Akten a. a. O.
[5]) Stein, Akten II, 193.

in die Keller zu schroten, jene hätten denn vom Rate oder den Rheinmeistern, denen die Aufsicht über das städtische Weingesinde oblag, zum Verzapfen Erlaubnis erhalten.[1]) Die Rheinmeister selbst sollten nach einem Ratserlaß vom 9. August 1476 an allen Enden der Stadt nachsehen, ob die Geistlichen ihren Wein feilboten und bei offenen Türen verzapften.[2]) In ähnlicher Weise wurde die Besteuerung der geistlichen Kornfrüchte überwacht, die Entrichtung des Mahlgeldes, soweit der Klerus nicht vom Molter befreit war, und des schuldigen Bierpfennings. Die Malzmüller waren nach einer Satzung von 1459 gehalten, keiner geistlichen oder weltlichen Person Malz aufzuladen, zur Mühle zu fahren oder zu mahlen, ohne daß die Frucht von den bestellten Zeichengebern gezeichnet war, und hatten darauf zu achten, daß nicht mehr Malz gefahren wurde, als der ausgestellte Schein auswies. Ohne die Entrichtung der Abgabe sollte der Zeichengeber, der demnach hier zugleich Akzisemeister war, kein Zeichen verabreichen. Frei war auch jetzt die zum eigenen Bedarf erforderliche Menge, das Trankbier.[3]) Allein wie man die Satzung umging, zeigt die Neuordnung über die Freiheit des Klerus vom Molter, die am 29. Oktober 1467 verlassen wurde. Bitter beklagte es der Rat, daß die Bäcker der Geistlichen, die sich verpflichtet hatten, nur den zum Unterhalte ihrer Herren nötigen Bedarf an Brot von dem akzisefreien Mehl zu verbacken, das übrige Brot aber von den steuerfreien Maltern unter die Gemeinde zu verkaufen und dafür wöchentlich 1 Mark an die Bürgermeister zu entrichten, oder von dem bewilligten akzisefreien Korn nur den Gebrauchsanteil zur Mühle zu fahren und das, was in der Woche nicht gebraucht wurde, „ungefahren" zu lassen, die ungeldfreien Malterfrüchte den Bäckern der Stadt und anderen Bürgern verkauften, dagegen von den geringen Mengen, die sie für ihre Stifter und Klöster gebrauchten, die Akzise zahlten. Da aber der Gebrauchsanteil an dem steuerfreien Korn sehr gering war, so wurde der Stadt, wie sie klagte, viel Ungeld entzogen. Bürger und Bäcker, die solche

[1]) Stein II, 228, 253. Für die auswärtigen handeltreibenden Geistlichen galten gleiche Vorschriften wie für die auswärtigen Kaufleute. Auf jene, nicht auch auf die Geistlichkeit in der Stadt bezieht sich die Verordnung über den Weinhandel mit Geistlichen vom 7. Februar 1443 bei Stein, Akten II Nr. 183.

[2]) Stein, Akten II Nr. 394.

[3]) Stein, Akten II, 383.

ungeldfreie Frucht von Geistlichen erwarben, hatten nach dem Statut eine Geldstrafe von einer Mark von jedem Malter an das städtische Backamt zu zahlen. Die Frucht selbst fiel der Stadt oder dem Pächter des Ungeldes zu.[1])

Auch in Mainz konnte es bei dem gewaltigen Einkommen der dortigen Geistlichkeit, zumal an edlen Weinen, nicht ausbleiben, daß der Rat, um die steigenden Ausgaben der Stadt bestreiten zu können, die Steuerfreiheit des Klerus einzuengen strebte. Namentlich erlitten die städtischen Finanzen schweren Schaden im Kriege gegen den vom Domkapitel erwählten Erzbischof Balduin von Trier, als die Stadt für den vom Papste vorgeschlagenen Grafen Heinrich von Virneburg Partei ergriff. Am 10. August 1329 hatte sie die vor den Ringmauern gelegenen Benediktinerklöster St. Alban und S. Jakob, sowie das Stift St. Viktor zerstört.[2]) Als sie in dem Vertrage mit Balduin und dem Domkapitel am 23. Juni 1332 zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude verpflichtet wurde,[3]) sah sich der Rat angesichts der großen Ausgabe genötigt, zu einer städtischen Auflage zu schreiten. Nicht allein die Gemeinde wurde mit Zoll und Ungeld beschwert, auch die Geistlichkeit wurde zur Steuer herangezogen.[4]) Der Klerus trat für seine Privilegien tatkräftig ein. Erst nach langen Streitigkeiten wurde am 22. Juli 1341 mit ihm ein Abkommen dahin getroffen, daß die Stadt gegenüber dem Gute geistlicher Personen auf die Erhebung des Ungelds verzichtete.[5]) Aber noch lagen die Stifter in Trümmern,

---

[1]) Stein, Akten II Nr. 280.

[2]) Mainzer Chronik in Städte-Chr. XVII, 7. Verfassungsgesch. von Mainz in Städte-Chr. XVIII, 125.

[3]) Würdtwein, Nova subsidia diplomatica V, 56.

[4]) Verfassungsgesch. v. Mainz, Städte-Chr. XVIII, 126.

[5]) Würdtwein, Subsidia diplom. XII, 369. Hier glaubt Hegel, Verfassungsgesch. a. a. O. 126, die Stadt habe nur auf die Erhebung des Ungelds von den Früchten der Geistlichen verzichtet, die sie zum eigenen Gebrauche nötig hatten. Er stützt sich dabei auf die Urkunde, die Erzbischof Gerlach am 20. März 1356 ausstellte, als die Widersacher der kirchlichen Immunität vom Banne gelöst wurden. Die Stelle lautet: Consules tamen et universitas . . . certa fecerunt statuta de bonis et possessionibus in dicta nostra civitate eis non vendendis. Item de vectigalibus et eorum rebus quas non causa negotiandi deferunt vel transmittunt theolonium ac alias contributiones vulgariter ungelt nuncupatas etiam de his rebus, quas pro eorum necessitatibus emere et vendere consueverunt, exegissent et recepissent etc. Sie ist von Hegel mißverstanden

und sollten sie erbaut werden, wie die Stadt in dem Vertrage aufs neue gelobte, so konnte die Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf Bürger und Geistliche kaum fallen gelassen werden.

Kein Wunder, wenn es wegen der Steuerpflicht der Geistlichkeit bald wieder zum Streit kam. Im Jahre 1366 verließen in dessen Verlaufe viele Geistliche aus Furcht vor Gewalt die Stadt.[1]) Unter Vermittelung Karls IV. kam es am 3. September zu einem Vertrag. In diesem wurde der Geistlichkeit nur die Steuerfreiheit für die Früchte und Weine bestätigt, die sie von ihren eigenen Gewächsen bezog, und für das zum eigenen Bedarf eingekaufte Quantum. Dagegen sollte von dem zum Wiederverkauf käuflich erworbenen Getreide das schuldige Ungeld entrichtet werden.[2])

Nach wie vor aber trieben die Geistlichen einen schwunghaften Handel mit dem unversteuerten Wein ihrer Pfründen. Der Rat suchte diesen Verkauf wenigstens dadurch zu beschränken, daß er allen Bürgern gebot, nur mit dem kleinen Maß aus den geistlichen Schenken Wein zu holen.[3]) Er ging aber in der Folge noch weiter und erwirkte von Karl IV. am 28. August 1378 ein Privileg, wonach ihm das Besteuerungsrecht über alle Eingesessenen, geistliche und weltliche Personen, zugestanden wurde.[4]) Der Widerspruch des Klerus blieb nicht aus. Am 19. September 1382 schlossen sich die Stifter unter Gutheißung des Erzbischofs Adolf zum Schirm und Schutz ihrer Freiheiten zu einem Bündnis zusammen, protestierten gegen die Maßnahmen der Gemeinde und kündeten an, insgesamt aus der Stadt zu ziehen, wenn das Verbot in Wirksamkeit bliebe.[5])

---

worden, da doch non hier dem etiam korrespondiert. Der Sühnevertrag, welcher der Stadt das Besteuerungsrecht von den zum Gewinn erkauften Waren zugestand, datiert erst vom 3. September 1366. Subs. dipl. XII, 380.

[1]) Chronicon Moguntinum Städte-Chr. XVIII, 170.

[2]) Würdtwein, Subs. dipl. XII, 380 ff. vgl. Schaab I, 323.

[3]) Würdtwein, Subs. dipl. XII, 386.

[4]) Schaab II Nr. 198.

[5]) Die lateinische Mainzer Chronik berichtet zum Jahre 1383 über dies Vorgehen des Rates und bemerkt dabei, daß auch in Basel, Köln, Straßburg, Worms und Speier dieselbe pfaffenfeindliche Stimmung geherrscht habe. Mehr als die Juden seien die Geistlichen verfolgt worden. Der für die Rechte des Klerus eintretende Verfasser verwünscht den Städtebund, der auf die Ausrottung des Klerus ziele. So weit seien die Mainzer gegangen, daß sie den Weinschrötern und anderen

Wie der Streit verlief, wissen wir nicht. Sicherlich kam keine den dauernden Frieden sichernde Einigung zustande, denn die Klagen der Bürgerschaft über den unerlaubten Weinschank der Geistlichkeit wollten nicht verstummen. Am 8. August 1416 erneuerte sogar der Klerus die alte Konföderation zur gemeinsamen Abwehr aller Übergriffe des Rates,[1]) der Rat dagegen wandte sich mit der Begründung, daß der Stadt ihren Bürgern und Einwohnern zur Nahrung und Erhaltung viel an dem durch die Geistlichkeit beeinträchtigten Gewerbe des Weinschanks liege, im Jahre 1419 an Kaiser Sigismund.[2]) Dieser erteilte der Stadt am 27. Dezember dieses Jahres von Brünn aus das weitgehende Privileg, daß der Bürgerschaft allein der Weinzapf zustehe, und daß die Geistlichen, bei denen es wider die „priesterliche Ehrsamkeit" sei, offene Schankhäuser zu besitzen, nur mit Erlaubnis der städtischen Obrigkeit Getränke verzapfen dürften.[3]) Kein Wunder, wenn der Mainzer Chronist 1422 von einem allgemeinen Steuergebote des Rates erzählt, daß ein jeder Mensch, der sich zu Mainz „neret und weret und liep und leit mit der stad lidet", die Kinder, Knechte und Mägde, die kein Vermögen haben, ausgenommen, für die nächsten drei Jahre der Stadt wöchentlich vier Heller geben solle.[4]) Auch beschlossen die Bürgermeister, der Rat, die Zünfte und Gemeinde bald darauf, es solle keiner von ihren Bürgern oder Ausleuten „unter schweren Penen, Gefängnis und Bedrängnis" außer mit dem neuen Maß Wein von Geistlichen kaufen. Der Klerus dagegen erneuerte am 18. April 1433 seinen Bund und wählte zu tatkräftiger Vertretung seiner Interessen einen Ausschuß von neun Mitgliedern.[5]) Ein Versuch der Geistlichen, die Zünfte vom Rate zu trennen und sich ihre Gunst zu sichern, indem ein Priester zu Pferde von einem Zunfthaus zum anderen ritt und die Zunftgesellen zur Beratung mit dem Klerus einlud, scheiterte an dem energischen Eingreifen des Bürgermeisters und Stadtschreibers,

Handwerkern verboten hätten, für die Geistlichen zu arbeiten; Städte-Chr. XVIII, 211. — Über den Standpunkt des Autors, der die Mainzer sogar der Ketzerei bezichtigte, weil sie sich um Bann und Interdikt nicht kümmerten vgl. Städte-Chr. XVIII, 140.

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. XII, 394.

[2]) Verfassungsgesch. v. Mainz, Städte-Chr. XVIII, 128.

[3]) Verfassungsgesch. a. a. O.

[4]) Städte-Chr. XVII, 54.

[5]) Würdtwein, Subs. dipl. XII, 404 ff.

die den Unterhändler vom Pferde zogen und gefangen setzten. Um Aufruhr und Meuterei zu verhüten, schloß man die Stadttore.[1])

Das Baseler Konzil hatte schon begonnen. Auf einen günstigen Erfolg durfte der Mainzer Klerus mit Recht hoffen. Noch nie hatten die Aussichten für ihn so günstig gestanden. Darum benutzte man die Gelegenheit, sich je vom Rate bestrittene Rechte der Steuerfreiheit und Gerichtsbarkeit von den versammelten Kirchenfürsten bestätigen zu lassen. Die Begründung der Forderung war nicht neu.[2]) Der Klerus sah in allen Beschränkungen seines weltlichen Geschäftsbetriebs lediglich Angriffe auf die kirchliche Freiheit. Im Verlaufe des Streites sprach er sogar über die Bürgerschaft das Interdikt aus und verließ die Stadt.[3]) Klipp und klar antwortete der Magistrat auf die wichtigsten Klagepunkte. Er schilderte besonders den mit dem geistlichen Weinzapf verbundenen Unfug, „da doch in ihren Höfen und Wohnungen nur löbliche, keine unziemlichen Dinge geschehen sollten.“[4])

Im Dezember 1433 wurde auch vom Konzil durch den Archidiakon Wilhelm von Metz über die Stadt das Verdammungsurteil gesprochen.[5]) Wohl erwirkte sie eine nochmalige Beratung ihrer Angelegenheiten vor dem Konzil, aber der Kommissar Johannes, Bischof von Gurk, bestätigte das erste Urteil. Alle Dekrete des Rates wurden für null und nichtig erklärt, und das städtische Regiment verfiel den erkannten kirchlichen Strafen.[6]) Weigerte sich der Rat, sich dem Urteile zu unterwerfen, und wollte er die beizutreibenden Prozeßkosten nicht zahlen, so drohte der ganzen Stadt die Exkommunikation. Vor der Allgewalt der so leicht angewandten Machtmittel der Kirche vermochte der feste

---

[1]) Schaab II Nr. 320 S. 419. Verfassungsgesch. a. a. O. 128.

[2]) Hier zum ersten Male behauptete der Klerus auch die Freiheit für sein Gesinde und seine Lehnsleute. Die Ansicht Zeumers, Städtesteuern 78, die Geistlichkeit habe stets auch für die Freiheit ihrer Zinsleute gekämpft, wird sich wohl nicht überall halten lassen. — Bemerkenswert für die Politik des Rates war die Forderung, es sollten auch die Bäcker der Geistlichen zünftig werden und nur Angehörige der Zunft Geistlichen arbeiten. Auch die Ausrufer und Weinseger der Geistlichkeit suchte man zur Schatzung heranzuziehen. — Das Beschwerdelibell ist abgedruckt bei Schaab II Nr. 320.

[3]) Joannis I, 746.

[4]) Schaab II Nr. 323.

[5]) Würdtwein, Subs. dipl. XII, 417.

[6]) Würdtwein, Subs. dipl. XIII, 7.

Wille der Ratsherrn nicht Stand zu halten. Am 7. Januar 1435 wurde mit dem Klerus ein Vergleich geschlossen, in dem ihm fast alle seine Privilegien und Freiheiten bestätigt wurden.[1])

Danach durften die Geistlichen nach wie vor ihren Pfründwein unversteuert in die Stadt bringen und hier verkaufen, außerdem alles, was sie zum eigenen Gebrauche kauften, vom Ungeld unbeschwert einführen. Allerdings sollten sie über die Menge des für sie und für ihr Gesinde verbackenen Mehles Buch führen und dieses dem Rate vorlegen, doch im ganzen betrachtet waren die Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Geistlichkeit sehr leicht. Dagegen sollte jeder Versuch der Stadt, die geistlichen Freiheiten zu beschränken, mit einer Geldstrafe von 40000 Gulden, den Prozeßkosten, die der Stadt für diesmal noch in Güte erlassen wurden, und mit Bann und Exkommunikation geahndet werden.[2]) Öfters versuchte noch der Rat in den folgenden Jahren, die lähmenden Fesseln, die seinem Besteuerungsrechte angelegt worden waren, abzustreifen. Allein keine Bitte, keine Drohung vermochte die festgeschlossene geistliche Körperschaft, die einen Staat in der Stadt bildete, zur Nachgiebigkeit zu stimmen.[3]) Wie ein letzter verzweifelter Aufschrei der Not klingt das Schreiben des Rates an das Stift St. Stephan 1452, daß sich die Bürger gleich den Bienen selbst aufzehrten und die Geistlichkeit nicht einmal mehr den Sühnevertrag von 1435 hielte.[4])

Trotz des reichen, urkundlichen Materials für die bis zum äußersten geführten Zwistigkeiten wird der Stellung der Bettelorden zu dem Streite gar nicht gedacht. Wie anderswo übernahmen auch hier die Stifter die Führung im Kampfe für die geistliche Freiheit, das Domstift, St. Viktor, St. Peter, St. Stephan, zum hl. Kreuz, St. Maria ad gradus, St. Mauritz, St. Johann, St. Gingolf, denen sich von den Klöstern, wie in Köln, die älteren stiftsähnlichen Benediktinerklöster St. Alban und St. Jakob anschlossen.

Es scheint, daß die Bettelorden hier in Mainz, wie anderen Orten, an dem Kampfe nicht teilnahmen, sondern daß sie sich von vornherein auf den Boden der Stadtverfassung stellten. Mit der

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. XIII, 53, 65. Arnold II, 372ff.
[2]) Verfassungsgesch. a. a. O. 131.
[3]) Ebenda 132.
[4]) Ebenda 134.

Bürgerschaft hingen die Bettelmönche nämlich aufs engste zusammen. Auf sie allein, nicht auch auf den übrigen Klerus, wurde schon im Friedegebote der Stadt von 1300 besonders Bezug genommen. Wer die Predigermönche, Augustiner, Barfüßer und weißen Brüder unserer lieben Frau zu Mainz heimsuchte, beleidigte oder verletzte, der sollte nach seiner Missetat büßen, und der Mönch oder die Nonne, die trotz ihres Gelübdes aus dem Kloster entlaufen und in die Stadt fliehen würden, sollten auf Wunsch der Ordensoberen vom Rate wieder eingeliefert werden.[1]) Dieselben Bestimmungen finden sich auch im Friedebuche von 1335—1352.[2]) Welche Gegenleistungen die Orden dem Rate für den besonderen Schutz und Schirm, den er ihnen angedeihen ließ, gewährten, ist zwar nicht gesagt. Aber aus indirekten Zeugnissen läßt sich erweisen, daß die Mönche bereitwillige Hilfe und Unterstützung in allen Bedrängnissen der Stadt leisteten.

Die lateinische Mainzer Chronik erzählt zum Jahre 1366, es seien während der Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof viele Geistliche ausgezogen.[3]) Einige blieben also in der Stadt zurück, und dazu gehörten vermutlich die Bettelmönche. So erklärt sich auch die Bemerkung der Chronik zum Jahre 1384, daß sich die Mainzer um das Interdikt nicht gekümmert hätten.[4]) Die Bettelorden waren es offenbar, die ihnen Befriedigung der religiösen Bedürfnisse boten.

Schon am 19. September 1382, als die Stifter ihre Union zum Zwecke der Abwehr weltlicher Angriffe auf ihre Rechte schlossen und mit Auszug und Interdikt drohten, wenn die Stadt ihr Verhalten nicht ändere,[5]) war der Streit offen ausgebrochen. Seit dem Jahre 1383 wäre also die Stadt im Interdikt gewesen.[6]) Und doch haben die

---

[1]) Würdtwein, Diplomataria Moguntina II, 556.

[2]) Würdtwein a. a. O. I, 500.

[3]) Chronicon Moguntinum, Städte-Chr. XVIII, 170.

[4]) Et propter hoc fuit cessatum in Moguntia a divinis per multos annos quod cives minime curabant, immo deridebant, quia pollulabant (in haeresi), Chron. Mog., Städte-Chr. XVIII, 211 f.

[5]) Würdtwein, Subsidia dipl. XII, 389.

[6]) Die Annahme, daß schon im Jahre 1383 die Stadt vom Banne getroffen worden sei, widerspricht keineswegs der Zeitangabe der lateinischen Mainzer Chronik, Städte-Chr. XVIII, 211, wenn sie erst zum Jahre 1384 erzählt, die cessatio a divinis habe viele Jahre gedauert.

Franziskaner im Jahre 1383 in Mainz ein großes Ordenskapitel abgehalten.[1])

Wohl wird gelegentlich der Streitigkeiten im Sommer 1433 berichtet, daß der gesamte Klerus die Stadt verlassen habe.[2]) Solche allgemeine Angaben der Quellen indes, die uns auch für Worms und Speier begegnen, während sich doch hier mit voller Gewißheit erweisen läßt, daß die Bettelorden nicht am Auszuge teilnahmen, gewähren keinen sicheren Rückschluß auf die Parteistellung der Orden.

Kaum war für die Bettelmönche ein Grund vorhanden, sich dem Stifts- und Weltklerus anzuschließen. Da Schenkungsurkunden für die vier Bettelorden in Mainz, selbst aus der Zeit ihrer Niederlassung sehr wenige vorhanden sind, darf man wohl annehmen, daß ihnen Einkünfte zumeist nur aus milden Gaben und Leistungen der Bürger für kirchliche Dienste zuflossen, die sich in bescheidenen Grenzen hielten. In den Klöstern der Bettelorden lag wohl nur so viel Wein, als zum eigenen Bedarf nötig war. Hier winkte kaum eine Schenkstube dem vorübergehenden Bürger. Daß die Mönche aber von ihrem Vermögen Abgaben zahlten, dafür spricht der Wortlaut der Steuerverordnungen, die keine Person in der Stadt, sie mochte sein geistlich oder weltlich, ausnahmen.[3])

Einen ebenso heftigen Kampf zwischen Rat und Klerus um die Besteuerung erlebte Worms. Zum Jahre 1258 erzählen die Wormser Annalen, schon 20 Jahre vorher sei zum Bau der Stadtmauern und zur Bestreitung anderer notwendiger Bedürfnisse vom Weine durch

[1]) Analecta Franciscana II, 209, 215.

[2]) Unde totus clerus Moguntiam egressus habitavit in Alta Villa, Joannis, Res. Mog. I, 746. Auch Hegel, Verfassungsgesch., Städte-Chr. XVIII, 124, nimmt an, die ganze Pfaffheit, d. i. die gesamte Welt- und Ordensgeistlichkeit, also auch die Bettelorden, hätten in den Streitigkeiten gegen die Stadt Partei ergriffen. Doch ist die Teilnahme der Bettelmönche an diesem Auszuge durch nichts bezeugt. Wenn sich in der vom Klerus beim Baseler Konzil eingereichten Beschwerdeschrift die Stifter darüber beklagten, daß auch das Asylrecht des Barfüßerklosters verletzt worden sei (Schaab II Nr. 320 S. 422), so daß es den Anschein gewinnen könnte, als ob die Franziskaner die Stifter mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt hätten, so ist doch zu bedenken, daß der Weltklerus alles zusammensuchte und auch die geringsten Händel zwischen geistlichen Personen und Bürgern vorbrachte, um die Verurteilung der Stadt zu erwirken. Ein Rückschluß auf die Parteistellung der Orden ist hier nicht gerechtfertigt.

[3]) vgl. z. B. das Steuergebot vom Jahre 1422 in den Städte-Chr. XVII, 54.

Minderung der Maße das Ungeld erhoben worden.[1]) Erhob auch Bischof Eberhard keinen Widerspruch, so ertrug doch der Klerus die unbequeme Auflage nur widerwillig. Mit Behagen erzählt der Verfasser der Wormser Chronik, König Richard habe 1269 bei Verkündigung des allgemeinen Landfriedens das Ungeld aufgehoben.[2]) Doch schon am 16. Februar 1273 erlaubte der Bischof, von jedem Malter Korn zwei Pfenninge zu erheben. Diese Abgabe wurde auch vom Klerus gefordert.[3])

Auch Eberhards Nachfolger und Bruder, Bischof Friedrich, war der Stadt freundlich gesinnt. Seinem Einflusse ist es zuzuschreiben, daß der offene Widerstand des Klerus noch für einige Zeit verhütet wurde. Als er daher 1283 starb, verlor die Stadt in ihm ihren hohen Gönner und Förderer aller ihrer Interessen. Die Geistlichkeit aber hatte nunmehr gegen die Stadt freie Hand. Die Pröpste, Dechanten und Kapitel des Domstifts, der Stifter Neuhausen, St. Paul, St. Andreas und St. Martin traten am 20. Mai 1283 in ein Bündnis, verhängten über die Stadt das Interdikt und wandten sich mit ihrer Klage an den Papst.[4])

Wohl waren die Bettelorden nicht in den Bund einbegriffen, aber aus dem Apellationsbriefe des Rates an den Papst vernehmen wir, daß auch die Franziskaner wider den Rat klagten, da er ihr Asylrecht nicht berücksichtigt hatte.[5]) Indessen zeigt die schonende Rücksichtnahme der Ratsherren gegenüber den Brüdern, ihr Schuldbekenntnis und Versprechen, ihnen hinreichende Genugtuung zu geben und den Übeltäter zu bestrafen,[6]) daß der Stadt an der Gunst der Mönche viel gelegen war, und sie nicht bittere Feindschaft von dem Orden trennte. Über den weiteren Verlauf des Streites und insbesondere über die Haltung, die die Bettelmönche ihm gegenüber einnahmen, erfahren wir leider nichts.[7])

---

[1]) Wormser Urkb. III, 156. — Böhmer ff. II, 171.

[2]) Wormser Urkb. I Nr. 346, III, 161 ff.

[3]) Boos, Städtekultur II, 31.

[4]) Wormser Urkb. I Nr. 402.

[5]) Wormser Urkb. I Nr. 404.

[6]) Wormser Urkb. I, 264.

[7]) Die Wormser Annalen sind leider nur erst bis zum Jahre 1278 wiederhergestellt, und die Zornsche Chronik weiß nichts über den Verlauf der Zwistigkeiten zu erzählen.

In der Folge scheint Worms auch die Besteuerung der Geistlichkeit mit Erfolg erstrebt zu haben.[1]) Erst der Bischof Johannes von Schadland, der seit dem Ende des Jahres 1365 den Krummstab führte, trat energisch für die Rechte des Klerus ein. Der Streit, der infolgedessen ausbrach, wurde durch das Abkommen vom 25. Januar 1366, das durch Vermittelung Ruprechts, Pfalzgrafen bei Rhein, und die Bundesstädte Mainz und Speier zustande kam, dahin geschlichtet, daß zwar auf kein Gut der Geistlichen, die ihre Pfründen in der Stadt hatten, Zoll, Schatzung oder Ungeld mehr gelegt werden sollte. Kaufte oder verkaufte aber ein Geistlicher Korn oder Wein, so mußte er davon zahlen wie ein Bürger. Wurde zur Zeit der Teuerung die Kornausfuhr verboten, so hatte sich die Geistlichkeit nach dem gemeinsamen Beschlusse des Bischofs und Rates zu richten.[2])

Nicht lange blieb dieser Vertrag bestehen. Am 24. Februar 1378 hatte die Stadt von Karl IV. das Recht erhalten, durch beliebige Minderung der Weinmaße eine Weinsteuer einzuführen. Aus diesem Anlaß schlossen die Stifter am 20. September 1382 ein Defensivbündnis.[3]) Zur Erhaltung der geistlichen Vorrechte, insbesondere wegen der Einführung einer Weinsteuer und der sogen. Almende (Grundsteuer), trat auch Bischof Eckhard von Dersch am 12. November 1384 mit dem Klerus der Stadt in einen Bund.[4]) Doch beharrte der Rat auf seinen Forderungen. Selbst das Verbot König Wenzels vom 16. Dezember 1384, die Geistlichkeit zu belästigen,[5]) erschütterte den festen Sinn der Ratsherrn in keiner Weise. Als ihren Vorschriften zuwider in den Schenkstuben des Klerus noch nach dem Altmaß verzapft wurde, untersagte man den Bürgern überhaupt, von Geistlichen Wein zu kaufen. Niemand durfte ihnen ferner beim Herbsten, Keltern und Schroten behilflich sein. Bewaffnete Stadtknechte überwachten allenthalben auf offener Straße und innerhalb der Immunitäten den Weinverkauf. Die Bürger, welche der Ratsverordnung zuwiderhandelten,

---

[1]) vgl. Arnold II, 301. Boos, Städtekultur II, 155.

[2]) Wormser Urkb. II Nr. 607.

[3]) Wormser Urkb. II Nr. 386. Schannat, Historia episc. Wormat. I, 402, II, 190.

[4]) Wormser Urkb. II Nr. 856. Schannat, Historia episc. Wormat. II, 193.

[5]) Wormser Urkb. II Nr. 857, 858. Schannat, Historia episc. Wormat. II, 194. Arnold II, 335. Boos, Städtekultur II, 212 ff.

wurden ergriffen, die Weinflaschen ihnen abgenommen und die Übeltäter mit einer wohlverdienten Tracht Prügel heimgeschickt. Die zu den geistlichen Freiheiten gehörenden Hospitien an den Straßen, die den Verkehr behinderten, ließ der Rat zerstören und die Eingänge zu den Weinkellern vermauern. Innerhalb drei Tagen, ließ er der Geistlichkeit sagen, möchte sie entweder sein Statut befolgen oder die Stadt verlassen. Darauf zog um Pfingsten 1385 der größte Teil des Klerus aus der Stadt.[1])

Mit ungewohnter Hartnäckigkeit bestand der Rat auf seinem Recht. Wohl war er sich bewußt, daß er sich den erbitterten Haß der Stiftsherren zuziehen werde, aber es verschlug ihm dies wenig. Ein Aufhören der gottesdienstlichen Handlungen hatte die Stadt nicht zu befürchten, denn es winkte ihm die Hilfe der Bettelorden. Wurde ihre Stellung in den bisher berücksichtigten freien Städten von der Überlieferung nur wenig berücksichtigt, so lassen hier die Quellen erkennen, wie sie Schulter an Schulter zur Seite der Bürger gegen die der Stadt verderblichen Privilegien der Welt- und Stiftsgeistlichkeit ankämpften.

Ein nahes Verhältnis zwischen den Franziskanern und der Stadt bestand schon seit dem Jahre 1380, in dem der Rat die Mönche in seinen besonderen rechtlichen Schutz nahm und sie gegen alle Beleidigungen und Eingriffe in ihre Rechte zu schützen versprach.[2]) Als nun der Weltklerus 1385 die Stadt verließ und nach Neuhaus und Ladenburg auswanderte, beteiligten sich daher die Bettelmönche nicht, sondern hielten, unbekümmert um das Interdikt, ihren Gottesdienst. Dafür traf sie der Bann des Bischofs. Er hatte zur Folge, daß die Verbindung der Bettelorden mit der Stadt nur noch enger wurde. Am 8. Juli 1385 schwuren nämlich der Guardian der Minoriten, Heinrich von Offenbach, Nikolaus von Orba, der Lesemeister, und alle Konventsbrüder, der Stadt zu jeder Zeit getreu und hold zu sein, ihr keinen Schaden zuzufügen heimlich noch öffentlich, sondern sie vor Schaden zu bewahren und ihren Nutzen zu fördern.[3]) Auf dieser Grundlage erfolgte am 18. November 1385 mit Gutheißung des Papstes, Provinzials und Ordenskapitels die Aufnahme der Franziskaner ins

---

[1]) Wormser Urkb. II Nr. 873.
[2]) Lehmann, Arch. f. hess. Gesch. II, 317.
[3]) Wormser Urkb. II Nr. 860.

Bürgerrecht.[1]) An demſelben Tage wurden auch die Predigermönche Bürger zu Worms,[2]) und noch unter denſelben Bürgermeiſtern, Johann Dierolf und Chriſtian Neſtler, auch die Auguſtiner.[3])

Die Bettelmönche wollten, wie es in den Aufnahmebriefen heißt, Wormſer Bürger werden, damit ihr Konvent gegen die Vergewaltigung einen Schutz gewänne, und wegen keiner anderen Sache. Viel Ungemach war ihnen ja angetan worden. Von böſen Leuten waren ſie an Leib und Gut geſchädigt worden. Und wenn weiter geſagt iſt, der Konvent verſchmähe Schirm und Austrag ihrer Sachen durch geiſtliches Gericht, ſo beweiſt dies einmal, daß ſich das geiſtliche Gericht in Worms eine Kompetenz über die Orden anzumaßen geſucht hatte, dann aber auch, daß die Mönche von geiſtlichen Perſonen wegen ihrer ſtadtfreundlichen Haltung an ihrem Beſitz geſchädigt worden waren und noch viel Ungemach von den Stiftsherren zu erwarten hatten.

Um die Bettelorden weiterhin für die Seelſorge in der vom Interdikt getroffenen Stadt zu erhalten, erwies ſich ihnen der Rat weiterhin entgegenkommend. Er verzichtete auf alle Leiſtungen, die ſonſt aufs engſte mit dem Bürgerrechte verknüpft waren. Danach brauchten die Bettelmönche nicht zünftig zu werden, noch irgend welche Bürgerlaſten zu tragen, und gelobten nur, der Stadt Nutzen jederzeit zu wahren, jährlich, am Sonntage nach Fronleichnam, mit ihren „Vettern", den Predigermönchen und Auguſtinern, eine „offene, göttliche und zierliche" Meſſe zu ſingen und auch ſonſt in ihren Meſſen für das Wohlergehen der Stadt und die Wohltäter des Kloſters zu beten.[4])

Welche Abſicht der Rat mit der Verbürgerung der Bettelorden verband, zeigt am beſten der Schirm- und Freundſchaftsvertrag, den er noch in demſelben Jahre mit den Dominikanern ſchloß. Während jener gelobte, dem Kloſter in allen Lagen gegen alle Gewalt gleich den Bürgern Schutz zu gewähren, verſprach der Konvent, alle Leiden mit der Stadt zu teilen, ihr trotz Bann und Interdikt Gottesdienſt

---

[1]) Wormſer Urkb. II Nr. 862.

[2]) Wormſer Urkb. II Nr. 862. Anm. Nr. 864.

[3]) Zorn, Wormſer Chronik 148.

[4]) So lautet der Vertrag mit den Barfüßern, der uns allein urkundlich mitgeteilt wird. Nach Boos, Wormſer Urkb. II 564, ſtimmt der Wortlaut des Vertrags mit den Predigern damit überein, und ähnlich lautet auch wohl der Vertrag mit den Auguſtinern.

zu halten und sie bei Streitigkeiten, die vor dem Erzbischofe Konrad von Mainz zur Entscheidung kämen, zu vertreten und Appellationsschreiben an den päpstlichen Stuhl mit seinem ganzen Einfluß zu unterstützen.[1])

Damit stellten sich die Bettelorden in den schroffsten Gegensatz zu dem übrigen Klerus der Stadt, der fern von Worms, zumeist im Stift Neuhausen, den Geboten des Rates trotzte und von hier aus mit der Bürgerschaft heftige Fehde führte. Als die Stadt auf die Klage der Geistlichkeit hin vom königlichen Hofgerichte in eine Geldbuße von 100000 Mark verurteilt wurde, stürmten die empörten Bürger am 1. März 1386 nach Neuhausen, führten viele Geistliche mit sich fort und warfen sie ins Gefängnis.

Was die kluge Ratspolitik auf der einen Seite für einen günstigen Ausgang des Streites getan hatte, verdarb so die entfesselte Wut des empörten Volkshaufens. Die Tat der Bürger forderte eine Sühne, und es blieb dem Rate nichts anderes übrig, als eine Aussöhnung mit seinen Gegnern zu suchen. Wenn indes der durch Vermittelung des Pfalzgrafen Ruprecht geschlossene Sühnevertrag vom 25. Juni 1386 der Stadt trotzdem noch wichtige Rechte sicherte, so dürfen wir dies wohl nicht zum geringsten Teil auf das wirksame Eintreten der Bettelorden für die Stadt zurückführen.

Nur für eine Zeit von 7 Wochen von Ostern ab durften nach diesem Abkommen die Geistlichen ihre Weine von den Erbgütern und Pfründen nach dem alten Maß verkaufen. Zu jeder anderen Zeit sollten sie nur mit dem neuen Maß schenken und die Abgaben vom Weine wie die Bürger zahlen. Unter sich jedoch durften die geistlichen Personen ihre Pfründweine stets mit dem alten Maß schenken. Die Dechanten der Stifter hatten über die Beobachtung der Bestimmungen zu wachen, Übertretungen ihrer Geistlichen zu strafen, und wurden hierzu ausdrücklich vom Rate verpflichtet. Die von den Bürgern zerstörten Kellertore, Kellereingänge und Lagerhäuser durften wieder aufgebaut werden, doch sollten sie nicht die Straßen versperren.[2])

Auch dieser Vertrag sollte zunächst nur für sechs Jahre gelten. Nach Ablauf der Zeit wollte man von neuem in Verhandlung treten.

---

[1]) Wormser Urkb. II Nr. 863. Die Urkunde ist nicht datiert.

[2]) Wormser Urkb. II Nr. 880; Arnold II, 336 ff.; Boos, Städtekultur II, 214.

Leicht konnte es daher zu neuen Streitigkeiten kommen. Aber erst im Anfange des Jahres 1404, nach erfolglosen Versuchen, den Frieden sichernde Vereinbarungen zu treffen, kam es zwischen der Stadt und dem Klerus zu erneutem offenen Kampfe. Um Pfingsten 1404 verließ die Geistlichkeit sogar abermals die Stadt. Nur die vier Pfarrherren blieben mit der Bestimmung zurück, von der Kanzel die Bannbriefe gegen die Bürger zu verlesen und das Volk gegen den Rat aufzuhetzen. Darum erging auch an sie die Aufforderung, die Stadt zu verlassen. An ihre Stelle wurden vier Priester von auswärts bestellt.

Die Herbeiziehung fremder Geistlichen war aber um so mehr gefordert, als sich das innige Verhältnis zwischen der Stadt und den Bettelorden mittlerweile gelockert hatte, und jene in den Streitigkeiten um das Ungeld auf die Seite des Weltklerus und der Stiftsgeistlichkeit getreten waren. Ja, sie suchten, wie wir hören, durch ihr Geschrei die Bürger in der Treue zum Rate irre zu machen, und verunglimpften die städtische Behörde in den Beichten.[1]) Für diesen raschen Umschwung in der Haltung der Bettelorden lassen sich mit Sicherheit keine Gründe angeben. Vielleicht, daß der Rat auch sie dem früheren Vertrage zuwider zur Steuer herangezogen hatte, vielleicht, daß es der Überredungskunst des Weltklerus und der Stiftsgeistlichkeit gelungen war, sie von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen zu überzeugen.

Wohl erzählt die Kirschgartener Chronik, der ganze Klerus habe die Stadt verlassen.[2]) Doch dies ist ein Irrtum. Von den Bettelorden schlossen sich gleich im Anfange nur die Karmeliter dem auswandernden Klerus an. Es hatte dies Verhalten der Frauenbrüder offenbar seinen Grund darin, daß sie es mit den Domherren, die ihnen das Recht, im Dome zu predigen, und die damit verbundenen Gefälle eingeräumt hatten, nicht verderben wollten.[3]) Auch von den Minoriten, Predigermönchen und Augustinern verließen nach Zorn viele die Stadt, und zwar, wie es heißt, aus Mangel an Proviant. Doch blieben die Konvente selbst zurück, freilich nicht aus Anhänglich-

[1]) Zorn, 154. Zweifellos sind vorwiegend die Bettelmönche gemeint, wenn allgemein erzählt wird, die Mönche hätten sich zu solchen Ausschreitungen hinreißen lassen.

[2]) Wormser Urkb. III, 234.

[3]) Zorn, 154.

keit an die Bürgerschaft. Schlossen sie doch die Bürger von der Teilnahme am Gottesdienste aus und sangen sie hinter verriegelten Türen an den vier freien Festen, Ostern, Weihnachten, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt ihre Messen.[1]) Bitter klagte der Rat in einem am 25. August 1405 an den Grafen Philipp von Falkenstein und Minzenberg gerichteten Schreiben darüber, daß alle Geistlichen den Gottesdienst eingestellt hätten, und nicht einmal am Tage Mariä Himmelfahrt von weltlichen oder geistlichen Priestern für die Gemeinde gesungen worden sei.[2])

Der Übertritt zur Partei des Welt- und Stiftsklerus wurde den Bettelorden vom Bischof und Kapitel reichlich gelohnt. Schon in den Ausgleichsverhandlungen zwischen der Stadt und dem Weltklerus zu Neuhausen am 5. Mai 1407 wurde auf Verlangen des Klerus bestimmt, daß die vier Bettelorden, die Wilhelmiter, die Cisterzienserschwestern zu Nonnenmünster und Kirschgarten und das Kloster auf dem Berge von dem Streite in keiner Weise getroffen würden. Der Rat oder die Bürger dürften sie nicht beleidigen oder beschweren.[3]) Damit blieb die Steuerfreiheit der Bettelorden vor allem gewahrt.

Als dann am 9. Juli desselben Jahres durch Vermittelung König Ruprechts und des Erzbischofs Johann von Mainz zwischen der Stadt und dem Weltklerus die große „Pfaffenrachtung" zustande kam, wurde bestimmt, es solle die Stadt das Recht, die Weinmaße zu mindern, mit der formellen Zustimmung des Bischofs ausüben. Abgabenfrei waren die Früchte und Weine von den Pfründen der Geistlichen innerhalb der Stadt, sowie der Einkauf von Weinen zum eigenen Bedarf. Doch durften sie mit dem freien Mehle und Weine nicht ihre Weingärtner oder Hofleute lohnen. Die Grundsteuer sollte von den Gütern der Geistlichen entrichtet werden, die weniger als 15 Jahre zu ihren Benefizien gehörten.[4])

Die ganze Welt- und Ordensgeistlichkeit hatte sich gegen die Stadt erhoben gehabt. Es war daher nicht zu verwundern, wenn die Stadt den Versuch machte, wenigstens die Bettelorden wieder auf ihre Seite zu ziehen. Als um Mitte August 1447 der Predigerorden

[1]) a. a. O.
[2]) Wormser Urkb. III Beilage G, 245.
[3]) Wormser Urkb. III, 258.
[4]) Wormser Urkb. III, 260ff.

sein Kapitel in Worms abhielt, schenkte der Rat den Mönchen auf ihre Bitte zur Bewirtung der ungefähr 250 Ordensbrüder, die hier versammelt waren, ein Fuder Wein im Werte von 27 Gulden und allerhand Eßwaren. Die Mönche bedankten sich und luden die Ratsherren zu Tische.[1]) Ähnlich wurde das Ordenskapitel der Dominikaner auch 1490 von der Stadt bedacht.[2])

In der Tat gelang es, das freundschaftliche Verhältnis zwischen Rat und Mendikanten wieder herzustellen. Als sich am 22. April 1495 wie gewöhnlich am Ostermittwoch von der Liebfrauenkirche aus die Prozession zu der Allerheiligenkapelle vor dem Mainzertore bewegte, wollten die Geistlichen, wie sie zu tun pflegten, auf den Martinsturm gehen und sehen, ob Gefangene auf dem Turme wären. Wohl gab ihnen der Rat die Versicherung, es sei dort seit langer Zeit keiner mehr gefangen gehalten worden, aber die Geistlichkeit wollte nun einmal ihr altes Recht ausüben. Als der Rat jedoch den Zutritt zum Turm verweigerte, trugen die Priester das Sakrament in die Allerheiligenkapelle und liefen davon, „wie die Jünger von unserem Herrgott".[3]) Von den Bettelorden aber beendeten die Barfüßer, Dominikaner und Augustiner die Prozession mit dem Rate und den Zünften, während sich die Karmeliter aus dem oben erwähnten Grunde den Stiftsgeistlichen anschlossen.

Die Vermutung, daß die Bettelorden in den folgenden Streitigkeiten mit dem Klerus die Partei der Stadt ergriffen, erhält durch die fortan reichlich fließenden Quellen ihre volle Bestätigung. Als infolge wiederholter wegen des Ungelds ausgebrochener Streitigkeiten am 9. September 1499 der Klerus das Interdikt über Worms verhängte und die Stadt verließ,[4]) schlossen sich ihm die Mendikanten, einschließlich der Karmeliter, die anfangs eine Zeitlang eine schwankende Haltung bekundeten, nicht an.[5]) Unbekümmert um die kirchlichen Zensuren hielten die Franziskaner sogar im Juni 1501 in Worms ein Provinzialkapitel ab.[6])

[1]) Wormser Urkb. III, 336.

[2]) a. a. O.

[3]) Wormser Urkb. III, 392 f.

[4]) Wormser Urkb. III, 438 ff.

[5]) Plebani tamen et fratres ordinum mendicantium remanserant. Trithemius, Annales Hirsaugienses II, St. Gallen 1690, 575.

[6]) Wormser Urkb. III, 94.

Vergeblich bemühte sich der Weltklerus durch den bischöflichen Generalvikar, Haringus Simiania, die Bettelmönche dazu zu bewegen, das Interdikt zu beobachten.[1]) Als am 28. Juli 1503 der Wormser Bischof Johannes zu Heidelberg starb,[2]) gingen die Ratsherren unter Vorantritt der vier Bettelorden und anderer Geistlichen, die sie gedungen hatten, und holten die Leiche ab.[3]) Ein Mönch des Karmeliterordens widmete dem hohen Verstorbenen von der Kanzel im Dom einen warmen Nachruf.[4])

Noch zweimal wurde unter dem neuerwählten Bischof Reinhard von Rippur, der zuvor Domherr der Wormser Kirche war,[5]) die Stadt mit dem Interdikt belegt. Unter dem stärkeren Drucke, den die Weltgeistlichkeit auf die Bettelmönche ausübte, damit auch sie das Interdikt beobachteten, müssen die Karmeliter bald darauf die Stadt verlassen haben, denn in einer vom Pfalzgrafen Philipp am 8. Juni des folgenden Jahres ausgestellten Urkunde über den Streit zwischen der Stadt und der Geistlichkeit sprach der Rat von Worms, der alles tat, um des Interdikts ledig zu werden, den Wunsch aus, daß, abgesehen von den Pfarrern, auch die Karmeliter und anderen Mönche, die zur Zeit des Bannes die Stadt verlassen hätten, ihre seelsorgerische Tätigkeit wieder aufnehmen möchten.[6])

Die Mehrzahl der Bettelmönche muß auch jetzt noch treu bei der Stadt ausgeharrt haben. Wohl gelang es den Weltgeistlichen im Jahre 1507, auf prozessualischem Wege beim Stuhle zu Mainz die vier Orden zur Beobachtung des Interdiktes zu zwingen, wie die Stadt in einem Ratsschreiben an die kaiserlichen Gesandten in Konstanz unter dem 27. März 1507 klagte,[7]) aber bald setzten sich die Bettelmönche wieder über die kirchlichen Zensuren hinweg. Am 9. Juli erschienen nach einem im Konvente der Minderen Brüder vollzogenen Notariatsakt der Guardian der Minoriten, Nikolaus Bickelnheim, und der Prior der Augustiner-Eremiten, Engelmann Glauberger, vor dem

---

[1]) Wormser Urkb. III, 472.
[2]) Wormser Urkb. III, 479.
[3]) Wormser Urkb. III, 480.
[4]) Wormser Urkb. III, 482.
[5]) Wormser Urkb. III, 95.
[6]) Wormser Urkb. III, 490.
[7]) Wormser Urkb. III, 514.

Rate und appellierten und protestierten im Namen der vier Orden beim Dechanten des St. Johann-Stiftes, dem Vertreter des Erzbischofs, Antonius Leisten, gegen den über die Stadt verhängten Bann.[1]) Offenbar hatte der Rat die Mendikanten zu diesem Proteste gedrängt. In dem neuen Vertrage nämlich, den er am 11. Juli mit den Orden schloß, hielt er ihnen vor, wie sie von der Stadt mit Almosen begabt und ernährt worden seien, und forderte sie zum Beweise ihrer Dankbarkeit auf, sie sollten singen; andernfalls müsse er ihnen den Schutz aufsagen.

Wie das Appellationsschreiben der Bettelmönche in Mainz aufgenommen wurde, davon erzählt uns Reinhard Noltz, dessen Tagebuch von dem Verlaufe der Streitigkeiten ein zuverlässiges Bild gibt. Die Überbringer, der Augustinerprior und der Predigermönch Peter Holderbaum, wurden im Kreuzgange zu St. Johann von den Knechten des Domdechanten und anderen festgenommen. Sie sollten das Versprechen ablegen, das Interdikt zu halten. Als sie dies verweigerten, wurden sie durchgeprügelt und nach Worms zurückgesandt.[2])

Hatten die Bettelmönche vorher noch Bedenken getragen, das Interdikt zu verletzen, so wurden sie durch die rohe Gewalttat des Mainzer Dechanten in der Treue zur Stadt bestärkt. Zwar wurde die Stadt durch Vermittelung Kaiser Maximilians am 8. Oktober 1507 vom Interdikt befreit,[3]) aber schon am 5. November hatte der Rat Veranlassung, sich beim Kaiser von neuem über die städtische Geistlichkeit zu beschweren. Wieder waren die fünf Stifter dazu geschritten, wegen vermeintlicher Verletzung ihrer Interessen über die Stadt das Interdikt zu verhängen. Gegen die Mendikanten, die auch jetzt wieder dem Rate die Treue bewahrten, schritt man zu Gewaltmaßregeln. Man verbot ihnen das ganze Bistum, untersagte ihnen zu predigen, Gottesdienst abzuhalten und zu terminieren.[4]) Gegen dieses Urteil legten die Bettelorden, unterstützt von der Wormser Bürgerschaft, beim Kaiser und bei Bischof Reinhard Verwahrung ein.[5]) Doch nicht einmal der Kardinallegat Bernhardin, der seit dem 28. April

[1]) Wormser Urkb. III, 520.
[2]) Ebenda.
[3]) Wormser Urkb. III, 527.
[4]) Wormser Urkb. III, 528.
[5]) Wormser Urkb. III, 529.

1508 in Neuhausen weilte, um den Streit des Klerus mit der Stadt zu schlichten, wollte die Orden, obgleich der Rat dringend darum bat, restituieren, wie er denn überhaupt erklärte, die Stadt sei noch im Banne, da sie nur durch kaiserliche Macht, nicht durch geistlichen Spruch absolviert worden sei.[1])

Desto fester aber schloß sich das Band zwischen der Stadt und den Bettelorden. Als am Neujahrstage 1508 die Räte ersetzt wurden, wurde zwar die Hofglocke nicht geläutet, und fand keine öffentliche Ausrufung der Ratsherren statt, aber man schritt nach Erwählung der Bürgermeister in Prozession zur Barfüßerkirche, hörte hier eine Messe und kehrte alsdann auf den Bürgerhof zurück.[2])

Die Stadt sehnte sich zuletzt nach Frieden, und auch die Weltgeistlichkeit war des zehnjährigen Kampfes müde.[3]) Nach langen Verhandlungen übernahm der Erzbischof Jakob von Trier die Vermittlerrolle. Er fällte im Juni 1509 mit dem Herzog Friedrich von Sachsen den Schiedsspruch. Danach ging man in der Besteuerungsfrage auf die Rachtung von 1386 zurück.[4]) Seit dem 31. Juli hielten die Geistlichen wieder in gewohnter Weise den Gottesdienst ab.

Über die Bettelorden wurde zwar nichts bestimmt, aber wir haben guten Grund, anzunehmen, daß sie vorläufig noch im Banne blieben und der Bischof sie nicht davon befreien wollte. Erst am 25. Februar 1510 sprach der Offizial Lorenz Aufkirchen, dem der Fall vorgetragen wurde, die Prediger von allen Kirchenstrafen los. Hieran war den Mönchen viel gelegen, nicht so sehr deshalb, weil sie, wie sie vorgaben, ihr Gewissen belastet fühlten, als weil sich das Volk von gebannten Mönchen zurückhielt. Es scheint, daß Bischof Reinhard zögerte, dem Spruche Folge zu leisten. Der Kardinallegat Leonhard mußte ihm am 31. Oktober nochmals den Auftrag zugehen lassen, die Predigermönche und Karmeliter in seinem und des Papstes Namen von aller Schuld loszusprechen.[5])

[1]) Wormser Urkb. III, 532.

[2]) Zorn, 211.

[3]) Es ist nicht richtig, wenn Arnold II, 480, meint, die Stadt hätte es am liebsten gehabt, wenn der Klerus nicht wieder hineingezogen wäre. Fast auf jeder Seite des Tagebuches von Reinhard Noltz spricht sich das Verlangen der Bürgerschaft nach Frieden aus; vgl. z. B. Wormser Urkb. III, 490, 521, 528.

[4]) Wormser Urkb. III, 540.

[5]) Lehmann, Arch. f. hess. Gesch. II, 335, 461.

In den bald von neuem begonnenen Händeln[5]) zwischen Klerus und Bürgerschaft, die erst mit der Reformation eine günstige Wendung für die Stadt nahmen, sind die Mendikanten nicht mehr hervorgetreten.

Zu ähnlichen Kämpfen wie in Worms ist es auch in Speier gekommen. Hier hatte Bischof Heinrich von Leiningen am Tage seiner Weihe, dem 31. März 1260, der Stadt im Einverständnis mit dem Domkapitel auf fünf Jahre die Erhebung des Weinungeldes von den Bürgern zugestanden.[1]) Da indes der Rat die Abgabe auch von dem Weine forderte, den die Geistlichen verzapften, so kam es auch hier zu einem Streite,[2]) der erst am 1. April 1262 dahin entschieden wurde, daß der Bischof der Stadt gestattete, vom Klerus während der nächsten zehn Jahre das Ungeld zu erheben.[3])

Aber der Klerus und besonders die Stiftsherren konnten es dem Oberhirten nicht verzeihen, daß er das Recht der Steuerfreiheit aller Geistlichen zum Nutzen der Stadt preisgegeben hatte. Schon im Jahre 1264 kam der Widerwille gegen die städtische Auflage wieder in offener Auflehnung zum Ausbruch. Die vier Stifter, das Domstift, St. German, St. Wido und das Dreifaltigkeitsstift erklärten die Erhebung des Ungelds für einen unbefugten Eingriff in ihre Rechte. Nicht eher wollten sie diese dulden, als bis das Besteuerungsrecht der Stadt durch Briefe von Kaisern und Königen klar erwiesen sei. Als die Stadt mit Gewalt ihre Forderung durchzusetzen suchte, verbanden sich die Stifter sofort zur gemeinsamen Abwehr.[1]) Wohl schwuren die Kanoniker in der Einigung, nicht in eigenem Interesse zu handeln, sondern nur das Wohl der Bürger im Auge zu haben. Wie indes die Bürger über die Fürsorge der Stifter für die Gemeinde dachten, bewiesen sie dadurch, daß sie aus Erbitterung über die Steuerfreiheit des Klerus einige Häuser der Geistlichen von Grund aus zerstörten.[2])

[1]) Schannat, Historia episc. Wormat. II, 316—358.

[2]) Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 501.

[3]) Remling, Urkb. Nr. 324; Speierer Urkb. Nr. 101.

[4]) Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 503.

[5]) Speierer Urkb. Nr. 106.

[6]) Cives Spirenses motu proprio aliqua quarundam domorum edificia destruxerunt arbusta nostra evulserunt radicitus et alia enormia commiserunt. Wormser Urkb. II, 579. Die Bauten, die hier zerstört wurden, waren wahrscheinlich die Kelleranlagen an den Straßen, um die sich auch in Worms der Streit entspann.

Wahrscheinlich verzichtete, noch ehe jede Partei ihre äußersten Kampfmittel angewandt hatte, die Stadt auf das ihr auf zehn Jahre bewilligte Besteuerungsrecht. Die Ruhe wurde damit zwar wieder hergestellt, aber der Friede war doch nicht von langer Dauer. Schon 1277 verbot der Rat wegen der Teuerung, daß ein Geistlicher oder Bürger Korn aus der Stadt führe. Und als 1279 die Weinernte völlig mißriet und ein Schoppen Wein mit 9 Hellern bezahlt wurde, während vorher ein Ohm nur 1 Schilling oder 8 Heller kostete, und ein Malter Korn von 4 auf 17 Schillinge stieg, richtete der Rat an den Klerus das Ersuchen, von der Ausfuhr zugunsten der Stadt abzusehen. Zugleich wurde beim Kauf und Verkauf aller Nahrungs- und Genußmittel eine Abgabe erhoben, also auch das Weinungeld wieder eingeführt. Aber auch dieses Mal versagte sich der Klerus dem Rate. Die Ratsherren griffen daher wieder zu einem energischen Mittel, um den Widerstand der Geistlichkeit zu brechen. Er verbot den Bürgern bei einer Strafe von 5 Schilling, aus den Häusern der Geistlichen Wein zu holen. Niemand solle ferner, sei er auch Stifts- oder Klosterbäcker, Korn zu den Mühlen des Klerus zum Mahlen bringen.[1])

Gegen diese Maßregel erhob der Klerus alsbald dringende Beschwerden bei der Kurie. Nikolaus III. beauftragte am 13. April 1279 den Abt des Cisterzienserklosters zu Maulbronn und die Dechanten der Mainzer und Wormser Kirche, die Sache zu untersuchen und nach dem Rechte zu urteilen, doch nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Papstes Bann und Interdikt zu verhängen.[2]) Doch kam die Angelegenheit nicht so rasch zur Entscheidung, wie es die Geistlichkeit wünschte. Ob auch der Rat sich in Rom zu rechtfertigen suchte und dadurch die Verhandlungen hingezogen wurden, oder ob, wie Remling annimmt, der Bischof sich ins Mittel legte und einstweilen die Parteien beruhigte, läßt sich nicht bestimmt sagen. Sicherlich aber hielten Stadt

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 643.

[2]) Irrtümlich berichtet Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 530, daß den Delegierten Vollmacht erteilt gewesen sei, ohne höhere Weisung die Sache abzuurteilen. In der in Betracht kommenden Urkunde heißt es: Proviso ne in dictam universitatem Spirensem excommunicationis vel interdicti sententiam proferatis, nisi a nobis super hoc mandatum receperitis speciale. Speierer Urkb. Nr. 137.

und Geistlichkeit an ihren vermeintlichen Rechten fest. Die Besteuerungsfrage wurde infolge der Teuerung so brennend, daß sich die Entscheidung nicht mehr länger aufschieben ließ.

Noch einmal versuchte der Rat im Jahre 1281, den Klerus durch Bitten zum freiwilligen Verzicht auf seine Freibriefe zugunsten der Stadt zu bewegen. Es war vergebens. Auf Selbsthilfe angewiesen, erneuerte er das frühere Verbot, Wein aus den Immunitäten zu holen oder in den Schenken der Geistlichen zu trinken. An den Stadttoren wurde darüber gewacht, daß keine Frucht aus den vollen Kornspeichern der Geistlichen aus der Stadt geführt werde, damit der Preis des Brotes nicht steige. Vor den zur Stadt mit Wein der Geistlichen belasteten Wagen wurden die Tore geschlossen. Nur dann, wenn die Geistlichen den Nachweis erbrachten, daß der Wein auf den Weinbergen ihrer Erbgüter oder Pfründen gewachsen sei, wurde die Einfuhr gestattet.[1])

Aufs schwerste fühlte sich der Klerus durch diese Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt. Am Vorabende des Bartolomäustages, am 23. August 1281, kamen die Pröpste, Dechanten und Kapitel der vier Stifter beim Domkapitel zusammen. Sie legten gegen die Ratsverordnungen feierlichen Protest ein und verbanden sich aufs neue zur Sicherung und Verteidigung der althergebrachten Freiheiten. Den Schaden, der einem der Ihrigen oder einem der Stifter zugefügt wurde, wollten sie vereint tragen und nicht eher ruhen, als bis die Unbill gesühnt sei.[2]) Kein Wunder, wenn es zwischen dem Gesinde der Geistlichen und den Weinknechten der Stadt, da sich die Gegensätze so verschärften, zu regelrechten Prügeleien kam, bei denen die Raufbolde in der Stadt am ehesten ihre Rechnung fanden.

Aber diese Ausschreitungen, denen die Stadt gewiß nicht fern stand, sind nicht der einzige Grund gewesen, daß der friedliebende Bischof Friedrich, der allmählich immer mehr unter den Einfluß des Stadtklerus geriet, seine bisher vorsichtige Zurückhaltung aufgab und der Stadt gebot, die Beschwerden des Klerus abzustellen. Wenn auch nur zögernd und mit unverkennbarem Widerwillen schritt er gegen die

---

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 643.

[2]) Speierer Urkb. Nr. 146; Lehmann, Speierische Chronik 644; Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 531.

Stadt ein. Der längst gehegte Wunsch der Dom- und Stiftsherren ging in Erfüllung. Auf Befehl des Bischofs verließ der Klerus die Stadt, und die Bürgerschaft wurde von Bann und Interdikt getroffen.

Über die Haltung, die die Bettelmönche dem neu ausbrechenden Streite gegenüber einehmen, sind wir nicht unterrichtet. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Franziskaner, Predigermönche und Augustiner, auch wenn sie nicht mit auszogen, doch das Interdikt beobachteten. Denn nur von zwei Geistlichen hören wir, daß sie in der Stadt Gottesdienst hielten.[1])

Die Stimmung der Bürger wurde immer gereizter. Plündernd drang der beutelustige Pöbel in die verlassenen Häuser der Geistlichen, erbrach Kisten und Kasten und schleppte alle bewegliche Habe mit sich fort. Vornehmlich schien man es auf das Domstift abgesehen zu haben, dessen Dörfer selbst nicht verschont blieben. Andererseits suchten auch die Geistlichen ihren Schaden durch Raub und Plünderung der Habe der Bürger auf dem Lande wett zu machen. Doch der Klerus mußte zuletzt sein Spiel verloren geben.

Auf Anregung des Bischofs erwählten beide Parteien König Rudolf zum Schiedsmann. Dieser sprach am 21. Oktober 1284 das Urteil. Zwar mußte der Rat durch die vor versammeltem Volke abzugebende Erklärung, kein Recht zu haben, Gebote über Pfaffengut, Korn oder Wein zu erlassen, grundsätzlich auf die Besteuerung des Klerus Verzicht leisten, aber dem Bischof wurde aufgetragen, eine Verordnung zu erlassen, die den Weinschank der Geistlichen regeln sollte. Wollte die Stadt die Ausfuhr verhindern, so hatte der Rat dem Domdechanten davon Anzeige zu erstatten, und dieser hatte zu prüfen, ob der Beschluß aus triftigen Gründen gefaßt sei. Falls jedoch die Hälfte der Ratsherren auf ihren Eid erklärte, es sei Not vorhanden, so trat der Beschluß auch ohne Erlaubnis des Domdechanten in Kraft.[2])

---

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 645, erzählt ungenau, es sei wegen der zwei Priester deshalb verhandelt worden, weil sie dem Verbote des Bischofs zuwider in der Stadt verblieben. Nicht aber das Zurückbleiben in der Stadt ist der springende Punkt, sondern daß sie den Bürgern Gottesdienst hielten.

[2]) Speierer Urkb. Nr. 149; Lehmann, Speierische Chronik 645; Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speier I, 536.

Aber was durfte die Stadt von dem Bischofe, der für den Weinschank der Geistlichen besondere Bestimmungen treffen sollte, erwarten? Es war vorauszusehen, daß sich der unter dem Drucke der Stifter haltlos hin- und herschwankende Bischof nie zu einem Erlaß entschließen würde. Lange genug harrte der Rat der bischöflichen Verordnung. Sie kam nicht. Die Vertragsbestimmungen waren somit nicht erfüllt worden, und darum fühlte sich auch der Rat in keiner Weise mehr gebunden. Über den Weinschank wurden die alten Verordnungen einfach erneuert und im Bürgerhofe der versammelten Bürgerschaft vorgelesen. Das Spiel begann von neuem.

Der Bischof beantwortete das Vorgehen des Rates mit Drohungen, die er im September 1294 von den Kanzeln verlesen ließ. Er stellte ihm eine Frist von acht Tagen, um die Erlasse zurückzunehmen und hinreichende Garantie zur Verhütung ähnlicher zukünftiger Fälle zu gewähren.[1]) Doch die Stadt unterwarf sich nicht. Vielmehr wandte sie sich am 23. September 1294 mit einer Beschwerde über den Bischof nach Rom und gab von ihr den Stiftern und den Konventen der Bettelorden Kenntnis.[2])

Es scheint, daß die Mendikanten sich dem neuen Streite gegenüber neutral verhielten und alles taten, um ihn friedlich beizulegen. Wenigstens finden wir unter den Schiedsrichtern außer dem Bischof Konrad von Toul, dem Ritter Johann von Lichtenstein und dem Abte des Cisterzienserklosters Hemmenrode in der Diözese Trier auch den Prior und einen Mönch des Dominikanerklosters, Alradus, und den Guardian der Minderen Brüder der Stadt Speier.

Am 31. Oktober 1294 fällten die Schiedsrichter ihr Urteil. Wohl wurden die Rechte des Bischofs in der Stadt in den wichtigsten Punkten beschränkt, aber die Steuerfreiheit des Klerus sollte unangetastet bleiben. Wieder sollte es Bischof Friedrich überlassen werden, in einer bestimmten Zeit, bis zum Nikolaustage, eine Schenkverordnung für die Geistlichkeit zu erlassen. Wieder aber sah sich der Rat in seiner Erwartung getäuscht.[3])

---

[1]) Speierer Urkb. Nr. 183 S. 138; Lehmann, Speierische Chronik 652; Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 543.

[2]) Lehmann, Speierische Chronik 655; Speierisches Urkb. Nr. 183 S. 140.

[3]) Speierer Urkb. Nr. 194; Lehmann, Speierische Chronik 657.

Am 28. Januar 1302 starb der greise Hirt. Hatte er auch immer mit gutem Willen das Wohl der Stadt im Auge gehabt, so konnte doch der willensschwache Mann, der als ein Spielball in der Hand des erstarkenden Domkapitels die unter der Abgabenlast seufzende Bürgerschaft mit Zusagen hingehalten hatte, den Trost eines festen Friedens nicht mit ins Grab nehmen.

Die Aufgabe, die seinem Nachfolger Sigibodo zufiel, drängte nach Lösung. Bei den Verhandlungen über die dem Bischofe zu leistende Huldigung forderte der Rat nicht nur die Bestätigung aller der Stadt von Kaisern, Päpsten und früheren Bischöfen verliehenen Rechte, sondern stellte auch das begreifliche Ansinnen, es möchte endlich das längst verheißene Statut über den Weinverkauf der Geistlichen vom Bischofe erlassen werden. Doch eine schroff ablehnende Antwort wurde ihm zuteil. Schon zuviel Freiheiten und Rechte, erwiderte Sigibodo, seien der Stadt zugestanden worden. Darum möchte sie sich nur bei dem jetzigen Zustande beruhigen.[1])

Diese Äußerung genügte dem Rate, um die Meinung Sigibodos erkennen zu lassen. Rasch entschlossen verbot er den Bürgern, fortan den Wein der Geistlichen auszurufen und Wein vom Zapfen der Geistlichen in Krügen zu holen oder in den Schenken zu trinken. Mit Hab und Gut, mit Leib und Blut, verkündeten auch die Zünfte nach gepflogener Beratung durch ihren Ausschuß, für die Durchführung der Ratsbeschlüsse eintreten zu wollen.[2])

Wiederum griff der Klerus zu den kirchlichen Strafmitteln. Der Gottesdienst wurde eingestellt, und im Anfange des Jahres 1302 verließ die Geistlichkeit die Stadt.[3]) Es kam wieder zur offenen Fehde. Während sich das Volk in der Stadt in sinnloser Wut am Eigentum der Geistlichen vergriff, fochten außerhalb der Stadt in Bruchsal, Brurheim, Bretten und Upstadt Grafen, Ritter und andere Helfer des Klerus gegen die plündernden städtischen Söldner.

---

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 720 f.

[2]) Lehmann, Speierische Chronik 722; Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 557.

[3]) Nach den Annales Colmarienses maiores hätten die Speierer den Klerus aus der Stadt vertrieben: In Spira cives clericos expulerunt. M. G. SS. XVII, 226; vgl. dagegen Lehmann, Speierische Chronik 722.

Warfen sich schon früher die Franziskaner und Dominikaner als Friedensrichter im Streite der Geistlichen mit der Bürgerschaft auf, so durfte man wohl in Spannung sein, welche Haltung sie nunmehr einnehmen würden. Da sich die Bürger auf die Plünderung der vier Stifter beschränkten, so scheinen sich die Bettelmönche dem Auszuge nicht angeschlossen zu haben. Doch beobachteten sie zum größeren Teile das Interdikt. Nur die Predigermönche und die mit ihnen befreundeten Nonnen des Neuerinnenklosters kümmerten sich um den bischöflichen Bannspruch nicht.[1])

Nur sieben Monate hielt es der Klerus diesmal auf dem Lande aus. Er bot selbst die Hand zum Frieden. Unter freiem Himmel einigte man sich am 7. September 1302, den Ritter Eckebrecht von Dürkheim und Werner von Ruprechtsberg als Vertreter des Klerus, und die Abgeordneten der mit Speier verbündeten Städte Mainz und Worms zu Schiedsrichtern anzunehmen. Am 4. Oktober kam der Vertrag zustande.

Endlich erreichte die Stadt, was sie so lange erstrebt hatte. Der Wein der Geistlichen von ihren Erbgütern und Pfründen durfte in Zukunft nur zum eigenen Gebrauche verwandt und weder durch sie selbst noch durch ihr Gesinde einem Laien in der Stadt vom Zapfen verkauft werden. Nur in der Zeit von Ostern bis Pfingsten war es gestattet, solchen Wein in Krügen über die Straße zu verkaufen, doch blieb ein öffentliches Ausrufen des Verkaufs verboten. Faßweise ihren eigenen Wein zu verkaufen, war ihnen ebenfalls erlaubt. Doch durften die Geistlichen keinen Wein einkaufen, um ihn wieder zu verkaufen.[2])

Den Predigermönchen war es zu danken, wenn die Stiftsgeistlichkeit nachgab. Denn sie hatten Gottesdienst in der Stadt gehalten und damit das Interdikt unwirksam gemacht und den Widerstand der Bürger gekräftigt. Die Stadt zeigte sich für ihren Beistand dankbar. Sie setzte es durch, daß die Brüder ohne Minderung ihrer Rechte vom

---

[1]) Speierer Urkb. 171. Außer den Predigermönchen blieben auch noch zwei Weltgeistliche und ihre Schüler in der Stadt zurück. Da auch hier Lehmann, Speierische Chronik 722, betont, die Predigermönche hätten gesungen, nicht aber darauf das Gewicht gelegt, daß sie gegen die Verfügung des Bischofs in der Stadt blieben, so hat man guten Grund, anzunehmen, daß auch die anderen Bettelmönche keinen Gottesdienst hielten, wohl aber in der Stadt zurückblieben.

[2]) Speierer Urkb. Nr. 218; Lehmann, Speierische Chronik 723.

Banne, der sie wegen Verletzung des Interdikts getroffen hatte, erlöst wurden.

Daß in dem Mangel an Einheit, in dem Abfall der Predigermönche die Erfolglosigkeit der angewandten geistlichen Waffen begründet lag, darüber waren sich die Stiftsherren klar. Der Hilfe aller Orden gewiß zu sein, um bei passender Gelegenheit einen Schlag gegen die Stadt zu führen und ihre früheren Rechte zurückzuerobern, darauf richteten sie fortan ihr ganzes Streben.

Schon lange trugen sich die Reuerinnen des Klosters Hasenpfuhl zu Speier, die im Streite zwischen der Stadt und dem Klerus mit den Predigern zur Bürgerschaft gehalten hatten, mit dem Gedanken, die Regel des hl. Dominikus anzunehmen. Am 12. März 1304 wurde ihr beim päpstlichen Stuhle eingereichtes Gesuch von Benedikt XI. genehmigt und dadurch den Nonnen völlige Unabhängigkeit vom Bischofe und Kapitel und die Befreiung von allen Zehnten und Abgaben zugesichert. Bann und Interdikt konnten ferner vom Bischofe oder Kapitel nicht rechtmäßig über sie in ihrer Gesamtheit, noch über einzelne Klosterinsassen verhängt werden.[1])

Aber trotz dieses Privilegs verstand es das Domkapitel, die Nonnen kurz nach ihrem Übertritte zum Dominikanerorden in einem besonderen Vertrage zur Zahlung des Zehnten und zur Einhaltung des Interdikts zu verpflichten. Auch dann sollten sie den Gottesdienst einstellen, wenn sich auch die Predigermönche nicht darum kümmerten.[2])

Weiter gelang es, die Franziskaner zu gewinnen. Mit ihnen schlossen die vier Stifter am 3. Mai 1339 eine geistliche Brüderschaft, wonach sich der Konvent wegen der vielen Wohltaten der Stiftsherren gegen die Mönche verpflichtete, sie in die Gemeinschaft der Ordensgebete aufzunehmen und für jeden verstorbenen Kanoniker eine Totenmesse abzuhalten.[3]) Wegen der Beobachtung der kirchlichen Strafen,

---

[1]) Remling, Urkb. Nr. 473.

[2]) Secundo, quod nos circa observationes interdicti conformabimus nos ecclesiae maiori, quandocunque ecclesia maior virtute interdicti a iure vel ab homine prolati cessabit et interdictum observabit tunc ad requisitionem eorundem dominorum decani et capituli nos observabimus interdictum, idem cum eisdem et si praedicatores cum eis nollent cessare, cessabimus. Remling, Urkb. Nr. 475.

[3]) Remling, Urkb. Nr. 563.

die die Kapitel gegen die Stadt verhängten, wurde nichts bestimmt; die Franziskaner hatten ja stets das Interdikt befolgt.

Es galt nur noch, sich auch die Predigermönche für alle Fälle zu verpflichten. Da die Rechte der Dominikaner in der Seelsorge nicht unbestritten waren, so benutzte das Domkapitel diesen Umstand. Am 20. April 1350 vertrug es sich mit den Predigermönchen dahin, daß es keinerlei Maßnahmen hinsichtlich der Seelsorge gegen den Orden zu treffen versprach und ihm gleich den Minoriten und Augustinern die Benutzung des neben der Speierer Kirche gelegenen Friedhofes gestattete. Dafür gelobten auch die Mönche, das Interdikt jederzeit zu halten.[1])

So war die Welt- und Ordensgeistlichkeit geeint und zu neuem Kampfe gegen die Stadt bereit. Nur fehlte es an geeigneten Führern, da die Oberhirten der Diözese der Stadt Speier zumeist freundlich gesinnt waren und es nicht wagten, an den alten Vertragsbestimmungen zu rütteln. Noch am Tage vor dem Fronleichnamsfeste 1375 räumte Bischof Adolf der Stadt das Recht ein, das Weinmaß für die nächsten acht Jahre zu mehren oder zu mindern.[2]) Seit dem 26. Juni 1396 führte jedoch Bischof Raban, der der geistlichen Macht nichts vergeben wissen wollte, den Krummstab. An die Abmachung von 1302 hatte sich die Geistlichkeit nie gehalten, aber jetzt verletzte man sie offen und ungescheut. Vergebens hatte der Rat auf eine Besserung seines Verhältnisses zur Geistlichkeit gehofft. Im Jahre 1411 mußte er von neuem beim Reiche Klage erheben. Sie wurde von der Geistlichkeit mit Beschwerden wegen Verletzung der geistlichen Rechte beantwortet. Jahrelang zogen sich die Verhandlungen zwischen den Parteien ohne Ergebnis hin.[3])

Immer ungescheuter brach die Geistlichkeit die alten Verträge. Unbekümmert um deren Bestimmung trieb sie den Frucht- und Weinverkauf im großen und im kleinen. Als endlich der Rat von neuem zu den alten Zwangsmaßregeln griff, um diesen Handel einzuschränken, sprach der Klerus wieder das Interdikt über die Stadt aus und zog von dannen.

---

[1]) Remling, Urkb. Nr. 591, S. 583.

[2]) Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier I, 650.

[3]) Lehmann, Speierische Chronik 868 ff. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier II, 26 ff.

Läßt sich auch nicht ein unumstößlicher Beweis erbringen, daß die Bettelmönche wie die Weltgeistlichen die Stadt verließen, so bewährte sich doch die Politik der Stifter, die sich die Bettelorden durch Verträge zur Einhaltung des Interdikts verpflichtet hatten. So ist wohl die Angabe des Chronisten, der gesamte Klerus sei aus der Stadt gewichen, dahin zu verstehen, daß auch die Bettelorden keinen Gottesdienst mehr hielten.[1])

Kurfürst Ludwig von der Pfalz übernahm nach längeren Verhandlungen das ihm angebotene Schiedsrichteramt. Nach langer Klage, Antwort, Widerrede und Nachantwort fiel sein Schiedsspruch dahin aus, daß der Stadt kein Recht zustehe, auf die Ausfuhr von Früchten Zoll zu legen, vom Mehl das Mahlungeld zu erheben und die Weinmaße zu mindern.[2])

Unmöglich konnte sich der Rat mit diesem Spruche begnügen. Er appellierte am 14. Oktober 1419 an den Papst. Martin V. wies die Sache an den Erzbischof Konrad von Mainz. Aber auch hier konnte die Stadt kein Recht erlangen. Nur widerstrebend und auf eindringliches Zureden hängten die Speierer der Friedensurkunde das Stadtsiegel an.

Kein Bettelmönch hatte sich diesmal für die Stadt, die alle Errungenschaften früherer Zeiten preisgeben mußte, ins Mittel gelegt. Daß jetzt die gesamte Welt- und Ordensgeistlichkeit gegen sie stand, trug ihr eine schwere Niederlage ein. Es war unter diesen Umständen erklärlich, daß der Rat den Versuch machte, die Konvente der Mendikanten von den Stiftern zu trennen und sich ihrer Bundesgenossenschaft von neuem zu versichern. Es muß ihm dies gelungen sein, denn als es um Pfingsten 1422 zu einer Erhebung des Volkes gegen die Geistlichkeit kam, wobei das außerhalb der Stadt gelegene Stift St. German zerstört wurde und die Geistlichkeit gezwungen war, aus der Stadt zu flüchten, blieben allein die Minoriten und Predigermönche zurück. Sie sangen den Bürgern ihre Messen, und darum schonte man ihre Person und Habe.[3]) Die Orden hatten das früher künstlich mit dem

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 874.

[2]) Lehmann, Speierische Chronik 880 ff.

[3]) Lehmann, Speierische Chronik 890. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speier II, 35 Anm. 113, begründet die Empörung der wutentbrannten Menge damit, daß Bischof Raban dem Verlangen der Bürger, die den Vorteil aus der Besetzung des

Weltklerus geschlossene Band offenbar zerrissen. Neue Hoffnungen durfte der Rat auf die Willfährigkeit der anders gesinnten Mönche setzen.

Schon öfter hatten sich die vier Orden darüber beraten, ob es ratsam sei, das Bürgerrecht anzunehmen und sich dem Bürgerverbande anzuschließen. Doch waren die Verhandlungen jederzeit vermutlich an den Forderungen des Rates gescheitert, der, so sehr er auch ihre Aufnahme wünschte, doch von dem Grundsatze nicht abweichen wollte, daß jeder Bürger gleiche Rechte wie Pflichten habe. Endlich, im Jahre 1430, kam es zu einem Abkommen. Alle Bettelmönche wurden danach „mit ihrem guten und freien Willen" Bürger zu Speier. Sie gelobten, der Stadt ewig treu und hold zu sein, sie vor Schaden zu warnen und ihren Nutzen zu fördern. Besonders wichtig ist, und hierin weist die Verbürgerung der Bettelorden zu Speier eine Verschiedenheit von dem gleichen Vorgange in Worms auf, daß sie sich verpflichteten, ihren Wein mit dem neuen kleinen Maß zu schenken und ihn gleich den anderen Mönchen zu versteuern, es sei denn, daß ihnen der Rat besondere Vergünstigungen hierin gewähre. Auch sollten sie wegen der Abgaben von Erben und liegenden Gütern den Bürgern gleichgestellt sein. In allen weltlichen Dingen, Gülten und Zinsen erkannten sie das Gericht des Rates an. Endlich verpflichteten sie sich, selbst in geistlichen Sachen das geistliche Gericht nicht sofort anzurufen, sondern zunächst den Bürgermeister um Vermittlung mit der Gegenpartei anzugehen.[1])

War es an sich ein Gewinn für den Rat, daß er die Bettelorden zu bewegen vermochte, die bürgerlichen Pflichten auf sich zu nehmen: viel wichtiger war die Hilfe, die sich damit der Rat für die Zeit des Interdikts gesichert hatte. Hielten die Mendikanten zur Bürgerschaft, so war diese Waffe des Klerus stumpf und wirkungslos geworden.

Als noch in demselben Jahre Kriegsgefahren der Stadt von Lothringen her drohten, mag wohl die Geistlichkeit aus Angst um Gut und Leben dem vom Rate neu erlassenen Artikel wegen des Wein-

Stiftes sich zu nutze machen wollten, nicht stattgegeben hatte. Mitgewirkt mag das haben, aber was uns Lehmann, Speierische Chronik 888, erzählt, die sittliche Verkommenheit der Stiftsherren sei an dem Aufruhr schuld gewesen, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

[1]) Lehmann, Speierische Chronik 902; Remling, Klöster und Abteien II, 190.

schanks zur Beschaffung von Verteidigungsmitteln[1]) zugestimmt haben. Mitgewirkt hat aber auch sicherlich die Einsicht des Klerus, daß fortan bei der bürgerfreundlichen Haltung der Mendikanten ein erfolgreicher Widerstand aussichtslos sei.

Schluß.

Das Auftreten der Bettelorden ist für die Kirche von weittragender Bedeutung gewesen. Sie haben für die Erneuerung des kirchlichen Lebens Großes geleistet. Zu einer Zeit moralischen und intellektuellen Tiefstandes des Klerus ist es ihnen gelungen, die der Kirche entfremdeten Herzen der Gläubigen von neuem zur Tugend und Frömmigkeit zu leiten und dadurch den Zusammenbruch der mittelalterlichen Kirche um Jahrhunderte aufzuhalten. Das Traumbild, das Papst Innozenz III. einst vorgeschwebt haben soll, Franziskus und Dominikus hätten den Lateran auf ihren Schultern getragen,[2]) bringt in der Tat die reformatorische Bedeutung der Bettelorden zu glücklichstem Ausdruck.

Die Stärke der Bettelorden hatte in der Übereinstimmung von Lehre und Beispiel gelegen. Sobald diese schwand, erlosch auch ihr Einfluß. Nur zu rasch sollte die strenge Regel der Stifter in Vergessenheit geraten. So wichtig auch der Erwerb von Gütern für die Festsetzung und Ausbreitung der Mendikantenorden in den Städten war, so wurden sie doch durch den Besitz von Eigentum aus der ihnen zugewiesenen Bahn gedrängt, in der sie das Armutsideal verwirklichen sollten. Bald genug stehen sie selbst mitten im städtischen Erwerbsleben. Damit aber war auch der Verweltlichung, der schon die Welt- und Stiftsgeistlichkeit anheimgefallen war, in den Mendikantenklöstern der Freistädte Tür und Tor geöffnet. Zum Teil in abschreckendster Gestalt trat sie vor aller Augen. Es vertrug sich doch nicht mit dem Ernst der Ordensregel, wenn sich im Dominikaner-

[1]) Lehmann, Speiersche Chronik 895.
[2]) A. Koch, Rheingebiet 114.

Kloſter zu Straßburg 1374 vier Mönche in Wämſern und langgeſchnäbelten Schuhen Tanzvergnügungen erlaubten.[1]) Für den ſittlichen Tiefſtand der Barfüßer ſpricht es, wenn der Straßburger Rat im Jahre 1399 den Bürgern jeglichen Verkehr mit den Mönchen unterſagte, weil dieſe unſittliche Beziehungen zu den Klariſſen auf dem Roßmarkte unterhielten.[2]) Dieſe Beiſpiele mögen für viele genügen.[3])

Ganz allgemein wurden im 15. Jahrhundert die Klagen laut über den Verfall der Zucht in den Mendikantenklöſtern und allgemein auch der Ruf nach einer gründlichen Reform. In der ſogenannten Reformation Kaiſer Sigismunds wird die Forderung erhoben, daß der in den Ordensregeln vorgeſchriebene Kommunismus auch wirklich geübt werde.[4]) In Straßburg wagte es 1412 der Bürger Walter Waſſicher, in ſechzig ſcharfen Anklageartikeln die Minoriten wegen ihres ſchlechten Lebenswandels anzugreifen. Wohl klagte der Ordensprovinzial deshalb gegen den Bürger beim Rate, aber er konnte die Vorwürfe nicht entkräften, und Waſſicher wurde freigeſprochen.[5])

Hatten die Orden im Anfange ihres Beſtehens durch das lebendige Beiſpiel aufopferungsvoller Liebe das gläubige Volk für ſich gewonnen, ſo mußte man, ſeitdem die eigene Frömmigkeit gewichen war, Kunſtgriffe anwenden, um die Gunſt der Gläubigen zu bewahren. So durchſtach man gelegentlich des Berner Handels dem Dominikanermönch Johann Jetzer eine Hand, damit man gleich den Franziskanern einen Stigmatiſierten im Orden habe.[6]) Zu welchen ſkandalöſen Betrügereien mußte man alſo greifen, um zu erſetzen, was der eigenen Frömmigkeit zu erreichen nicht mehr möglich war.

Wie ähnlich ſich auch ſchließlich das Schickſal der Mendikantenorden dem der älteren Orden geſtalten mochte, wie die Verwirklichung

---

[1]) Strobel, Geſch. d. Elſaß II, 438.

[2]) Königshofen, Städte-Chr. IX, 736.

[3]) vgl. Gemeiner III, 378, 398, 559, 583; Ochs IV, 374 ff.; Baſeler Urkb. VI Nr. 207.

[4]) Karl Koehne, Studien zur ſogenannten Reformation Kaiſer Sigismunds. Zeitſchrift f. Sozial- und Wirtſchaftsgeſchichte VI, Weimar 1898, 378.

[5]) Städte-Chr. IX, 736.

[6]) Egelhaaf, Deutſche Geſchichte im 16. Jahrhundert, Bibliothek deutſcher Geſchichte I, Stuttgart 1889, 93, macht mit Recht gegen Th. Kolde, Martin Luther, Gotha 1884, I, 21, geltend, daß nicht der Madonnenkult zu dem Betruge führte.

des Armutsideals zuletzt dem Streben nach Hab und Gut und nach einem behaglichen Leben wich, so sind doch die Mendikantenklöster der deutschen Freistädte niemals in dem Maße zu wirtschaftlich mächtigen Korporationen erwachsen, wie die an städtischem Grundbesitz und Landgütern reichen älteren Stiftungen. Darin aber lag der Grund, daß sie in den großen Kämpfen zwischen dem weltlichen Regiment der Städte und der Geistlichkeit, die das Mittelalter erfüllen, sich häufig von der übrigen Geistlichkeit trennten, ja zu dieser in Gegensatz traten, und daß sie die Partei der Bürger ergriffen.

So konnte es denn auch geschehen, daß trotz der sichtbaren Schäden, an denen gegen Ausgang des Mittelalters die Bettelorden krankten, ihre Angehörigen sich in vielen Städten immer noch einer größeren Liebe des Volkes erfreuten als die der alten Orden und Stifter.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Josef Wiesehoff, kath. Konfession, zu Müschede, Kr. Arnsberg, am 9. Juni 1881 als Sohn des Gutsbesitzers Franz Wiesehoff und der Elisabeth geb. Brinkschulte †. Seit 1896 besuchte ich nach zweijähriger Vorbereitung durch Privatunterricht das Gymnasium Laurentianum zu Arnsberg und erhielt hier Ostern 1901 das Reifezeugnis. Ich studierte in Würzburg im Sommersemester 1901 und hörte Vorlesungen bei den Herren Knapp, Piloty, Schell, Stahl. Vom Wintersemester 1901/2 bis 1905 hörte ich an der Universität Münster bei den Herren Ehrenberg, Erler, Hosius, Kappes, Koepp, Lehmann, Meister, Niehues, Philippi, Schmitz, Sonnenburg, Spannagel, Spicker, Stahl, Streitberg. An Übungen nahm ich teil bei den Herren Erler, Hosius, Lehmann, Meister, Sonnenburg, Spannagel, Stahl. Ihnen allen sage ich für reiche Förderung meinen besten Dank.

Besonderen Dank schulde ich dem Herrn Prof. Dr. Erler. Er hat mir zu der vorliegenden Arbeit die Anregung gegeben und mich stets mit größter Bereitwilligkeit durch Rat und Tat unterstützt.

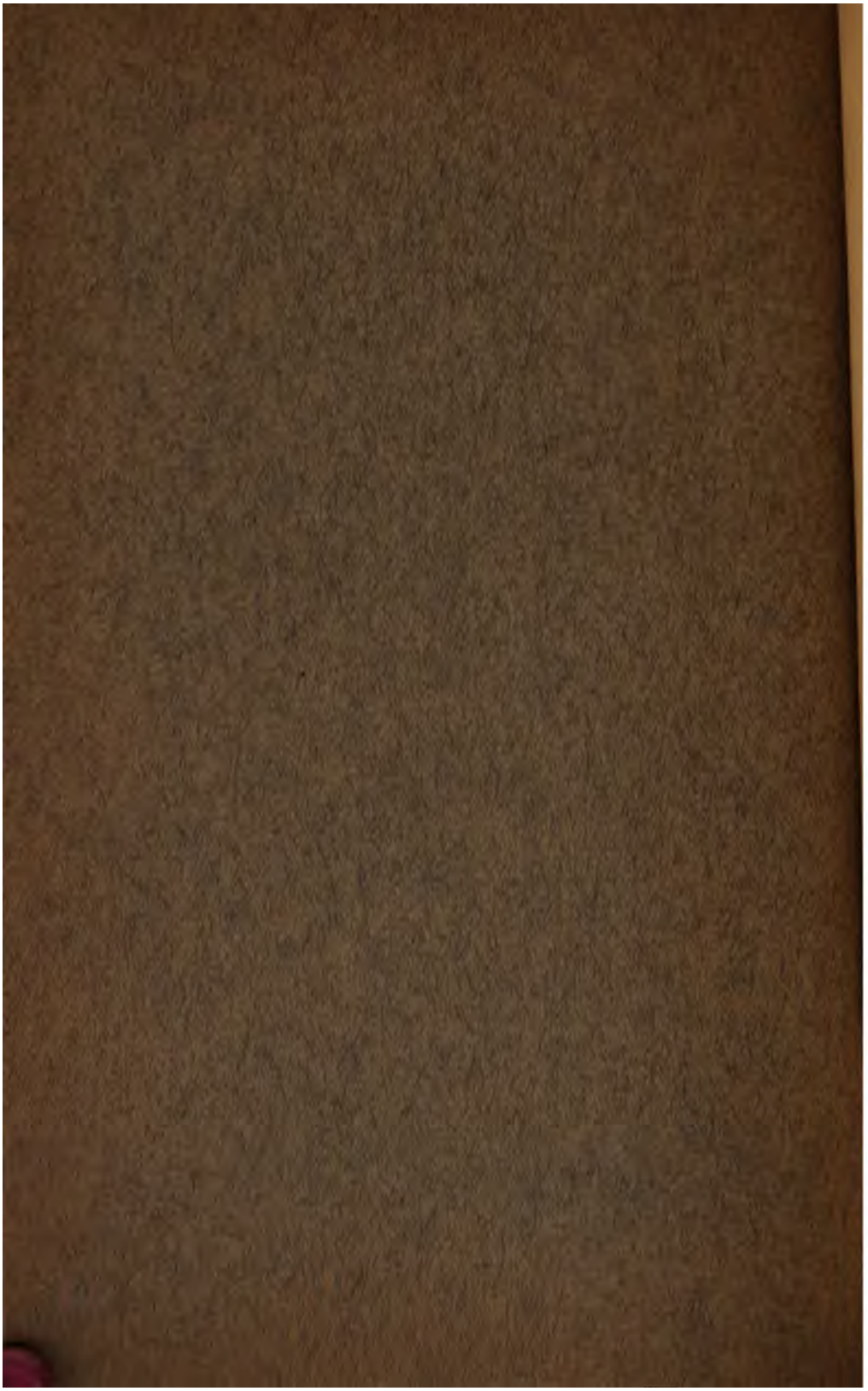

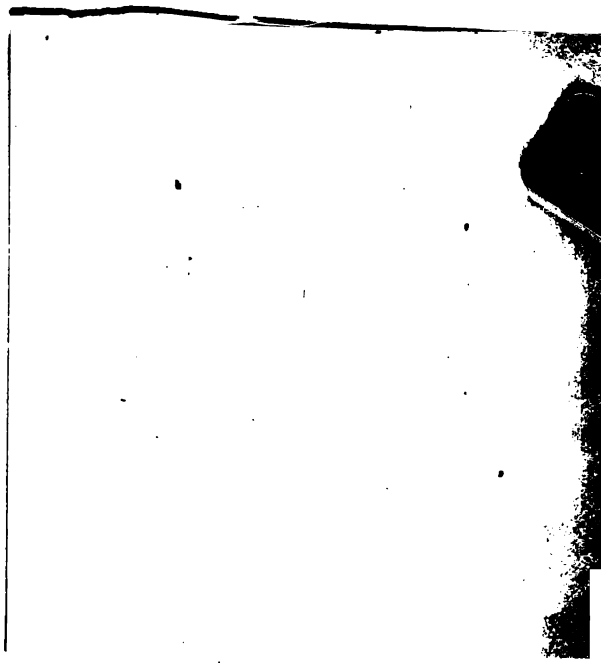

C 376.5
Die stellung der bettelorden in den
Widener Library 003790615
3 2044 081 711 921